

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 304 + 305

Bern, 28. Juli 2020

Besetzung

Oberrichter Gerber (Präsident i.V.),
Obergerichtssuppleantin Meyes, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
privat v.d. Rechtsanwalt C. _____

Beschuldigter 1/Berufungsführer 1

und

D. _____
a.v.d. Rechtsanwältin E. _____
Beschuldigter 2/Berufungsführer 2

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

F. _____
a.v.d. Fürsprecherin G. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

Vergewaltigung



Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberaargau (Kollegialgericht) vom 5. April 2019 (PEN 18 38+39)

Inhaltsverzeichnis

I. Formelles	6
1. Erstinstanzliches Urteil	6
2. Berufung und Gang des Verfahrens	6
3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen	7
4. Anträge der Parteien	7
5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer	10
II. Sachverhalt und Beweiswürdigung	10
6. Vorwurf	10
7. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt	12
8. Beweismittel	13
9. Beweiswürdigung und -ergebnis der Vorinstanz	15
10. Vorbringen der Parteien	16
10.1 Verteidigung des Beschuldigten 1	16
10.2 Verteidigung des Beschuldigten 2	18
10.3 Generalstaatsanwaltschaft	19
10.4 Vertretung der Privatklägerin	20
11. Beweiswürdigung der Kammer	20
11.1 Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse	20
11.2 Vorbemerkungen	21
11.3 Zu den Aussagen der Privatklägerin	22
11.3.1 Erstaussagen	22
11.3.2 Einvernahme vom 4. Mai 2017	26
11.3.3 Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung	29
11.3.4 Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung	31
11.3.5 Falschbelastungshypothesen	32
11.3.6 Gesamtwürdigung	33
11.4 Zu den Aussagen des Beschuldigten 1	34
11.4.1 Zum Verhalten vor der Festnahme	34
11.4.2 Zu den Einvernahmen	35
11.5 Zu den Aussagen des Beschuldigten 2	38
11.5.1 Zum Verhalten vor der Festnahme	38
11.5.2 Zu den Einvernahmen	39
11.6 Zu den Aussagen weiterer Personen	40

11.6.1	H. _____	Error! Bookmark not defined.
11.6.2	I. _____	Error! Bookmark not defined.
11.6.3	J. _____	Error! Bookmark not defined.
11.6.4	K. _____	Error! Bookmark not defined.
11.7	Zu den Begleitumständen	44
11.7.1	Übernachten bei der Privatklägerin	44
11.7.2	Vorkommnisse nach den sexuellen Handlungen	46
11.8	Zum Kerngeschehen	46
11.9	Beweisergebnis	50
III.	Rechtliche Würdigung	50
12.	Vorbemerkungen	50
13.	Rechtliche Grundlagen	51
14.	Subsumtion	51
IV.	Strafzumessung	51
15.	Anwendbares Recht	51
16.	Vorbemerkungen	52
17.	Tatkomponenten	52
17.1	Objektive Tatkomponenten	52
17.1.1	Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts	52
17.1.2	Verwerflichkeit des Handelns	53
17.2	Subjektive Tatkomponenten	54
17.2.1	Willensrichtung und Beweggründe	54
17.2.2	Vermeidbarkeit	54
17.3	Tatverschulden und Einsatzstrafe	54
18.	Täterkomponenten und konkretes Strafmass Beschuldiger 1	55
18.1	Vorleben und persönliche Verhältnisse	55
18.2	Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren	55
18.3	Strafempfindlichkeit	55
18.4	Konkretes Strafmass	55
19.	Täterkomponenten und konkretes Strafmass Beschuldigter 2	56
19.1	Vorleben und persönliche Verhältnisse	56
19.2	Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren	56
19.3	Strafempfindlichkeit	56
19.4	Konkretes Strafmass	56
V.	Landesverweisung	56

20. Gesetzliche Grundlagen	56
21. Subsumtion	57
VI. Zivilpunkt	58
VII. Kosten und Entschädigung	59
22. Verfahrenskosten	59
23. Entschädigungen.....	59
23.1 Amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1.....	59
23.2 Private Verteidigung des Beschuldigten 1	59
23.3 Amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2.....	60
23.4 Amtliche Rechtsvertretung der Privatklägerin.....	60
VIII. Verfügungen	60
IX. Dispositiv	61

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht in Fünferbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) erklärte A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 1) und D._____ (nachfolgend: Beschuldigter 2) mit Urteil vom 5. April 2019 schuldig der gemeinsam begangenen Vergewaltigung am 24. März 2017 zum Nachteil von F._____ (nachfolgend: Privatklägerin). Es verurteilte den Beschuldigten 1 zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, zu einer Landesverweisung von 12 Jahren und zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten. Den Beschuldigten 2 verurteilte es zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 5 Monaten, zu einer Landesverweisung von 12 Jahren und zur Bezahlung der anteilmässigen Verfahrenskosten. Im Zivilpunkt wurden die beiden Beschuldigten verurteilt, der Privatklägerin unter solidarischer Haftung eine Genugtuung von CHF 20'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 24. März 2017 zu bezahlen. Soweit weitergehend wurde die Genugtuungsforderung der Privatklägerin abgewiesen und deren Zivilklage betreffend Schadenersatz wurde auf den Zivilweg verwiesen. Weiter wurden die amtlichen Entschädigungen der Rechtsvertreter festgesetzt und die weiteren Verfügungen getroffen (pag. 993 ff.).

Gleich im Anschluss an die Eröffnung dieses Urteils fand die Verhandlung betreffend Anordnung von Sicherheitshaft statt (pag. 1002 ff.). Alsdann fällte die Vorinstanz sowohl bezüglich des Beschuldigten 1 (pag. 1008 ff.) als auch bezüglich des Beschuldigten 2 (pag. 1012 ff.) den Entscheid, diese für die Dauer von vorerst sechs Monaten in Sicherheitshaft zu versetzen. Die dagegen erhobenen Beschwerden (Beschuldigter 1: pag. 1057 ff.; Beschuldigter 2: pag. 1020 ff.) wurden mit Beschlüssen der Beschwerdekammer vom 23. April 2019 (pag. 1093 ff. und 1100 ff.) abgewiesen.

2. Berufung und Gang des Verfahrens

Gegen das Urteil der Vorinstanz meldeten die Beschuldigten 1 und 2 im Anschluss an die Verhandlung betreffend Anordnung der Sicherheitshaft fristgerecht mündlich zu Protokoll die Berufung an (pag. 971). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 31. Juli 2019 (pag. 1358 f.) erklärte der Beschuldigte 1, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, am 21. August 2019 frist- und formgerecht die vollumfängliche Berufung (pag. 1390 ff.). Der Beschuldigte 2, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin E._____, erklärte gleichentags ebenfalls die vollumfängliche Berufung (1380 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 5. September 2019 weder Anschlussberufung noch beantragte sie ein Nichteintreten auf die Berufung der Beschuldigten (pag. 1409 ff.). Auch seitens der Privatklägerin wurde keine Anschlussberufung erklärt (pag. 1422).

Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 28. August 2019 wurden die beiden Beschuldigten über den 5. Oktober 2019 hinaus in Sicherheitshaft belassen (pag. 1400 ff.). Gestützt auf die Mandatsanzeige von Rechtsanwalt C._____

vom 31. Juli 2019 (pag. 1364 f.) wurde mit Verfügung vom 20. September 2019 das amtliche Mandat von Fürsprecher B._____ sistiert (pag. 1429 f.).

Am 27./28. Juli 2020 fand vor der 1. Strafkammer die Berufungsverhandlung statt (pag. 1631 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

In der Berufungserklärung vom 21. August 2019 stellte der Beschuldigte 1 folgende Beweisanträge (pag. 1391):

1. Der Beschuldigte sei persönlich anzuhören.
2. Die Straf- und Zivilklägerin sei einzuvernehmen.
3. Es sei ein Glaubhaftigkeitsgutachten zu den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin in Auftrag zu geben.
4. Es seien die Straftaten über die Strafkägerin bei der Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau zu edieren.
5. Es sei der Wohnsitz von J._____ zu ermitteln und dieser sei als Zeuge einzuvernehmen.

Der Beschuldigte 2 stellte seinerseits in der Berufungserklärung vom 21. August 2019 folgende Beweisanträge (pag. 1382):

1. Der Beschuldigte sei persönlich anzuhören.
2. Es seien die Jugendstrafakten der Privatklägerin vor Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau in das Verfahren beizuziehen.
3. Es sei über die Aussagen der Privatklägerin ein Glaubhaftigkeitsgutachten in Auftrag zu geben.

Nachdem die Parteien Gelegenheit erhalten hatten zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen der beiden Verteidigungen, wurden mit Beschluss vom 11. Oktober 2019 die Anträge auf persönliche Anhörung der Beschuldigten 1 und 2 sowie der Privatklägerin gutgeheissen und soweit weitergehend (Einholung Glaubhaftigkeitsgutachten, Edition der Jugendstrafakten, Einvernahme von J._____ als Zeuge) abgewiesen (pag. 1433 ff.). Von Amtes wegen wurden aktuelle Führungsberichte (pag. 1518 ff. und pag. 1592 ff.) und Strafregisterauszüge (pag. 1598 f.) über die beiden Beschuldigten eingeholt.

4. Anträge der Parteien

Rechtsanwalt C._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten 1 folgende Anträge (pag. 1661):

I.

A._____, Staatsangehörigkeit L._____, z.Zt. im Regionalgefängnis Thun, sei

frei zu sprechen

vom Vorwurf der Vergewaltigung, angeblich begangen am 24. März 2017 in M._____ gemeinsam mit D._____, z.N. von F._____.

unter Ausrichtung einer Entschädigung für die gebotenen Verteidigungskosten für das erst- und oberinstanzliche Verfahren, sowie unter Ausrichtung einer Genugtuung in der Höhe von CHF 200.00 pro Hafttag, zzgl. Zins zu 5% seit 17. April 2017 für die Zeit vom 26. März bis 9. Mai 2017 (Untersu-

chungshaft) sowie seit 1. Dezember 2019 für die Zeit vom 5. April 2019 bis 28. Juli 2020 (Sicherheitshaft), sowie unter Auferlegung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

II.

A._____ (vgt.) sei unverzüglich aus der Sicherheitshaft zu entlassen.

III.

Die Zivilforderungen gegen **A.**_____ (vgt.) seien vollumfänglich abzuweisen. Eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen.

IV.

Von einer Landesverweisung von **A.**_____ (vgt.) sei abzusehen.

V.

A._____ (vgt.) sei eine Parteientschädigung gemäss eingereichter Honorarnote auszurichten.

VI.

Es seien die notwendigen Verfügungen zu erlassen.

Rechtsanwältin E._____ stellte und begründete namens und im Auftrag des Beschuldigten 2 folgende Anträge (pag. 1664):

1. Der Berufungsführer sei freizusprechen vom Vorwurf der Vergewaltigung.
2. Von einer Landesverweisung sei abzusehen.
3. Die Genugtuungsforderung der Privatklägerin sei vollumfänglich abzuweisen.
4. Dem Berufungsführer sei für die ausgestandene Untersuchungshaft, die anschliessend an die Hauptverhandlung vor erster Instanz verfügte Sicherheitshaft sowie die weitere durch das Verfahren hervorgerufene Verletzung seiner persönlichen Verhältnisse eine Genugtuung wie folgt auszurichten:
 - für die Zeit vom 26. März 2017 bis 9. Mai 2017 (45 Tage à Fr. 200.00) ein Betrag von Fr. 9'000.00, nebst Zins zu 5% seit 17. April 2017.
 - für die Zeit vom 5. April 2019 bis zum 28. Juli 2020 (481 Tage à Fr. 200.00) ein Betrag von Fr. 96'200.00, nebst Zins zu 5% seit 1. Dezember 2019.
5. Dem Berufungsführer sei für den Reiseweg an die Hauptverhandlung vor erster Instanz eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen.
6. Das DNA-Profil sei zu löschen.
7. Der Berufungsführer sei per sofort aus der Sicherheitshaft zu entlassen.
8. Die Anträge der übrigen Parteien seien, soweit anderslautend, abzuweisen.
9. Es sei die Kostennote der amtlichen Verteidigerin festzusetzen.
10. Die Verfahrenskosten seien dem Staat aufzuerlegen.

- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Die Anträge der Generalstaatsanwaltschaft im Berufungsverfahren lauteten wie folgt (pag. 1667 f.).

A. **A.**_____

A. _____ sei schuldig zu erklären:

der Vergewaltigung, gemeinsam begangen mit D. _____ am 24. März 2017 in M. _____ zum Nachteil von F. _____,

und er sei in Anwendung der Artikel 2, 40, 51 aStGB, 47, 66a lit. h, 190 Abs. 1, 200 StGB; sowie der Artikel 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

zu verurteilen:

zu einer **Freiheitsstrafe von 5 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen

Untersuchungshaft von 45 Tagen und Sicherheitshaft von 481 Tagen;

zu einer Landesverweisung von 12 Jahren; und

zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

B. D. _____

D. _____ sei schuldig zu erklären:

der Vergewaltigung, gemeinsam begangen mit A. _____ am 24. März 2017 in M. _____ zum Nachteil von F. _____,

und er sei in Anwendung der Artikel 2, 40, 51 aStGB, 47, 66a lit. h, 190 Abs. 1, 200 StGB; sowie der Artikel 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

zu verurteilen:

zu einer **Freiheitsstrafe von 5 Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 45 Tagen und Sicherheitshaft von 481 Tagen;

zu einer Landesverweisung von 12 Jahren; und

zur Bezahlung der anteilmässigen **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

C. Verfügungen

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Die beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB).
2. A. _____ und D. _____ seien in Sicherheitshaft zu belassen (Art. 231 Abs. 1 Bst. a StPO).
3. Die Honorare der amtlichen Verteidiger sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
4. Es sei die vorzeitige Zustimmung zu erteilen zur Löschung der erstellten DNA-Profile (A. _____ PCN-Nr. _____ und D. _____ PCN-Nr. _____) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
5. Das Urteil sei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde mitzuteilen (Art. 82 Abs. 1 VZAE).

Fürsprecherin G._____ stellte und begründete namens und im Auftrag der Privatklägerin folgende Anträge (pag. 1670):

1. Die Berufung sei abzuweisen und das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 5. April 2019, PEN 18 38, sei zu bestätigen.
2. Die beiden Beschuldigten seien anteilmässig zu verurteilen zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie zum Ersatz der Parteikosten der Privatklägerin gemäss Kostennote.
3. Für den Fall der Nichterhältlichkeit sei das amtliche Honorar für die Vertretung der Privatklägerin gemäss Kostennote festzusetzen.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Rechtsmittelinstanz verfügt im Berufungsverfahren über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Die beiden Beschuldigten haben das Urteil der Vorinstanz vollumfänglich angefochten, weshalb grundsätzlich das gesamte Urteil durch die Kammer zu überprüfen ist. Keine Anträge gestellt wurden allerdings zur von der Vorinstanz verfügten Einziehung zur Vernichtung von diversen Gegenständen (Ziff. E.2. des Urteilsdispositivs, pag. 999). Es ist somit festzustellen, dass dieser Punkt in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr zu prüfen ist. Da nur die Beschuldigten Berufung eingereicht haben, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden und darf das erstinstanzliche Urteil nicht zu deren Nachteil abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorwurf

Die Anklageschrift vom 1. Februar 2018 lautet wie folgt (pag. 596 f.):

A. A._____, vgt.

1. Vergewaltigung (Art. 190 StGB) und Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB),

mehrfach begangen am 24.03.2017, ca. 12:00 bis 12:30 Uhr in M._____, 1. OG (Domizil F._____), gemeinsam begangen mit D._____, z.N. F._____,

indem der Beschuldigte, nachdem er zusammen mit D._____ vom nachmaligen Opfer F._____ eingeladen worden war, in ihrer Wohnung auf dem Sofa schlafen zu können, D._____ ins Schlafzimmer von F._____ folgte, bereits beim Hereinkommen den Gurt öffnete, seine Hosen herunterliess und F._____, die bereits von D._____ bedrängt wurde, ebenfalls zu begripschen anfang.

Obwohl F._____ mehrmals sagte, dass sie dies nicht wolle und sich zu wehren versuchte, wurden ihr die Unterhosen ausgezogen und sie wurde am Aufstehen gehindert, indem D._____ ihr auf den rechten Fuss stand, worauf sie zurück auf das Bett sackte.

Der Beschuldigte hielt in der Folge F._____, die auf dem Rücken lag, am Unterkörper und den Beinen fest und drang mit seinem Glied mehrfach ohne Kondom in die Vagina des Opfers ein (Vergewaltigung), während dem der Mittäter, D._____, F._____ am Oberkörper und

Kopf festhielt, ihren Kopf nach hinten riss, ihren Kiefer zusammendrückte und seinen Penis mehrfach in ihren Mund steckte (Sexuelle Nötigung).

Die sexuellen Handlungen mit F._____ erfolgten in Abwechslung mit D._____ mehrfach und unter zwei Malen. Während der Mittäter, D._____, mit seinem Penis vaginal in das Opfer eindrang (Vergewaltigung), steckte der Beschuldigte seinen Penis in den Mund des Opfers (Sexuelle Nötigung) und umgekehrt.

Obwohl F._____, die sich mit Knistößen und Kratzen zu wehren versuchte und schrie, eindeutig erkennen liess, dass sie die sexuellen Handlungen und den an ihr vollzogenen Beischlaf nicht wollte, musste sie es in dieser Situation der körperlichen Überlegenheit der beiden Täter über sich ergehen lassen, dass A._____ und D._____ abwechselnd vaginal in sie eindrangen und sie gezwungen war, beide abwechselnd oral zu befriedigen.

Nachdem der Beschuldigte seine geschlechtliche Lust befriedigt hatte, liess er von F._____ ab, die sich in der Folge in die sich in derselben Liegenschaft befindlichen Wohnung ihres Vaters begab, worauf dieser umgehend telefonisch die Polizei avisierte.

B. D._____, vgt.

1. Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

mehrfach begangen am 24.03.2017, ca. 12:00 bis 12:30 Uhr in M._____, 1. OG (Domizil F._____), gemeinsam begangen mit A._____, z.N. F._____,

indem der Beschuldigte, nachdem er zusammen mit A._____ vom nachmaligen Opfer F._____ eingeladen worden war, in ihrer Wohnung auf dem Sofa schlafen zu können, sich ins Schlafzimmer von F._____ begab und diese anzufassen begann, worauf sie ihm zu verstehen gab, dass sie dies nicht wolle. Der Beschuldigte begrabschte F._____ weiter als auch A._____ ins Schlafzimmer trat und bereits beim Hereinkommen den Gurt öffnete und seine Hosen herunter liess.

Obwohl F._____ mehrmals sagte, dass sie dies nicht wolle und sich zu wehren versuchte, wurden ihr die Unterhosen ausgezogen und der Beschuldigte hinderte F._____ am Aufstehen, indem er ihr auf den rechten Fuss stand, worauf sie zurück auf das Bett sackte.

Der Beschuldigte hielt in der Folge F._____, die auf dem Rücken lag, am Oberkörper und Kopf fest, riss ihren Kopf nach hinten, drückte ihren Kiefer zusammen und steckte seinen Penis mehrfach in ihren Mund (Sexuelle Nötigung), während dem der Mittäter, A._____, ihren Unterkörper und die Beine festhielt und mit seinem Glied mehrfach ohne Kondom in die Vagina des Opfers eindrang (Vergewaltigung).

Die sexuellen Handlungen mit F._____ erfolgten in Abwechslung mit A._____ mehrfach und unter zwei Malen. Während der Mittäter, A._____ seinen Penis in den Mund von F._____ steckte (Sexuelle Nötigung), drang der Beschuldigte mehrfach ohne Kondom in die Vagina des Opfers ein (Vergewaltigung) und umgekehrt.

Obwohl F._____, die sich mit Knistößen und Kratzen zu wehren versuchte und schrie, eindeutig erkennen liess, dass sie die sexuellen Handlungen und den an ihr vollzogenen Beischlaf nicht wollte, musste sie es in dieser Situation der körperlichen Überlegenheit der beiden Täter über sich ergehen lassen, dass A._____ und D._____ abwechselnd vaginal in sie eindrangen und sie gezwungen war, beide abwechselnd oral zu befriedigen.

Nachdem der Beschuldigte schliesslich auf den Oberkörper von F._____ ejakuliert und gleich danach noch auf sie uriniert und damit seine geschlechtliche Lust befriedigt hatte, liess er von F._____ ab, die sich in der Folge in die sich in derselben Liegenschaft befindlichen Wohnung ihres Vaters begab, worauf dieser umgehend telefonisch die Polizei avisierte.

7. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

Das Rahmengeschehen vom Abend des 23. März 2017 bis zum Morgen des 24. März 2017 ist zumindest in den groben Zügen unbestritten. Es wird auf die diesbezüglichen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1285 ff., S. 9 ff. der Urteilsbegründung). Es wird an dieser Stelle lediglich eine kurze Zusammenfassung vorgenommen:

Am Abend des 23. März 2017 arbeitete die Privatklägerin unentgeltlich an der Bar des N._____ Clubs in O._____. K._____ gab sich als «Chef» in diesem Club aus. Neben der Privatklägerin und K._____ arbeitete an diesen Abend auch J._____ dort, mit dem die Privatklägerin etwas am Laufen hatte. Der Beschuldigte 1 trat im Club als Musiker auf und hatte sich von seinem Cousin, dem Beschuldigten 2, von Deutschland in den N._____ Club fahren lassen. Der Beschuldigte 1 war mit der Cousine von K._____ liiert, P._____. Die Beschuldigten feierten an diesem Abend zunächst im N._____ Club und danach in einem weiteren Club in Z._____ gemeinsam mit der Privatklägerin, K._____, J._____ und weiteren Personen. Im Verlaufe des Abends flirtete die Privatklägerin mit dem Beschuldigten 2 und die beiden küssten sich auch. In den frühen Morgenstunden fuhr die Privatklägerin zu sich nach Hause. Wie es genau dazu kam, dass die Privatklägerin die beiden Beschuldigten bei sich übernachten liess, ist nicht eindeutig geklärt (vgl. dazu unten Ziffer II.11.7.1). Bei einem Zwischenstopp bei einer Autobahnraststätte gab es nochmals ein Zusammentreffen der Privatklägerin und den beiden Beschuldigten mit J._____ und K._____. Etwas später kamen J._____ und K._____ nach telefonischer Ankündigung ebenfalls noch bei der Privatklägerin zu Hause vorbei. Dort wurde gemeinsam getrunken und Playstation gespielt. Nach ca. ein bis eineinhalb Stunden verliessen J._____ und K._____ die Wohnung der Privatklägerin. Was sich danach ab ca. 10:30 Uhr in der Wohnung der Privatklägerin genau zutrug ist bestritten. Unbestritten ist, dass es zu sexuellen Handlungen der Privatklägerin und der beiden Beschuldigten zu Dritt kam. Es fand ungeschützter Vaginal- und Oralverkehr statt. Strittig ist, ob die sexuellen Handlungen in gegenseitigem Einvernehmen oder gegen den Willen der Privatklägerin waren. Der Beschuldigte 2 ejakulierte und urinierte unbestrittenermassen auf die Privatklägerin, wobei er Letzteres nicht absichtlich getan haben will. Nach den sexuellen Handlungen begab sich die Privatklägerin in die Wohnung ihres Vaters, der nebenan wohnte. Dieser verständigte um 12:49 Uhr die Polizei. In der Wohnung des Vaters ebenfalls anwesend war H._____, eine enge Freundin des Vaters der Privatklägerin und Nachbarin. Dieser gegenüber schilderte die Privatklägerin, was zuvor in ihrer Wohnung mit den beiden Beschuldigten geschehen sei. Die Beschuldigten entfernten sich aus der Wohnung der Privatklägerin.

Die zu prüfenden Beweisfragen sind: Wie kam es zu Oral- und Vaginalverkehr zwischen der Privatklägerin und den Beschuldigten? Und war dieser gegen den Willen der Privatklägerin waren? Es ist zu prüfen, ob und wie sich die Privatklägerin gegenüber den Beschuldigten zur Wehr setzte und ob die Beschuldigten sich bewusst über den Willen und den Widerstand der Privatklägerin hinwegsetzten.

8. Beweismittel

Wie die Vorinstanz bereits festhielt, liegen zur Kernfrage der Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlungen keine direkten objektiven Beweismittel oder Zeugenaussagen vor. Es steht die Aussage der Privatklägerin gegen die Aussagen der beiden Beschuldigten.

Es liegen folgende objektiven Beweismittel vor, die zur Eruierung des Rahmengeschehens und zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin und der Beschuldigten herangezogen werden können (pag. 1288 f., S. 12 f. der Urteilsbegründung):

- Insbesondere liegt dem Gericht der Anzeigerapport vom 27.06.2017 vor, welcher u.a. die Feststellungen sowie Abklärungen der Polizei nach der Meldung des Vorfalls vom 24.03.2017 enthält (p. 99 ff.).
- Aktenkundig ist zudem das rechtsmedizinische Gutachten vom 28.03.2017 zur körperlichen und gynäkologischen Untersuchung der Privatklägerin (p. 149 ff.). Die Untersuchung fand am 24.03.2017 ab 17:50 Uhr statt (p. 149). Anlässlich der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin wurden eine frische Hautunterblutung im Bereich des rechten Zehengrundgelenks, wegdrückbare Hautrötungen im Bereich des unteren Rückens sowie zwei kratzerartige Hautrötungen im Bereich des rechten Unterarms beugeseitig festgestellt (p. 152). Im Bereich des Genital- und Analbereichs wurden keine Verletzungen festgestellt (p. 152).
- Weiter liegen die rechtsmedizinischen Gutachten vom 31.03.2017 zu den körperlichen Untersuchungen der beiden Beschuldigten vor (p. 133 ff., p. 145 ff.). Die Beschuldigten wurden je am 27.03.2017 körperlich untersucht. Der Körper und das Genitale von A._____ zeigten sich unverletzt (p. 135). Bei D._____ fanden sich anlässlich der körperlichen Untersuchung am Rücken rechts zwei strichförmige Schorfkrusten, welche gemäss Gutachten wenige Tage alt gewesen seien. Das Genitale zeigte sich unverletzt (p. 147).
- In den Akten befinden sich weiter der forensisch-toxikologische Abschlussbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern (nachfolgend: IRM) vom 06.04.2017 sowie derjenige vom 15.12.2017, gemäss welchen am 24.03.2017 kein Ethanol im Blut der Privatklägerin nachweisbar war (p. 160, p. 163e), hingegen aber THC sowie Benzoyllecgonin (Stoffwechselprodukt von Cocain), was den Konsum von Cannabis und Cocain rund um den Vorfall vom 24.03.2017 bestätigte (p. 163e).
- Von Relevanz sind weiter die Auswertungen der Mobiltelefone der beiden Beschuldigten (p. 338 ff., p. 400 ff.) und der Privatklägerin (p. 421 ff.).
- Aktenkundig ist zudem die E-Mail von Q._____, dem Bruder von A._____, vom 28.03.2017 an Staatsanwalt R._____, welche nebst Ausführungen von Q._____ auch zahlreiche Fotos der Privatklägerin im N._____-Club sowie des Abends vom 23.03.2017 (inkl. Kommentierungen von Q._____) enthält (p. 482 ff.).
- Sodann liegen dem Gericht die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Freiburg, Zweigstelle Lörrach, im Strafverfahren gegen K._____ sowie S._____ wegen versuchter Er-

pressung vor (p. 703 ff.). Das Strafverfahren gegen K._____ und S._____ wurde mit Verfügung vom 15.03.2019 eingestellt (p. 900 ff.).

Vor oberer Instanz kam zu diesen objektiven Beweismitteln ein undatiertes Schreiben hinzu, unterzeichnet von «T._____», wobei damit J._____ gemeint sein dürfte (pag. 1275 f.). Dieses Schreiben wurde nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 16. Juli 2019 von einer U._____ am Schalter der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau abgegeben (pag. 1273). Im Schreiben wird insbesondere geschildert, dass die Privatklägerin von K._____ angehalten worden sei, eine Anzeige zu machen, damit dieser die beiden Beschuldigten erpressen könne (pag. 1275 f.).

Als subjektive Beweismittel stehen, wie erwähnt, die Aussagen der Privatklägerin und der Beschuldigten im Vordergrund. Die Privatklägerin wurde erstmals bereits am Tattag ab 20:40 Uhr bei der Polizei befragt (pag. 164 ff.). In der Folge wurde sie am 4. Mai 2017 nochmals von der Polizei, diesmal delegiert durch die Staatsanwaltschaft, einvernommen (pag. 171 ff.). Zudem wurde sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung am 1. April 2019 (pag. 920 ff.) und anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. Juli 2020 (pag. 1636 ff.) befragt. Der Beschuldigte 1 wurde am 26. März 2017 an der schweizerisch-deutschen Landesgrenze festgenommen (pag. 6 ff.). Am 27. März 2017 wurde er durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt anlässlich seiner Hafteröffnung erstmals befragt (pag. 249 ff.). Am 28. März 2017 wurde er delegiert durch die Kantonspolizei zur Sache einvernommen (pag. 281 ff.). Weitere Sacheinvernahmen fanden in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1. April 2019 (pag. 939 ff.) und der Berufungsverhandlung vom 27. Juli 2020 (pag. 1647 ff.) statt. Der Beschuldigte 2 stellte sich am Abend des 26. März 2017 selbst an der Grenze den schweizerischen Behörden (pag. 57 ff.). Am 27. März 2017 wurde er in einer delegierten Einvernahme erstmals durch die Polizei befragt (pag. 286 ff.). Am Nachmittag desselben Tages wurde er nochmals anlässlich der Hafteröffnung durch den verfahrensleitenden Staatsanwalt befragt (pag. 301 ff.). Eine weitere delegierte Einvernahme fand am 4. April 2017 statt (pag. 307 ff.). Weitere Sacheinvernahmen des Beschuldigten 2 fanden ebenfalls anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1. April 2019 (pag. 949 ff.) und anlässlich der Berufungsverhandlung vom 27. Juli 2020 (pag. 1655 ff.) statt.

Neben den Aussagen der drei Beteiligten liegen weitere Aussagen von Auskunftspersonen/Zeugen vor, wobei diese lediglich zu ihren Wahrnehmungen vor und nach der Tat Aussagen machen konnten. Aktenkundig sind die Aussagen von I._____, dem Vater der Privatklägerin (pag. 192 ff.), der die Meldung an die Polizei gemacht hatte, und von H._____ (pag. 203 ff. und pag. 932 ff.), die Nachbarin und Freundin des Vaters, der sich die Privatklägerin unmittelbar nach dem Vorfall anvertraut hatte. Ebenfalls befragt wurden K._____ (pag. 222 ff.) und J._____ (pag. 208 ff. und 211 ff.), die beide am Vorabend im N._____ Club, im Ausgang in der Tatnacht und auch noch am Morgen vor der Tat in der Wohnung der Privatklägerin gemeinsam mit den Beschuldigten anwesend waren.

9. Beweiswürdigung und -ergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz machte betreffend die Privatklägerin und die beiden Beschuldigten eingehende Ausführungen zur allgemeinen Glaubwürdigkeit und zur allgemeinen Glaubhaftigkeit von deren Aussagen. Bei der Privatklägerin gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass deren Aussagen zahlreiche Realkennzeichen und nur äusserst wenige bis gar keine Lügensignale wie unerklärbare Widersprüche oder etwa zielgerichtete bzw. stereotype Aussagen enthalten würden. Sie erachtete die Aussagen der Privatklägerin deshalb als grundsätzlich glaubhaft (pag. 1294, S. 18 der Urteilsbegründung). Bei den Beschuldigten hielt die Vorinstanz hingegen als Schluss fest, deren Aussagen würden zahlreiche Lügensignale und kaum Realkriterien aufweisen. Sie würden sich gegenseitig in diversen Punkten (insbesondere betreffend das Kerngeschehen) widersprechen, obwohl sie angeblich dasselbe erlebt haben wollten. Sie erachtete die Aussagen der Beschuldigten grundsätzlich nicht als glaubhaft (pag. 1300 und 1306 f., S. 24 und 30 f. der Urteilsbegründung).

Die Vorinstanz nahm zum Thema «Abend/Nacht vor der Tat» eine konkrete Beweiswürdigung zu folgenden bestrittenen Punkten im Rahmengeschehen vor: «N._____-Club als Rotlichtbetrieb» (pag. 1307 f., S. 31 f. der Urteilsbegründung), «Verhalten J._____- als Zuhälter» (pag. 1308 f., S. 32 f. der Urteilsbegründung), «Übernachten bei der Privatklägerin» (pag. 1309 f., S. 33 f. der Urteilsbegründung). Weiter prüfte sie den Ablauf unmittelbar vor Meldung bei der Polizei (pag. 1311 ff., S. 35 ff. der Urteilsbegründung), die Meldung der Tat bei der Polizei (pag. 1315 ff., S. 39 ff. der Urteilsbegründung) sowie den Ablauf nach der Tat bzw. nach der Meldung bei der Polizei (pag. 1317 ff., S. 41 ff. der Urteilsbegründung). Die Vorinstanz äusserte die Überzeugung, dass sich die Beschuldigten im Hinblick auf ihre Aussagen abgesprochen hätten (pag. 1320, S. 44 der Urteilsbegründung).

Bei der Beweiswürdigung zum Kerngeschehen, d.h. was am Morgen des 24. März 2017 in der Wohnung der Privatklägerin geschah, nachdem K._____- und J._____- diese verlassen hatten, gelangte die Vorinstanz zur Erkenntnis, dass es zumindest in dubio pro reo im Schlafzimmer der Privatklägerin zunächst zu einvernehmlichem Geschmuse zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten 2 gekommen war. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin sei davon auszugehen, dass die Privatklägerin den Beschuldigten unmissverständlich gesagt habe, dass sie keinen Sex mit ihnen wolle und die Beschuldigten das mitbekommen haben müssten. Nachdem es kurz zu einvernehmlichem Küssen bzw. Geschmuse mit dem Beschuldigten 2 gekommen sei, habe sie klar zu verstehen gegeben, dass sie mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden sei. Die Beschuldigten müssten dies verstanden haben, denn ansonsten hätten sie nicht ein solches Aussageverhalten an den Tag gelegt. Die Privatklägerin habe zudem glaubhaft ausgesagt, dass sie versucht habe, sich zu wehren. Ihre Aussagen stünden im Einklang mit den anlässlich der körperlichen Untersuchungen festgestellten Verletzungen. Sie gehe davon aus, dass die Privatklägerin sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Wehr gesetzt habe, jedoch gegen zwei Männer schlicht keine Chance gehabt habe und es schliesslich über sich habe ergehen lassen. Diese Gegenwehr hätten die Beschuldigten offensichtlich ebenfalls mitbekommen, sonst hätten sie die Privatklägerin nicht festgehalten und durch ein Auf-den-Fuss-Treten

am Aufstehen gehindert. Es sei gemäss übereinstimmenden Aussagen der Privatklägerin und der Beschuldigten davon auszugehen, dass der Beschuldigte 2 die Privatklägerin zuerst vaginal penetrierte. Gestützt auf die glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin habe der Beschuldigte 2 ihr gleichzeitig seinen Penis in den Mund gedrückt, was auch sinngemäss aus den Aussagen der Beschuldigten hervorgehe. Die Beschuldigten hätten sich anschliessend abgewechselt. Die Aussage des Beschuldigten 1, wonach er während den gesamten sexuellen Handlungen kein steifes Glied gehabt habe solle, betrachte sie als Schutzbehauptung. Es sei davon auszugehen, dass es nochmals einen Wechsel gegeben habe. Denn es sei naheliegend, dass der Beschuldigte 2 nach einer (erneuten) vaginalen Penetration – und nicht nach dem Oralverkehr – auf den Bauch der Privatklägerin ejakulierte. In der letzten Phase sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte 1 die Privatklägerin erneut oral penetrierte, wobei in dubio pro reo davon auszugehen sei, dass es bei ihm nicht zum Samenerguss gekommen sei. Der Beschuldigte 2 habe nach dem Ejakulieren absichtlich – im Sinne einer weiteren Erniedrigung – auf die Privatklägerin uriniert (pag. 1321 ff., S. 45 ff. der Urteilsbegründung).

In der Folge verneinte die Vorinstanz die von den Beschuldigten vorgebrachten Gründe für eine Falschbelastung durch die Privatklägerin: Angst vor ihrem Vater/Erklärungsbedarf, Angst vor K._____ und/oder J._____, versuchte Erpressung zum Nachteil der Familie V._____ und andere Gründe für eine Falschbelastung (pag. 1326 ff., S. 50 ff. der Urteilsbegründung).

Im Fazit erachtete die Vorinstanz den Sachverhalt gemäss Anklageschrift gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin grundsätzlich als erstellt. Der Geschlechtsverkehr sei nicht einvernehmlich erfolgt. Gründe für eine Falschbelastung durch die Privatklägerin seien keine ersichtlich. Präzisierend gehe sie davon aus, dass es vor dem nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit den beiden Beschuldigten kurz zu einem einvernehmlichen Geschmuse zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten 2 gekommen sei. Weiter sei – entgegen der Anklageschrift – in Bezug auf die Reihenfolge davon auszugehen, dass der Beschuldigte 2 die Privatklägerin zuerst vaginal penetriert habe, währenddem der Beschuldigte 1 die Privatklägerin oral penetrierte (pag. 1329, S. 53 der Urteilsbegründung).

10. Vorbringen der Parteien

10.1 Verteidigung des Beschuldigten 1

Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung des Beschuldigten 1 im Wesentlichen aus, dass die Vorinstanz sowohl bei den Einvernahmen als auch in der Beweiswürdigung eine gewisse Voreingenommenheit an den Tag gelegt habe. Es stünde grundsätzlich nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person, sondern die Glaubhaftigkeit von deren Aussagen im Zentrum. Die Privatklägerin habe bezüglich ihres Drogenkonsums nachweislich gelogen. Solches Aussagenverhalten durch einen Beschuldigten wäre diesem negativ angelastet worden. Es sei interessant, dass gewisse Verletzungen, die aufgrund der Aussagen der Privatklägerin zu erwarten gewesen wären, im rechtsmedizinischen Gutachten nicht erwähnt würden. Die Privatklägerin habe verschiedentlich unglaubliche Aussagen gemacht. Vor der Vorinstanz habe sie kaum noch unmittelbare Beschreibungen

gemacht und dann nur noch den Vorhalten des Gerichts zugestimmt. In der Berufungsverhandlung habe sie noch viel weniger gesagt und sich an nichts mehr erinnern können. Der Beschuldigte 2 habe seine bisherigen Aussagen im Berufungsverfahren weitgehend und ohne grössere Abweichungen bestätigt. Der Beschuldigte 1 habe nicht von Beginn weg die volle Wahrheit gesagt, was jedoch erklärbar sei. Er habe damals eine Freundin gehabt und die Sache sei ihm unangenehm gewesen. Zudem hätten die Privatklägerin und die beiden Beschuldigten geschworen gehabt, nicht über die Nacht zu sprechen, was der Beschuldigte 1 vielleicht etwas zu ernst genommen habe. Erst auf Anraten seines damaligen Anwalts habe er dann die volle Aussage gemacht, die er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und heute bestätigt habe. Der Vater der Privatklägerin habe bei seiner Meldung an die Polizei von einem Vergewaltigungsversuch gesprochen, in seiner Einvernahme dann aber von einer Vergewaltigung. Die Zeugin H._____ habe zu Protokoll gegeben, dass die Privatklägerin immer wieder aufs Bett gezerrt worden sei, was diese nie so ausgesagt habe. Dasselbe gelte für die Aussage, dass sie erst um 10 Uhr in der Wohnung gewesen seien. Gegenüber den Ärzten des IRM habe die Privatklägerin gar berichtet, dass sie erst gegen Mittag in der Wohnung angekommen seien. Zum eingereichten Schreiben von J._____ sei festzuhalten, dass niemand ausser diesem selbst diese Kenntnisse gehabt haben könne. Aus dem Schreiben gehe hervor, dass in dieser Nacht keine Vergewaltigung stattgefunden habe. Der Vorwurf, die beiden Beschuldigten hätten ihre Aussagen abgesprochen, werde bestritten. Bei einer Absprache sei nicht erklärbar, warum der Beschuldigte 1 ein solches Aussageverhalten an den Tag gelegt hätte. Die Privatklägerin habe nicht einheitlich ausgesagt, namentlich zum Küssen, zum Erscheinen ihres Vaters an der Tür, beim Nachtatverhalten und zur zeitlichen Abfolge. Es könne nicht sein, dass die unterschiedlichen Zeitangaben gemäss Vorinstanz bei der Privatklägerin nicht relevant seien, beim Beschuldigten 1 jedoch schon. Für den Beschuldigten 1 sei es eine normale Nacht gewesen. Er habe keinen Grund gehabt, sich jedes Detail zu merken. Bei der Privatklägerin wäre jedoch zu erwarten gewesen, dass sie sehr detaillierte Aussagen machen könne. Zum Ablauf der sexuellen Handlungen habe sie jedoch nur einmal einigermaßen konkrete Aussagen gemacht. Ihre Aussagen seien nicht glaubhaft. Im Fazit könne sich der Sachverhalt nicht wie von der Anklage und der Vorinstanz umschrieben abgespielt haben. Es sei kein Fall von in dubio pro reo, sondern es sei gar erwiesen, dass es sich nicht so abgespielt habe. Zumindest in dubio pro reo sei der Geschlechtsverkehr aber einvernehmlich gewesen. Einzig gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin komme eine Verurteilung des Beschuldigten 1 nicht in Frage. Das Verhalten nach der Tat sei hier für den Gesamteindruck wichtig. Die Privatklägerin habe zuerst nicht erwähnt, dass ihr Vater in der Wohnung gewesen sei und es sei nicht klar, weshalb sie ihm die Tür wieder zu machte. Es wirke nicht lebensnah, dass sie mit den Tätern in der Wohnung habe bleiben wollen. Zum Verlassen der Wohnung durch die Beschuldigten habe sie an der Berufungsverhandlung erneut vom Balkon gesprochen, was aber den Feststellungen des Vaters, von H._____ und der Polizei widerspreche. Dass ein Opfer nach der Tat nach dem Täter fahnde, widerspreche dem gesunden Menschenverstand, ebenso die Grillfesteinladung kurz nach der Tat. Er wolle nicht behaupten, dass die Privatklägerin selbst die Idee einer Erpressung hatte. Dass sie

K._____ durchwegs als ihren Chef betitelt habe, deute darauf hin, dass sie ihm hörig gewesen sei. Es gebe zu viele Ungereimtheiten in den Aussagen der Privatklägerin (pag. 1661 ff.).

10.2 Verteidigung des Beschuldigten 2

Die Verteidigung des Beschuldigten 2 brachte im Berufungsverfahren insbesondere vor, die Privatklägerin habe entgegen der Behauptung der Vorinstanz keine detaillierten schlüssigen Aussagen gemacht. Bei der Vorinstanz habe sie sich in Widersprüche verstrickt, begonnen zu weinen und dann keine Aussagen mehr machen wollen, worauf ihr nur noch Vorhalte gemacht worden seien. Der Vater soll nichts bemerkt haben, als er an der Wohnungstür gewesen sei. Die Privatklägerin habe in der Berufungsverhandlung jedoch ausgesagt, sie könne sich noch an die schockierten Augen ihres Vaters erinnern, obwohl sie sonst praktisch nichts mehr habe wissen wollen. Zum Festhalten des Kopfes habe die Privatklägerin unterschiedliche Schilderungen gemacht. Möglicherweise sei sie in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung von der Aussage, dass ihr der Kiefer zusammengedrückt wurde, abgerückt und habe stattdessen von Festhalten der Arme über dem Kopf gesprochen, da das IRM am Kiefer keine Druckstellen, an den Armen jedoch Kratzer festgestellt habe. Die Privatklägerin habe keine klaren Aussagen gemacht, wie sie sich gewehrt habe. Hätte sie geschrien, so wäre sie aufgrund der Ringhörigkeit im Haus sicher gehört worden. Die Privatklägerin habe zugegeben, dass sie mit ihrem Vater ständig Streit hatte und sich ihm gegenüber geschämt habe. Sie habe gegenüber ihrem Vater von einer Vergewaltigung erzählen müssen, um keinen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit X._____ (Nationalität) zugeben zu müssen. Der Vater habe, als er an der Tür gewesen sei, nur einen jungen Mann gesehen, während die Privatklägerin ausgesagt habe, es seien beide da gewesen. Auch hätten sowohl der Vater als auch der Beschuldigte 2 ausgesagt, Letzterer sei an der Tür gewesen. Zudem habe die Privatklägerin nach Angabe des Vaters und entgegen ihrer eigenen Aussage ein T-Shirt getragen. Die Privatklägerin habe behauptet, die Beschuldigten seien über den Balkon geflüchtet, die Balkontür sei aber verschlossen gewesen. Die Privatklägerin habe noch unmittelbar vor der Meldung an die Polizei zwei Textnachrichten an J._____ geschickt, die erste mit drei Herzen. Sie habe sich danach auf Tätersuche begeben und zum Grillieren eingeladen. Das klinge nicht nach dem Verhalten eines Vergewaltigungsopfers. Es bestünden zahlreiche Widersprüche zwischen den Aussagen der Privatklägerin und denjenigen ihres Vaters. Bezüglich ihrer Bekleidung, als ihr Vater an der Tür erschien, sage sie nicht die Wahrheit. Die Privatklägerin habe gemäss eigenen Angaben in der Nacht sehr viel getrunken und Kokain und Cannabis konsumiert, was ihre Wahrnehmung stark beeinträchtigt habe. Die Vorinstanz habe dies überhaupt nicht gewürdigt. Es sei denkbar, dass die Vergewaltigung von allem Anfang an inszeniert werden sollte und dass der Plan über den Kopf der Privatklägerin hinweg geschmiedet worden sei. Der Vater der Privatklägerin sei dann unerwartet aufgetaucht und habe vielleicht den Plan durchkreuzt. Die Beschuldigten hätten die Wohnung nicht fluchtartig verlassen. Der Beschuldigte 2 habe sich noch vor seiner Ausschreibung der Polizei gestellt. Die Textnachricht, die er am Nachmittag vom 24. März 2017 an die Privatklägerin geschrieben habe, beweise, dass er sich Sorgen um sie gemacht habe. Es bestünden unüberwindliche Zweifel an den von der

Privatklägerin geschilderten Tatsachen. Das Gericht würde in Willkür verfallen, wenn kein Freispruch erfolge. Es falle auf, dass die Vorinstanz die Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin pauschal als erklärbar heile, während sie den Beschuldigten alle Widersprüche zu deren Lasten auslege. Die Vorinstanz lasse Objektivität vermissen. Es habe keine Absprache zwischen den Beschuldigten gegeben. Das Aussageverhalten des Beschuldigten 2 betreffend das Urinieren sei nachvollziehbar. Die Privatklägerin sei bei den Grosseltern aufgewachsen, weil ihre Mutter untergetaucht sei und ihr Vater sich nicht für sie interessiert habe. Sie sei jung mit dem Gesetz in Konflikt geraten und habe verzweifelt nach Zuneigung gesucht. H._____ habe die Privatklägerin als naiv beschrieben. Es seien Dinge passiert, die die Privatklägerin bereue. Sie habe sich derart in Widersprüche verstrickt, dass sie nicht anders könne, als den Vorwurf aufrechtzuerhalten. Denn ansonsten würde sie jegliche Achtung ihres Umfeldes verlieren (pag. 1664 ff.).

10.3 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte unter anderem, dass das erstinstanzliche Urteil ausführlich und schlüssig begründet sei. Dieses sei zu bestätigen. Ein typisches Bild oder ein typisches Verhalten eines Vergewaltigungsopfers gebe es nicht. Es sei nicht erheblich, wie die Privatklägerin ihr Leben führe. Es seien die Aussagen der Privatklägerin zum Vorfall relevant. Sie habe logische Abfolgen und Zusammenhänge geschildert. Sie habe beschrieben, wie es zu einem Gerangel gekommen sei und der Beschuldigte 2 ihr auf den Fuss gestanden sei. Diese Aussage werde durch das Verletzungsbild gestützt. Das sei zwar kein Beweis, aber eine gewichtige Tatsache, die für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin spreche. Die Privatklägerin habe sehr genau beschrieben, wo sie die Beschuldigten gekratzt oder geschlagen habe. Die Aussage des Beschuldigten 2 betreffend die Kratzspuren wirke hingegen konstruiert. Verletzungen seien nicht unbedingt nach drei Tagen noch sichtbar. Die Hämatombildung sei bei Menschen sehr unterschiedlich. Die Privatklägerin habe heute starke Emotionen gezeigt und habe stark aufgewühlt gewirkt. Sie habe die Beschuldigten nicht über Gebühr belastet und sich selbst nicht einfach als Opfer dargestellt, sondern sich selbst noch eine Mitschuld gegeben. Es stimme, dass die Privatklägerin bei der Polizei gewisse Dinge nicht erwähnt habe. Es sei typisch für Vergewaltigungsopfer, dass sie ihre Aussagen Vergewaltigungsmythen anpassen würden. Die erste Einvernahme der Privatklägerin habe noch am Tattag stattgefunden, nachdem sie die Nacht zuvor nicht geschlafen habe. Es habe in der Einvernahme nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden können. Die Privatklägerin habe nie gesagt, dass sie gesehen hätte, wie die Beschuldigten über den Balkon flüchteten, sondern sie habe dies abgeleitet. Das könne ihr nicht als Falschaussage ausgelegt werden. Der Ablauf der Geschehnisse sei durch die Vorinstanz zutreffend geschildert worden. Die Beschuldigten hätten sich selbst als Opfer inszeniert und die Privatklägerin schlechtgemacht. Beide Beschuldigten hätten stark widersprüchliche Aussagen gemacht. Es gebe keinen Grund, weshalb die Privatklägerin die Beschuldigten fälschlicherweise anzeigen sollte. Wenn J._____ die Privatklägerin zum Kauf angeboten haben sollte, so ergebe es keinen Sinn, dass sie sich geschworen hätten, diesem nichts vom Sexualkontakt zu erzählen. Wenn die Vergewaltigung inszeniert gewesen wäre, so hätte K._____ dem Beschuldigten 1 nicht geraten, sich der Polizei

zu stellen, sondern es wäre vor der Anzeige Geld verlangt worden. Für ein Komplott gebe es keine Belege. Dass die Privatklägerin gegenüber ihrem Vater zunächst von einem Vergewaltigungsversuch gesprochen habe, spreche für die Glaubhaftigkeit und nicht dagegen. Dass sie Angst vor ihrem Vater gehabt hätte, werde dadurch widerlegt, dass sie gar ohne Schuhe zu ihm geflüchtet sei. Trotz Übernachtung habe sie bei ihrem Vater, H. _____ und der Polizei dasselbe erzählt. Sie habe keine Zeit gehabt, sich Aussagen zurecht zu legen (pag. 1668 ff.).

10.4 Vertretung der Privatklägerin

Die Rechtsbeiständin der Privatklägerin verwies im Berufungsverfahren auf die Urteilsbegründung der Vorinstanz und die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft. Auf die Aussagen der Beschuldigten könne nicht abgestellt werden. Dass die Privatklägerin «Nein» gesagt habe, sei nicht direkt beweisbar. Es ergebe sich aber aus den Aussagen und der Deutung der Spuren. Die Aussagen der Privatklägerin würden zum Verletzungsbild passen. Die Privatklägerin habe keinen Anlass gehabt zu lügen. Es habe keine Gründe gegeben, um einen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr als Vergewaltigung darzustellen (pag. 1670 f.).

11. Beweiswürdigung der Kammer

11.1 Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1282 ff., S. 6 ff. der Urteilsbegründung). Die Grundlagen der Aussagenwürdigung werden wie folgt ergänzt:

Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Aussagen hat sich die sogenannte Aussageanalyse weitgehend durchgesetzt (BGE 129 I 49 E. 5 mit Hinweisen; LUDWIG/BAUMER/TAVOR, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern und Staatsanwälten helfen?, in: Ludwig/Baumer/Tavor [Hrsg.] Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, 2017, S. 42). Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und absichtlich falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Eine Aussage zu erfinden, stellt höhere geistige und intellektuelle Anforderungen an einen Zeugen, als einfach zu erzählen, was er erlebt hat. Eine Person berichtet daher in der Tendenz mit einer inhaltlich höheren Qualität über tatsächlich Erlebtes, als wenn sie ein Ereignis wiedergibt, das sie rein geistig konstruieren musste. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die Qualität einer Aussage nicht abstrakt beurteilt werden kann, sondern immer in Relation zu der Aussagekompetenz der befragten Person zu setzen ist. Bei der Aussagenanalyse wird deshalb in erster Linie die Frage überprüft, ob die aus sagende Person unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage ihre Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund hätte machen können. Von dieser «Unwahrhypothese» (Nullhypothese) ist zunächst auszugehen und es ist den Möglichkeiten nachzugehen, wie die Aussage auch ohne Erlebnishintergrund hätte zustande kommen können. Zu denken ist nebst der bewussten Falschaussage auch an die Möglichkeit, dass die befragte Person aufgrund von Fehlern in der Wahrnehmung oder suggestiven Einflüssen subjektiv wahre, aber objektiv nichtzutreffende Angaben macht (ADRIAN

BERLINGER, Glaubhaftigkeitsbegutachtung im Strafprozess, Beweiseignung und Beweiswert, Zürich 2014, S. 17 ff.). Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Ergibt die Prüfung, dass diese «Unwahrhypothese» (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei (BGE 129 I 49 E. 5; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl. 2014, N 313 ff.; LUDIEWIG/BAUMER/TAVOR, a.a.O., S. 43 ff.).

11.2 Vorbemerkungen

Die Kammer legt in ihrer Würdigung das Augenmerk auf die im Berufungsverfahren auf die von den Verteidigungen gerügte Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin. Die Urteilsbegründung der Vorinstanz ist ausführlich und detailliert ausgefallen. Es kann vorweggenommen werden, dass sich die Kammer in vielen Punkten den Argumenten der Vorinstanz anschliesst und auf die sorgfältig zitierten Aussagen und deren Würdigung verwiesen werden kann. Allerdings erachtet die Kammer die Kritik der Verteidigungen an der erstinstanzlichen Urteilsbegründung für nachvollziehbar, wonach sich bei deren Lektüre teilweise der Eindruck einer gewissen Voreingenommenheit einschleicht. So nahm die Vorinstanz vorab eine ausführliche Würdigung der Personen bzw. deren allgemeinen Glaubwürdigkeit vor, wobei die Darstellung der Privatklägerin übermässig positiv bzw. verständnisvoll ausfiel, während diejenige der Beschuldigten mit überaus negativen Werturteilen versehen wurde. Eine etwas objektivere Ausdrucksweise wäre nach Auffassung der Kammer wünschenswert gewesen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit einer Aussageperson relevant ist. Vielmehr ist die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussagen im Einzelfall zu überprüfen. Insoweit ist vorab festzustellen, dass weder aus den aus den Mobiltelefonaten der Privatklägerin im Zusammenhang mit den sozialen Netzwerken sich gemäss Polizei ergebende freizügige Umgang der Privatklägerin zum Thema Sexualität (pag. 107) noch die vom Bruder des Beschuldigten 1 eingereichten Fotos der Privatklägerin (pag. 483 ff.) Schlüsse in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin ziehen lassen. Das ist erst recht nicht so, wenn bedacht wird, dass die Privatklägerin von sich aus Aussagen dahingehend machte, dass sie mit dem Beschuldigten 2 noch geflirtet und geküsst habe. Daraus kann nichts zu Gunsten der Beschuldigten abgeleitet werden. Ebenso wenig kann umgekehrt aus dem verstörenden Bild der Rückansicht einer fotografierten Frau voller Hautunterblutungen (pag. 340) und anderen moralisch verwerflichen Inhalten in den Chatverläufen auf den Mobiltelefonen der beiden Beschuldigten etwas zu deren Nachteil gefolgert werden. Ob die Privatklägerin in der Vergangenheit Drogen konsumierte oder in ein Jugendstrafverfahren verwickelt war, ist ebenso wenig bedeutend wie die berufli-

chen Misserfolge oder die allgemeine Lebensführung der beiden Beschuldigten. Solche Nebentatsachen können zwar teilweise das Gesamtbild des Beweismosaiks vervollständigen. Es dürfen daraus jedoch keinesfalls Schlüsse in Bezug auf die entscheidende Beweisfrage (hier die Frage der Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlungen) gezogen werden. Entscheidend ist immer eine Gesamtwürdigung aller Beweismittel und Umstände.

Im Anschluss wird zunächst die allgemeine Glaubhaftigkeit der vorhandenen Aussagen, insbesondere unter Einbezug von deren Entstehung, gewürdigt. Danach werden einigen umstrittene Begleitumstände und schliesslich das Kerngeschehen beleuchtet.

11.3 Zu den Aussagen der Privatklägerin

11.3.1 Erstaussagen

Zunächst ist die Entstehung der Erstaussagen der Privatklägerin zu betrachten. Die Privatklägerin begab sich nach dem erfolgten Oral- und Geschlechtsverkehr mit den beiden Beschuldigten um die Mittagszeit von ihrer in die Wohnung ihres Vaters, die sich im Haus nebenan befand. Dieser sagte aus, seine Tochter sei hereingekommen, er habe sie angeschaut und gemerkt, dass etwas nicht stimme (pag. 193 Z. 52). Sie habe geweint und sei komplett aufgelöst gewesen (pag. 193 Z. 24). Ihr Vater erstattete um 12:49 Uhr Meldung bei der Polizei, dass zwei Personen versucht hätten, seine Tochter zu vergewaltigen. Eine Polizei-Patrouille begab sich vor Ort, wo sie eine weinende und völlig aufgelöste Privatklägerin antrafen (vgl. Anzeigerapport vom 27. Juni 2017, pag. 99 f.). Die Privatklägerin wurde erstmals am Tattag, ab 20:40 Uhr, protokollarisch durch die Polizei befragt (pag. 164 ff.), nachdem sie vorgängig ab 17:50 Uhr im IRM Bern körperlich und gynäkologisch untersucht worden war (pag. 149 ff.). Die Privatklägerin hatte zu diesem Zeitpunkt schon lange Zeit nicht mehr geschlafen, zumal sie die ganze Nacht zuvor unterwegs gewesen war und es am Vormittag zum Vorfall mit den beiden Beschuldigten gekommen war und die Polizei alarmiert wurde. Es blieb ihr zwischen dem Vorfall und der Ersteinvernahme keine Zeit, sich in Ruhe vorgängig vorgefertigte Aussagen zurecht zu legen.

Ihre Aussagen sind im Gesamtkontext mit den Aussagen der gleichentags vorgängig als Auskunftsperson ab 18:30 Uhr einvernommenen H. _____ (pag. 203 ff.), der gegenüber der einvernehmenden Polizistin gemachten ersten mündlichen Angaben (pag. 101 f.), den gegenüber ihrem Vater gemachten Schilderungen sowie allgemein den Feststellungen vor Ort über ihren psychischen Zustand und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Verständigung (pag. 101) mit ihr zu sehen. Werden diese Umstände mitberücksichtigt, dann fällt auf, dass nur ganz am Anfang gegenüber ihrem Vater die Rede war von einer versuchten Vergewaltigung, indes machte die Privatklägerin sowohl gegenüber H. _____ als auch gegenüber der Polizei-Patrouille von allem Anfang an geltend, es habe sich um eine (vollendete) Vergewaltigung gehandelt, was sie dann auch ihrem Vater auf Nachfrage hin bestätigte (pag. 193 Z. 40 f.) bzw. dies ihm auch von H. _____ beigebracht werden musste (pag. 204 Z. 66 f.). Auch gegenüber der vor Ort erschienenen Polizei war von Anfang an die Rede davon, dass die Privatklägerin mit dem Beschuldigten

noch geflirtet und ihn auch geküsst habe, sogar noch kurz, als dieser ihr ins Schlafzimmer gefolgt sei (pag. 205 Z. 110 f.). H._____ hat diese Schilderung betreffend Flirten/Küssen nicht bloss vom Hörensagen (d.h. von einer Drittperson) vernommen, sondern sie hat das direkt mitbekommen bzw. zugehört, als die Privatklägerin vor Ort mit der Polizei sprach (pag. 205 Z. 104 f.). Im Übrigen kann eine Absprache zwischen H._____ und der Privatklägerin ausgeschlossen werden. Die beiden Frauen waren nach der polizeilichen Erstintervention getrennt, und H._____ wurde zeitlich vor der Privatklägerin polizeilich einvernommen (pag. 103). Bezüglich beiden Umständen ([versuchte] Vergewaltigung und Flirten/Küssen) ist festzuhalten, dass diesbezüglich in den späteren Einvernahmen der Privatklägerin keine Aggravierung oder Weiterungen auszumachen sind. Im Übrigen ist mehr als nur nachvollziehbar, dass sich die Privatklägerin für das ihr zugefügte Übel schämte und nicht sofort von sich aus (sondern erst auf Nachfrage hin) dem Vater gegenüber mit der vollen Wahrheit herausgerückt ist, sondern sich vielmehr den weiblichen Personen H._____ und alsdann der einvernehmenden Polizistin, die sie zuvor betreute und zur körperlichen Untersuchung ins Frauenspital Bern begleitete, anvertraut hat. Gleichwohl ist erstaunlich und für die Kammer nicht nachvollziehbar, weshalb die einvernehmende Polizistin nicht zumindest gegen Ende der Ersteinvernahme der Privatklägerin, als diese von sich aus das Flirten/Küssen nicht erwähnt hatte, sie auf die mündlichen Erstaussagen vor Ort ansprach bzw. entsprechende Vorhalte machte.

Die Privatklägerin gab vor Ort gegenüber der Polizei an, ihr «Chef» (gemeint war K._____) habe gesagt, dass die Beschuldigten bei ihr übernachten sollen (pag. 101), etwas was sie in der ersten Einvernahme so nicht mehr bestätigte, sondern zu Protokoll gab (pag. 165 f.):

Dann ging die Diskussion los, dass sie zu mir nach Hause kommen wollten. Offenbar habe ich einmal erwähnt, dass sie zu mir kommen könnten. Wir waren alle zu dieser Zeit stark betrunken. Aber ich habe das nicht wirklich so gemeint, dass sie zu mir kommen sollen. Das habe ich ihnen über eine Stunde versucht klar zu machen. Aber sie wollten es einfach nicht einsehen. Einer nach dem andern von dieser Gruppe wollte nach Hause. Sie machten mir ein schlechtes Gewissen (...) Ich ging zu J._____ und habe mit ihm darüber gesprochen. Ich merkte, dass es ihm nicht so passte, aber er hat es auf eine Art verstanden.

In der Folgeeinvernahme war dann nicht einmal mehr die Rede von K._____, sondern sie führte aus, dass sie immer Nein gesagt habe, und «Nach einer Stunde habe ich ihnen das dann erlaubt» (pag. 173). Demgegenüber gab die Privatklägerin in der Hauptverhandlung zu Protokoll: «Ich habe dies erst angeboten, als K._____ mich gefragt hatte» (pag. 922). Konstant an diesen Aussagen ist lediglich, dass sie nicht im Ernst und aus Eigeninitiative die Beschuldigten zu sich nach Hause einlud, sondern es schliesslich verbales Bedrängen und das bei ihr verursachte schlechte Gewissen bedurfte, damit sie einlenkte. Dieses Aussageverhalten ist auffällig, indes betrifft es nicht das eigentliche Kerngeschehen und vermag im Rahmen einer Gesamtbeurteilung jedenfalls nicht die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zum Kerngeschehen ernsthaft in Zweifel zu ziehen (zur Frage wie es zum Aufenthalt in der Wohnung der Privatklägerin kam vgl. unten Ziff. II.11.7.1). Indes spricht gerade auch dieses Aussageverhalten gegen die Annahme eines Komplotts von ihr mit K._____ und J._____. Vielmehr wäre diesfalls

ein konstantes, evtl. gar stereotypes, jedenfalls aber widerspruchsfreies Aussageverhalten zu erwarten gewesen (mehr zu den Falschbelastungshypothesen vgl. unten Ziff. II.11.3.5.).

Aus den gesicherten Verbindungen per Mobiltelefon ergab sich, dass die Privatklägerin und die Beschuldigten wohl irgendwann vor 10:30 Uhr in der Wohnung der Privatklägerin eingetroffen sind bzw. zu diesem Zeitpunkt K._____ und J._____ die Wohnung wieder verlassen hatten. Der Anruf von J._____ an die Privatklägerin, dass K._____ und er noch bei ihr vorbeikommen würden erfolgte um 08:18 Uhr (pag. 434; vgl. Erwägungen der Vorinstanz pag. 1286 f., S. 10 f. der Urteilsbegründung). In der Ersteinvernahme sagte die Privatklägerin aus, sie wisse nicht mehr genau, wann sie zu Hause gewesen seien, sie schätze, sie seien so ca. um 10:30 Uhr zu Hause gewesen (pag. 166 Z. 103 f.). Im Bericht des IRM steht hingegen, dass die Privatklägerin angegeben habe, sie seien ungefähr um 09:00 Uhr in ihre Wohnung gegangen und K._____ und J._____ (Chef und Kollege) hätten sich gegen Mittag verabschiedet (pag. 149 f.). Diese unterschiedlichen Zeitangaben schaden der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin nicht. Die Privatklägerin hatte die Uhrzeiten scheinbar nicht mehr unter Kontrolle und sagte auch selbst, diese nicht zu wissen. Das ist nach einer durchzechten Nacht und unter dem Eindruck der Ereignisse ohne Weiteres nachvollziehbar. Auch das betrifft nicht das Kerngeschehen. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin wird dadurch nicht erschüttert.

Gerade die Erstaussagen der Privatklägerin vom 24. März 2017, abends, imponieren durch zahlreiche Realkennzeichen. Über weite Strecken erfolgten die Schilderungen zum Rahmen- und Kerngeschehen auf offene Fragen in freier und gleichbleibender Erzählung ohne Strukturbrüche (vgl. insbesondere pag. 165 f. Z. 45 ff., pag. 166 Z. 103 ff.). Die Aussagen zeichnen sich aus durch logische Konsistenz und Widerspruchsfreiheit. In den Ausführungen ist zwar keine ungeordnete Reproduktionsweise auszumachen, d.h. der Geschehensablauf wurde chronologisch und örtlich geordnet vorgetragen; nichtsdestotrotz erscheinen die Aussagen als erlebnisbasiert und nicht als Produkt konstruierter Überlegungen aufgrund bewusster oder unbewusster Falschanschuldigungen. Auch sind die Aussagen der Privatklägerin weder detailarm noch sonstwie auffällig karg. Sie verfügen über erheblichen Detailreichtum sowohl zum Rahmen- als auch zum eigentlichen Kerngeschehen. Im Sinne der kontextuellen Einbettung sind ihre Aussagen über das Geschehen spezifisch verknüpft mit einem örtlichen, zeitlichen und handlungsbezogenen Kontext. Zudem beschrieb sie Interaktionen, d.h. psychologisch nachvollziehbare Sequenzen von Aktionen und darauffolgende Reaktionen, die sich gegenseitig bedingen und aufeinander beziehen. Damit verbunden sind auch Aussagen, die unvorhergesehene Komplikationen beinhalten. Sie schilderte beispielsweise, detailliert das Hin- und Her betreffend des Nachhause Gehens, wie die Beschuldigten versucht hätten, ihr ein schlechtes Gewissen zu machen und wie sie versucht habe zu erklären, dass ihr Angebot, bei ihr zu übernachten, nicht ernst gemeint war (pag. 165 f. 68 ff.). Eindrücklich erscheint beim Kerngeschehen insbesondere, wie sie das plötzliche Erscheinen des Beschuldigten 1 in ihrem Zimmer beschrieb, dass er sich schon beim Hereinkommen den Gurt öffnete und die Hosen herunterliess und wie er mitteilte, dass er auch mitmachen wolle (pag. 167 Z. 125 ff.). Weiter mangelt

es in den Aussagen der Privatklägerin nicht an inhaltlichen Besonderheiten bzw. ebenso wurden ungewöhnliche bzw. originelle Details erwähnt. So erwähnte sie etwa, sie habe die Türe zum Schlafzimmer einen Spalt offengelassen (pag. 166 Z. 121) oder dass die Beschuldigten immer gelacht hätten (pag. 167 Z. 139 f.). Mit den detaillierten Schilderungen durch die Privatklägerin verbunden ist auch deren Schilderung von Nebensächlichkeiten bzw. überflüssigen Details, d.h. von Einzelheiten, die mit dem Tathergang selbst nichts zu tun haben und für das Kerngeschehen unnötig sind. Unter anderem erzählte sie von früheren Übernachtungsgästen aus dem N._____ Club in ihrer Wohnung, die ihre Möbel kaputt gemacht hätten (pag. 169 Z. 229 ff.). Ferner enthalten die Aussagen der Privatklägerin Beschreibungen diverser eigener psychischer Vorgänge und solche bei den Beschuldigten. Beispielweise gab sie an, ihr sei es so vorgekommen, als ob ihre Weigerung die Beschuldigten noch mehr erregt habe (pag. 167 Z. 133 f.). Ein anderes Beispiel ist ihre Aussage, dass sie das Lachen der Beschuldigten schräg fand (pag. 167 Z. 140). All diese Realkennzeichen sprechen für ein reales, selbst erlebtes Geschehen. Nennenswerte spontane Selbstkorrekturen, Zugeben von Erinnerungslücken und Zweifel an der Richtigkeit der eigenen Aussagen sind in diesen tatnächsten Aussagen der Privatklägerin kaum bzw. gar nicht auszumachen. Eigentliche Selbstbelastungen fehlen ebenso. Hingegen ist festzustellen, dass die Privatklägerin die Beschuldigten nicht unnötig belastete, gerade auch in Bezug auf deren Gewaltanwendungen. Sie sprach von Festhalten (pag. 167 Z. 141 f.) und Auf-den-Fuss-Treten (pag. 167 Z. 136). An den Haaren hätten sie nicht gezogen (pag. 168 Z. 177).

Allein diese Erstaussagen der Privatklägerin erscheinen der Kammer als sehr glaubhaft, und zwar sowohl bezüglich des Rahmen- als auch des Kerngeschehens. Im Rahmen der gesamthaften Betrachtung kommt diesen tatnächsten, sehr glaubhaften Aussagen entscheidendes Gewicht zu. Ihre Aussagen (mit Ausnahme derjenigen zum eigenen Drogenkonsum) lassen sich auch ohne Weiteres mit den objektiven Beweismitteln in Einklang bringen. So sind ihre Aussagen vereinbar mit den Ergebnissen ihrer körperlichen und gynäkologischen Untersuchung des IRM (pag. 149 ff.) als auch bezüglich der körperlichen Befunde des IRM betreffend die beiden Beschuldigten. Hervorzuheben ist der eindrückliche Beschrieb der Privatklägerin, wonach ihr der Beschuldigte 2 auf den Fuss gestanden sei, als sie versucht habe aufzustehen (pag. 167 Z. 136 f.). Am rechten Fuss der Privatklägerin wurde bei deren körperlichen Untersuchung eine frische Hautunterblutung festgestellt, die mit ihren Angaben vereinbar ist (pag. 152). Die von den Verteidigungen monierte Tatsache, dass gewisse Verletzungen gemäss den Aussagen der Privatklägerin in den körperlichen Untersuchungen nicht feststellbar gewesen seien, ist zutreffend. So hatte die Privatklägerin zum Beispiel erwähnt, dass sie den einen mit dem Knie oberhalb des linken Auges gestossen habe und ihn auch im Gesicht habe kratzen können (pag. 168 Z. 183 ff.). Weiter sagte sie, sie hätten ihr mit der Hand den Kiefer zusammengedrückt (pag. 167 f. Z. 171 f.). An den erwähnten Körperstellen wurden aber vom IRM bei den Beschuldigten und bei der Privatklägerin keine Verletzungen festgestellt. Da jedoch die Verletzungsbildung bei Menschen sehr unterschiedlich ist, von der Stärke der Einwirkung abhängt und die Beschuldigten erst drei Tage nach dem Vorfall (pag. 133 und 145) untersucht wurden,

schliesst dies den von der Privatklägerin geschilderten Ablauf keineswegs aus. Die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen wird dadurch nicht erschüttert.

Was die Aussagen der Privatklägerin zum Drogenkonsum anbelangt, ist klar festzustellen, dass sie bewusst gelogen hat (pag. 169 Z. 269 ff., vgl. auch pag. 926 Z. 1 ff.). Dies vermag jedoch die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum eigentlichen Geschehen nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Einerseits betrifft der Drogenkonsum nicht das relevante Kerngeschehen. Soweit andererseits seitens der früheren amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1 geltend gemacht wurde, der Kokainkonsum wirke sexuell stark stimulierend und es sei deshalb davon auszugehen, dass die Privatklägerin Sex gewollt habe, ist dem entgegenzuhalten, dass gemäss IRM aufgrund der geringen Konzentration an Benzoyllecgonin bei Abwesenheit von Kokain im Blut abgeleitet werden könne, dass die Privatklägerin ca. einen Tag vorher Kokain konsumiert und keinen exzessiven Konsum betrieben habe (pag. 788). Das Venenblut wurde der Privatklägerin am 24. März 2017 um 19.15 Uhr entnommen, mithin nur gerade rund sechs Stunden nach dem Oral- und Geschlechtsverkehr mit den beiden Beschuldigten. Ein Konsum müsste damit rund 18 Stunden vor der Tat geschehen sein, d.h. am (früheren) Vorabend der angeklagten Tat, wohl noch bevor die Privatklägerin im N._____ Club zu arbeiten begonnen hat. Damit ist jedenfalls so oder anders eine nennenswert sexuell stimulierende Wirkung so viele Stunden nach dem Konsum von Kokain zu verneinen. Die Wirkungsdauer nach der Einnahme von Kokain ist mit ungefähr 10 bis 30-minütigen euphorischen Phase, gefolgt von einer 15 bis 40-minütigen Rauschphase nämlich relativ kurz (GUSTAV HUG-BEELI, Betäubungsmittelgesetz Kommentar, 2016, N 260 und N 266 zu Art. 2 BetmG). Die Privatklägerin war am Vormittag des Tattages sehr müde. Sie hat in Übereinstimmung mit J._____ ausgesagt, dass sie in ihrer Wohnung zunächst an der Schulter von J._____ eingenickt sei (pag. 166 Z. 108 f.; pag. 214 Z. 148 f.). Diese Tatsache spricht ebenfalls gegen eine vorhandene Wirkung von Kokain bei der Privatklägerin am Vormittag des 24. März 2017.

Entgegen den Ausführungen der Verteidigung ist auch das Ergebnis des am 24. März 2017 um 14:30 Uhr durchgeführten Atemalkoholtests von 0.0 mg/l (pag. 102) kein Widerspruch zu den Angaben der Privatklägerin betreffend die von ihr konsumierten alkoholischen Getränke (pag. 169): Ihre Angaben bezogen sich auf die in der «letzten Nacht» (pag. 169) eingenommenen Getränke. Rein aufgrund der Zeitverhältnisse ist es durchaus möglich, dass der von der Privatklägerin zu sich genommene Alkohol bzw. die entsprechende Blutalkoholkonzentration zwischenzeitlich durch den Stoffwechsel des Körpers vollständig abgebaut worden ist, obwohl die von der Privatklägerin genannte Konsummenge erheblich ist. Jedenfalls ergeben sich keine ernsthaften Hinweise, dass die Privatklägerin zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen unter starkem Einfluss von Alkohol gestanden hätte, sodass ihre Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen wäre. Auch wurden weder von H._____ noch vom Vater der Privatklägerin noch von der Polizei vor Ort entsprechende Beobachtungen bei der Privatklägerin gemacht.

11.3.2 Einvernahme vom 4. Mai 2017

Die Privatklägerin wurde am 4. Mai 2017 ein zweites Mal, dieses Mal parteiöffentlich, durch die Polizei einvernommen (pag. 171 ff.). Anfänglich bestätigte sie die

Richtigkeit ihrer Erstaussagen und verneinte die Frage nach Korrekturen oder Ergänzungen. Nennenswerte Widersprüche, Aggravierungen und/oder Weiterungen insbesondere in Bezug auf das eigentliche Kerngeschehen sind in ihren Aussagen gegenüber den tatnächsten Ausführungen kaum auszumachen. Das eigentliche Kerngeschehen im Schlafzimmer gab die Privatklägerin vom Ablauf her ähnlich wieder, ohne stereotyp in gleichen Worten das Geschehen zu wiederholen. Auffallend ist, dass sie viel weniger in langer freier Rede zu Protokoll gab, sondern immer wieder seitens der Polizei gezielt Fragen gestellt bzw. nachgefragt wurde oder ihr Vorhalte von Aussagen der Beschuldigten gemacht wurden. Allerdings sind gewissen Auffälligkeiten auszumachen: Was das Küssen mit dem Beschuldigten 2 noch im Schlafzimmer anbelangt, kann zwar vorab auf die vorerwähnten Ausführungen betreffend Erstaussagen verwiesen werden. Es fällt jedoch auf, dass die Privatklägerin auch in dieser zweiten Einvernahme nicht von sich aus das Küssen mit dem Beschuldigten 2 erwähnte. Es bedurfte vielmehr eines Vorhaltes der Polizei, worauf die Privatklägerin dies nickend bestätigte (pag. 175 Z. 163). Indes antwortete die Privatklägerin – entgegen den Schilderungen gegenüber der Polizei (und H._____) anlässlich des Erstkontaktes vor Ort – auf explizite Nachfrage, das heiße in dem Fall, dass es bei ihr zu Hause zu keinen Küssen gekommen sei, mit «Nein» (pag. 175 Z. 172). Zur Frage, weshalb sie die Küsse in der protokollierten Ersteinvernahme nicht erwähnt habe, führte sie dann von sich aus begründend aus (pag. 175 Z. 177 ff.): «Weil ich mich so abartig geschämt habe. Ich habe auch nicht gesagt bei Ihnen, dass mein Vater an der Tür war, weil ich mich so abartig geschämt habe» und «ich habe gedacht, dass man mir nicht glauben würde, wenn ich gesagt hätte, dass mein Vater ja noch vor der Türe gestanden sei. Das tönt ja auch so abartig doof, aber ...». Sowie (pag. 175 Z. 192 ff.): «Es stimmt aber. Es klingt einfach nur doof. Ich hatte einfach so Angst, dass Sie mir nicht glauben würden, wenn ich das gesagt hätte». Diese Scham erscheint plausibel und nachvollziehbar, nichtsdestotrotz erstaunt doch sehr, dass nicht spätestens in diesem Moment die Küsse bei ihr zu Hause doch noch von ihr zuhänden des Protokolls erwähnt bzw. eingestanden wurden. Dies geschah nicht einmal auf den Vorhalt der Aussage des Beschuldigten 2, wonach man sich erst noch geküsst habe, sie sich ihren Slip ausgezogen und man dann gemeinsam – erst nur zu zweit – einvernehmlich Sex gehabt habe. Vielmehr antwortete die Privatklägerin auf den gesamten Vorhalt hin einfach mit den Worten «Das stimmt nicht» (pag. 175 Z. 206). Diese Auffälligkeiten in ihren Aussagen vermögen nun aber im Rahmen einer gesamtheitlichen Würdigung die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen insbesondere betreffend das Kerngeschehen nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Ereignisse im Nachgang zu den Geschehnissen in ihrem Schlafzimmer bezüglich des Erscheinens ihres Vaters an der Türe, die Umstände und Modalitäten des Weggangs der Beschuldigten und die Nachschau ihres Vaters in ihrer Wohnung. Die Privatklägerin stand unter dem Einfluss des soeben Erlebten und es handelte sich hierbei um ein dynamisches Geschehen mit mehreren Beteiligten in relativ kurzer Zeit. Zudem scheint die Privatklägerin – möglicherweise ebenfalls in der Angst, man glaube ihr nicht – das Nachtatgeschehen bis zur Alarmierung der Polizei durch ihren Vater mit ihrer Flucht aus der Wohnung doch etwas aggraviert dargestellt zu haben. Dies reicht jedoch nicht, um sich klar negativ auf die Beurteilung der Glaubhaf-

tigkeit ihrer Aussagen zum eigentlichen Kerngeschehen auszuwirken. Denn es handelt sich um Angaben, die das Rahmengeschehen betreffen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung lässt sich der Privatklägerin auch nicht ernsthaft unterstellen, sie habe mit der nunmehr erfolgten Nennung des Umstandes, dass ihr Vater an ihrer Türe erschienen sei, ihre bisherigen Aussagen bewusst an diejenigen ihres Vaters angepasst, was wiederum für die Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen spreche: Zum einen betrifft dies bloss einen Punkt des Rahmengeschehens, der weder vor Ort noch in der ersten Einvernahme zur Sprache kam, zum anderen hatte die Privatklägerin zum Zeitpunkt ihrer zweiten Einvernahme auch noch gar keine Aktenkenntnis (vgl. nachfolgend). Wenngleich es auf der Hand liegt, dass der Vorfall vom 24. März 2017 zwischen der Privatklägerin und ihrem Vater Gesprächsthema gewesen sein dürfte. Die Privatklägerin erwähnt aber diesen Umstand von sich aus und die Ausführungen, weshalb sie es vorher nicht erwähnt hatte, sind nachvollziehbar und plausibel. Ebenso wird die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin nicht dadurch erschüttert, dass ihr Vater, als er an der Wohnungstür war, nichts bemerkte bzw. dass die Privatklägerin sich in diesem Moment nicht bereits ihrem Vater anvertraute. Ihr Vater hat immerhin ausgesagt, dass seine Tochter etwas komisch gewesen sei, aber auch, dass er sich nicht so darauf geachtet habe, was dort hätte sein können (pag. 194 Z. 88 ff.). Dies ist nachvollziehbar, zumal es nicht das erste Mal war, dass die Privatklägerin im Ausgang war und Männer bei sich zu Hause hatte. Das Komisch-Sein hätte, wie der Vater aussagte, irgendetwas sein können (pag. 194 Z. 90). Logisch ist zudem, dass die Privatklägerin in ihrem damaligen Zustand nicht gleich den Mut hatte, sich noch in Anwesenheit des Beschuldigten 2 gleich neben der Tür, ihrem Vater zu sagen, sie sei vergewaltigt worden. Die Aussagen der Privatklägerin und ihres Vaters, was sie beim Öffnen der Türe getragen hat, gehen auseinander (pag. 174 Z. 135 ff.; pag. 195 Z. 110 ff.). Zum einen sagte ihr Vater aber auch, nicht gross darauf geachtet zu haben, und dass er es nicht mit Bestimmtheit sagen könne (pag. 194 Z. 106 f., pag. 195 Z. 110 ff.). Zum anderen wäre ihm eine Bekleidung nur mit Unterwäsche, wie die Privatklägerin sagte, vermutlich aufgefallen. Der Beschuldigte 1 sagte, die Privatklägerin habe nach dem Geschlechtsverkehr ein langes Oberteil und Unterhosen angehabt (pag. 273 Z. 837). Dass sich die Privatklägerin offensichtlich nicht mehr erinnerte, ob bzw. wann sie sich etwas übergezogen hatte, beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht.

Auffällig ist, dass die Privatklägerin gegen Ende ihrer zweiten Einvernahme von sich aus ausführte, dass zwischen S. _____ und der einen Familie der beiden Beschuldigten telefonische Kontakte betreffend Geld stattgefunden hätten – Geld, das für sie bestimmt gewesen wäre für den Fall einer Rücknahme ihrer Aussagen (pag. 181 f. Z. 512 ff.). Weil es sich um ein Offizialdelikt handle, könne sie ihre Aussagen gar nicht zurücknehmen, und es gehe ihr hier auch überhaupt nicht um Geld. Diese Aussage machte die Privatklägerin von sich aus, und zwar ganz sicher nicht in Kenntnis der Akten, denn sowohl das erste Schreiben ihrer amtlichen Vertreterin (pag. 566 f.) als auch ihre Vollmacht (pag. 571) datieren vom 4. Mai 2017 (die Substitutionsvollmacht für ihre Einvernahme wurde am 3. Mai 2017 ausgestellt [pag. 570]), alles zu einem Zeitpunkt, als Fürsprecherin G. _____ noch gar keine Akteneinsicht hatte. Allein dies, verbunden mit den wiederholten Blicken in Rich-

tung ihrer Rechtsvertretung und dem anschliessenden Unterbruch zwecks Rücksprache mit ihrer Rechtsvertretung (bzw. der Substitutin von Fürsprecherin G._____ [pag. 182 Z. 515 ff.]), ist ein gewichtiges Indiz, dass es eben gerade nicht ein Komplott bzw. eine Absprache der Privatklägerin mit K._____ und J._____ dahingehend gegeben hat, den beiden Beschuldigten eine Falle zu stellen, um diese alsdann bewusst falsch zu belasten und Geld von ihnen erhältlich zu machen. Ausserdem waren die Emotionen der Privatklägerin in dieser Einvernahme (pag. 171 ff.) nicht vorgetäuscht. So schrieb sie doch an ihren «Schatz» am Vormittag per Whatsapp «Ich sitze hie bi de awältin u verchrible fash» und «I bi so ne pussy man, i cha nid übe de sheiss redeg... mir si nur no träne abegloffe bim redeg» (pag. 438). Auch vor der nachmittäglichen Einvernahme schrieb sie ihm per Whatsapp «I weiss ni wieni reagiere weni de gseh», «Entweder verpissi mi», «Hülee», «Oder wott ne shloh», «Eis vo all dem», «I gheie fash düre» sowie «I cha nid shatz i zittere am ganze körper» (pag. 443).

Weiter erwähnte sie auch Nachrichten, die sie von der Familie der Beschuldigten erhalten hatte, womit sie zum Rückzug ihrer Aussagen bewegt werden sollte (pag. 182 Z. 534 ff.). Diese Nachrichten, in denen der Privatklägerin vorgeworfen wird, sie mache die Familie kaputt, sei schuld, wenn die Mutter sterbe und sie solle die Anzeige wegmachen, wurden sichergestellt (pag. 457 ff). Q._____, der Bruder des Beschuldigten 1, übermittelte der Staatsanwaltschaft am 28. März 2017 Auszüge aus seinen Kontaktversuchen mit der Privatklägerin über Facebook (pag. 510 ff.). Er versuchte sie mehrfach anzurufen (pag. 510 und 512). Sie nahm schliesslich einen Anruf entgegen, legte aber – vermutlich, nachdem sie gehört hatte, wer anruft – nach 15 Sekunden wieder auf (pag. 512). Sie schrieb Q._____ darauf in der Konversation, in der ihr von diesem Lügen vorgeworfen bzw. gefragt wurde, weshalb sie die beiden Beschuldigten in ihre Wohnung gelassen habe, unter anderem (pag. 523 f.):

Ich lüge nicht!!! Ja ich habe sie reingelassen aus sheiss mitleid! Aber das hatt nichts damit zu tun! Wenn eine frau kein sheiss sex will dann will sie das nicht! Das geht unter vergewaltigung wenn es gegen den willen ist!!!!Nein ist nein! Und die konntnen das nicht akzeptieren diese hässlichen schweine! Keine eier sich zu stellen für die sheisse!!!! Du hast keine ahnung was die mir angetan haben!! Wenn sie sich nicht melden dann finden wir sie! (...)

Die Nachrichten der Privatklägerin an Q._____ sind zwar in einem heftigen Ton verfasst, stimmen inhaltlich aber mit ihren sonstigen Aussagen überein. So schrieb sie beispielsweise auch an Q._____, dass sie den beiden Beschuldigten angeboten habe, ein Hotel zu bezahlen (pag. 522). Dies gab sie am 4. Mai 2017 auch so zu Protokoll (pag. 173 Z. 72) und wurde ebenso vom Beschuldigten 2 erwähnt (pag. 288 Z. 75 f.; pag. 1657 Z. 24 f.). Die Privatklägerin hielt trotz den Druckversuchen und scheinbar gar angebotenen Geldzahlungen bei der zweiten Einvernahme an ihren Aussagen fest. Dies spricht dagegen, dass es ihr darum gegangen sein könnte, mit falschen Anschuldigungen Geld zu erpressen.

11.3.3 Aussagen anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung

Die Privatklägerin wurde anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung nochmals ausführlich zur Sache einvernommen (pag. 920 ff.). Vorab ist zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt das Geschehen bereits mehr als zwei Jahre zurück-

lag und entsprechend das Erinnerungsvermögen oder der Erinnerungswille der Privatklägerin (womöglich auch wegen Verdrängung) gerade bezüglich Details wesentlich eingeschränkt war. Das eingeschränkte Erinnerungsvermögen ist keine Tatsache, die gegen die Glaubhaftigkeit ihrer ausführlichen Erstaussagen spricht. So ist Verdrängung ein bei negativen Erlebnissen nicht seltener Schutzmechanismus. Bei Aufforderung zur freien Schilderung der Geschehnisse, rang die Privatklägerin mit Tränen in den Augen nach Worten und gab an, eine Blockade zu haben und praktisch nichts mehr zu wissen (pag. 922 Z. 17 ff.). So wurde in der Folge die Befragung der Privatklägerin über weite Strecken mit sehr konkreten Fragen und wesentlichen und grösseren Vorhalten geführt (pag. 922 ff.). Die Privatklägerin bestätigte weitgehend lediglich, dass ihre bisherigen Aussagen stimmen würden. Die Möglichkeit einer eigentlichen Aussageanalyse ist bei solchen Aussagen eingeschränkt bzw. deren Beweiswert gering. Die Privatklägerin widersprach ihren früheren Aussagen bei der Schilderung insofern als sie neu erwähnte, dass ihr die Hände über dem Kopf festgehalten worden seien (pag. 923 Z. 31 ff.), während sie sich an das Zusammendrücken des Kiefers gemäss ihren früheren Aussagen nicht mehr erinnern konnte (pag. 923 Z. 41 ff.). Es erscheint allerdings wesentlich naheliegender, dass dies an fehlender Erinnerung lag, als dass es sich hier um ein strategisches Vorgehen zur Anpassung der Aussagen an die Untersuchungsergebnisse des IRM handelte, wie die Verteidigung des Beschuldigten 2 mutmasste. So hatte die Privatklägerin auch ausgesagt, dass sie es nicht geschafft habe, ihre früheren Aussagen zu lesen und sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Sie habe kaum geschlafen (pag. 921 Z. 27 f.). Kein ernsthafter Widerspruch lässt sich darin erkennen, dass die Privatklägerin auf Vorhalt der Aussagen von H._____, wonach sie immer wieder auf das Bett heraufgezerrt worden sei, den gesamten Vorhalt bestätigte (pag. 925 Z. 7 ff.), obwohl sie bei ihren ersten Aussagen angegeben hatte, sie habe einmal versucht aufzustehen (pag. 167 Z. 135). Dazu ist anzumerken, dass der Vorhalt verkürzt und nicht ganz zutreffend war bzw. ein falsches Bild vermittelte und so leicht Angriffsflächen bot: H._____ gab zwar zu Protokoll «Die hätten sie nicht mehr aus dem Zimmer herausgelassen. Und immer wieder auf das Bett heraufgezerrt» (pag. 204 Z. 47 f.). Indes fügte sie alsogleich an: «Also sie sagte, sie wollte ganz klar aus dem Zimmer und hat mehrmals den beiden gesagt, dass sie das nicht wolle. Das hat sie ganz klar gesagt» (pag. 204 Z. 48 ff.). Diese Aussage erweckt den Eindruck, dass H._____ selbst etwas in die Schilderungen der Privatklägerin ihr gegenüber hineininterpretiert hat.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte die Privatklägerin auf Vorhalt sodann erstmals ausdrücklich zu Protokoll ein, dass sie den Beschuldigten 2 auch im Schlafzimmer noch geküsst habe (pag. 925 29 ff.). Weshalb sie das bisher nicht erwähnt bzw. gar verneint habe, erklärte sie wie folgt: «Ich hielt es für unangebracht. Ich war so 'hässig' und verletzt. Es war ein Fehler. Es war einfach alles komisch für mich, das ganze zuzugeben.» Es kann auf die bereits zu den Erstaussagen gemachten Ausführungen zu diesem Thema verwiesen werden (vgl. oben Ziffer 11.3.1.). Das Verschweigen des Küssens im Schlafzimmer in den ersten beiden Einvernahmen durch die Privatklägerin war zwar ungünstig. Allerdings hatte sie es gegenüber der Polizei am Tag vor Ort von sich aus erwähnt gehabt,

und es ist nachvollziehbar, dass sie es aus Scham oder Selbstvorwürfen in Bezug auf das, was im Anschluss geschah, nicht zugeben wollte.

Zu ihrem Drogenkonsum machte die Privatklägerin eine klare Falschaussage, indem sie entgegen den Ergebnissen des IRM einen Kokainkonsum am Vortag abstritt (pag. 925 f. Z. 38 ff.). Diesbezüglich kann ebenfalls auf die Ausführungen zur Würdigung der Erstaussagen verwiesen werden (Ziffer 11.3.1 oben).

Die Aussagen der Privatklägerin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sind insgesamt zwar kein zusätzlicher Gewinn für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, vermögen die früheren Aussagen jedoch auch nicht durch unauflösbare Widersprüche zu erschüttern.

11.3.4 Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung

Vor der Kammer im oberinstanzlichen Verfahren machte die Privatklägerin noch weniger Aussagen als vor der Vorinstanz (pag. 1636 ff.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tatzeitpunkt nunmehr über drei Jahre zurücklag. Ausserdem gab die Privatklägerin wiederum zu Protokoll, sie habe die Protokolle ihrer bisherigen Einvernahmen nicht durchgelesen (pag. 1636 Z. 27 f.). Sie versuche, nicht mehr an das Ereignis vom 24. März 2017 zu denken, weshalb sie die Protokolle nicht lese und auch nicht mehr in die psychiatrische Behandlung gehe (pag. 1634 Z. 21 ff.). Die Privatklägerin scheint also stark auf Verdrängung zu setzen. Daher ist nicht erstaunlich, dass die Aussagen der Privatklägerin zur Sache äusserst karg ausfielen. Sie gab gar an, nicht einmal mehr zu wissen, dass es zu Oral- und Vaginalverkehr mit den beiden Beschuldigten gekommen war (pag. 1639 Z. 4 ff.). Auch an vorgängiges Flirten und Küssen mit dem Beschuldigten 2 wollte die Privatklägerin erst nach mehrmaligem Nachfragen noch eine Erinnerung haben (pag. 1639 Z. 12 ff.). Die Privatklägerin weinte während sämtlichen Fragen zum Kerngeschehen (vgl. pag. 1640 Z. 7 f.). Eindrücklich zu schildern vermochte sie einzig noch, wie der Beschuldigte 1 gegrinst habe und einen Spruch machte, im Sinne, dass sie ihn auch mitmachen lassen sollten (pag. 1638 Z. 35 f., pag. 1639 Z. 1 f. und pag. 1642 Z. 12 ff.).

In Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin nicht negativ angelastet werden kann ihr die erneute Aussage, dass sie glaube, die Beschuldigten hätten ihre Wohnung über den Balkon verlassen. Dabei handelt es sich offenkundig um eine Vermutung der Privatklägerin zum Rahmengeschehen. Sie hat jedoch nie ausgesagt, sie habe dies beobachtet.

Für die Beweiswürdigung sind die Aussagen der Privatklägerin im Berufungsverfahren insgesamt wenig hilfreich. Dass sie sich nicht erinnern konnte und/oder wollte, lässt jedoch mitnichten den Schluss zu, dass ihre früheren Aussagen nicht stimmen können. Immerhin konnten sowohl die Vorinstanz als auch die Kammer im Rahmen der Einvernahmen einen persönlichen Eindruck von der Privatklägerin gewinnen. Eine Verletzung des Unmittelbarkeitsprinzips liegt – entgegen des Vorbringens der Verteidigung des Beschuldigten 1 – nicht vor, wenn bei einer Aussage-gegen-Aussagesituation durch das Gericht eine erneute Beweisabnahme durchgeführt wird, die einvernommen Person jedoch nicht mehr bereit ist, ausführliche Aussagen zu machen.

11.3.5 Falschbelastungshypothesen

Seitens der Beschuldigten und deren Verteidigungen wurden verschiedene Hypothesen ins Spiel gebracht, weshalb die Privatklägerin die Beschuldigten fälschlicherweise der Vergewaltigung bezichtigen könnte. Es gibt keine konkreten, ernstzunehmenden Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen der Privatklägerin (letztlich als Lügengebäude) ihren Ursprung darin hätten, dass die Privatklägerin einen angeblichen Plan von J._____ und K._____, den Beschuldigten eines auszuwischen (z.B. Gelderpressung mit der Drohung, man würde sie wegen Vergewaltigung anzeigen) unterstützen wollte. Ein Plan, der dann angeblich durch das unerwartete Auftauchen des Vaters der Privatklägerin durchkreuzt zu werden drohte. Abgesehen davon, dass nicht wirklich ersichtlich ist, weshalb das unerwartete Auftauchen des Vaters mit Blick auf die geltend gemachten Erpressungspläne von J._____ und K._____ (allenfalls unter Miteinbezug der Privatklägerin) ein Problem sein sollte bzw. Gefahr bestanden habe, diesen Plan gänzlich zu durchkreuzen, ergibt sich aus den Akten nicht ansatzweise ein Anhaltspunkt, dass die Privatklägerin in ihrem Zustand nach den sexuellen Handlungen (weinend und völlig aufgelöst, geschüttelt durch heftige Weinkrämpfe [pag.101, pag. 205]), der so kaum vorgespielt werden konnte, überhaupt in der Lage sein sollte, solche Überlegungen anzustellen und derart dreist zu handeln. Wie bereits auf die Vorinstanz wirkte die Privatklägerin auch auf die Kammer eher etwas kindlich, unsicher und naiv. So wurde sie auch von H._____ beschrieben (pag. 932 Z. 22 f.). Was die versuchte Erpressung zum Nachteil der Familien der Beschuldigten anbelangt, kann auch auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1326 ff., S. 50 ff. Urteilsbegründung). Dass im Kulturkreis der Beschuldigten und K._____ und dessen Vater S._____ sowie J._____ gelegentlich mitunter Geld angeboten wird, um ein gewünschtes Resultat zu erwirken, ist nicht neu und gerichtsnotorisch. Indes ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Privatklägerin darin verwickelt gewesen wäre oder sie gar in einem Komplott mitgewirkt hätte. Dies ist klarerweise zu verneinen. Die Kammer schliesst hingegen nicht aus, dass zwischen der Familie Y._____ und den Familien der Beschuldigten im Nachgang an den Tattag Kontakte stattfanden, in denen es um Geld ging. Der N._____ Club, den K._____ unter anderem mit Hilfe von J._____ vor der Tat offenbar geführt hatte, rückte aufgrund des eingeleiteten Strafverfahrens in den Fokus der Polizei und wurde mangels vorhandener Betriebsbewilligung geschlossen (pag. 109, pag. 235 Z. 636 ff.). Im Übrigen wurde gegen K._____ gar wegen Führens eines Gastwirtschaftsbetriebes mit Alkoholausschank ohne im Besitz einer gültigen Betriebsbewilligung zu sein, eine Ausgrenzungsverfügung erlassen (pag. 247 f.). Umso mehr hätte ein erfundener Vergewaltigungsvorwurf und eine damit verbundene Gelderpressung für K._____ gar keinen Sinn gemacht. K._____ wusste im Übrigen, dass der Beschuldigte 1 mit seiner Cousine liiert war (pag. 235 Z. 628 ff.) und hatte keine Gründe, diesen zu Unrecht zu belasten. Soweit weitergehend können die Fragen rund um den Sachverhaltskomplex «Geldforderung» offengelassen werden und brauchen im vorliegenden Verfahren nicht behandelt zu werden. Es gibt zudem keine Belege dafür, dass die Privatklägerin Angst vor K._____ und/oder J._____ gehabt hätte. K._____ und die Privatklägerin sagten das Gegenteil aus (pag. 236 Z. 678 f.;

pag. 181 Z. 497 ff., pag. 1641 Z. 36 f.). Auch in den Textnachrichten, die auf dem Mobiltelefon der Privatklägerin, welches mehrmals ausgelesen worden war, wurden keine solche Hinweise gefunden. Ausserdem würde eine solche Angst alleine nicht erklären, weshalb die Privatklägerin falsche Aussagen machen sollte. Denn K._____ und J._____ profitierten von den Vergewaltigungsvorwürfen nicht.

Sämtliche weiteren von den Verteidigungen oder den Beschuldigten selbst ins Spiel gebrachten Theorien für die Beweggründe einer absichtlichen Falschbelastung durch die Privatklägerin verfangen ebenfalls nicht. Es gibt keinerlei Belege dafür, dass die Privatklägerin im N._____ Club als Prostituierte gearbeitet hätte und J._____ ihr Zuhälter gewesen wäre (vgl. dazu auch die Ausführungen der Vorinstanz pag. 1307 f., S. 31 f. Urteilsbegründung). Die Beschuldigten behaupteten sodann nicht einmal, für sexuelle Leistungen bezahlt zu haben. Diese Frage ist im Übrigen grundsätzlich irrelevant. Denn ganz allgemein gilt, dass eine Frau mit freizügigem Umgang zum Thema Sexualität oder gar eine Sexarbeiterin genauso strafrechtlichen Schutz geniesst in Bezug auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht wie jede andere weibliche Person auch. So war die Privatklägerin, als sie am Vorabend im N._____ Club an der Bar arbeitete, leicht und körperbetont bekleidet (Minirock und Kniesocken, vgl. Fotos eingereicht von Q._____ (pag. 502 ff.)). Mit ihren damals jungen 20 Jahren mochte sie vermutlich die Aufmerksamkeit, die ihr Äusseres auf sich zog. All das ist aber in Bezug auf eine allfällige Falschbelastung bzw. die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin und die Kernfrage, ob sexuelle Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin stattfanden, nicht von Bedeutung.

Die Privatklägerin hatte mehrfach ausgesagt, dass ihr Verhältnis zum Vater belastet war (pag. 927 Z. 1 ff. und Z. 8 ff., pag. 1641 Z. 27 f.). Dies schilderte auch H._____ (pag. 932 Z. 33 ff.). Offensichtlich bekundete ihr Vater mit dem Lebenswandel und dem Umfeld der Privatklägerin, die sich weder in einer Ausbildung befand noch einer geregelten Arbeit nachging, Mühe (pag. 177 Z. 274 ff., pag. 179 Z. 376 ff.; pag. 196 Z. 176 ff.). Aber es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Privatklägerin Angst vor ihrem Vater gehabt hätte oder gar Schläge zu befürchten gehabt hätte, wie dies die Beschuldigten behaupteten. Wäre das so gewesen, hätte die Privatklägerin sicherlich nicht nach dem Vorfall mit den beiden Beschuldigten in der Wohnung ihres Vaters Zuflucht gesucht. Ausserdem hatte der Vater der Privatklägerin überhaupt keinen Grund, davon auszugehen, dass es zwischen seiner Tochter und den beiden Beschuldigten zu Geschlechtsverkehr gekommen war, so dass die Privatklägerin als Erklärung eine Vergewaltigung hätte erfinden müssen. Insgesamt sind keine nachvollziehbaren Gründe für eine Falschbelastung der Beschuldigten durch die Privatklägerin auszumachen.

11.3.6 Gesamtwürdigung

Alles in allem ist festzuhalten, dass die Erstaussagen der Privatkläger sehr glaubhaft sind und erlebnisbasiert wirken. Dieses Fazit wird durch ihre nachfolgenden Aussagen nicht nennenswert geschmälert. Die Vorwürfe der Verteidigungen, die Privatklägerin habe sich nicht wie ein Vergewaltigungsopfer verhalten, zielen ins Leere. Es gibt keine generellen Erkenntnisse darüber, wie ein Opfer sich nach einem negativen Ereignis verhält. Vielmehr ist es gerichtsnotorisch, dass sich Opfer

sehr unterschiedlich verhalten und sehr unterschiedlich mit dem Erlebten umgehen. Dass die Privatklägerin am 24. März 2017 um 12:33 Uhr, d.h. nach dem strittigen Ereignis, die Whatsapp Nachricht «Du au♥♥♥» an J._____ (wohl als Antwort auf dessen «Schlaf schön») sandte (pag. 427), mag zwar überraschen, sagt aber schlussendlich nichts Bedeutendes aus. Allerdings ist der Vorinstanz zu widersprechen, dass die Nachricht möglicherweise wegen Verbindungsproblemen erst später übertragen wurde. In diesem Fall wäre der Zeitstempel der Nachricht nämlich derjenige des tatsächlichen Versendes, d.h. der Zeitpunkt des Betätigens des Sendeknopfes, geblieben. Ebenfalls aussergewöhnlich erscheint, dass die Privatklägerin gemäss Textnachricht vom 25. März 2017 am Tag nach der Tat K._____ zum Grillfest einlud (pag. 453) und sich gemeinsam mit K._____ und J._____ in Z._____ auf «Tätersuche» begab (pag. 104). Doch auch daraus kann nichts zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin zu den relevanten Beweisfragen abgeleitet werden.

Die Wahrnehmungsfähigkeit der Privatklägerin war im Tatzeitpunkt weder aufgrund von Alkohol- noch von Drogenkonsum in relevanter Weise eingeschränkt. In den Aussagen der Privatklägerin sind zwar gewisse Auffälligkeiten auszumachen. Sie sind nicht komplett widerspruchsfrei und enthalten in Bezug auf den Drogenkonsum gar eine nachweisliche Falschaussage. Im Gesamtbild überwiegen jedoch die Realitätskriterien. So stimmen die Aussagen der Privatklägerin an vielen Stellen mit den objektiven Beweismitteln (IRM-Gutachten oder sichergestellte Textnachrichten) oder den Aussagen von anderen Personen überein. Es bestehen im Gesamtkontext keine Gründe für eine Falschbelastung der Beschuldigten durch die Privatklägerin. Im Fazit kann und muss grundsätzlich auf die Aussagen der Privatklägerin abgestellt werden.

11.4 Zu den Aussagen des Beschuldigten 1

11.4.1 Zum Verhalten vor der Festnahme

Es war P._____, die Cousine von K._____ und damalige Freundin des Beschuldigten 1, die am Abend des 24. März 2017 mit diesem in einen intensiven Chat per WhatsApp einstieg und Letzteren mit den Tatvorwürfen der Privatklägerin konfrontierte (pag. 388 ff.). Sie forderte den Beschuldigten 1 am 24. März 2017 ab 21:53 Uhr auch auf, K._____ anzurufen (pag. 388), was dieser dann um 21:56 Uhr tat (pag. 386). P._____ war offenbar vorgängig von K._____ über die Sache orientiert worden (pag. 227 Z. 233 ff.). Interessant ist, dass P._____ in diesem Chat, den Beteuerungen des Beschuldigten 1, er habe nichts getan, keinen Glauben schenkte und ihm die Tat zutraute. Der Beschuldigte 1 versuchte dann am 25. März 2017 morgens um 00:35 Uhr nochmals K._____ anzurufen. Am Nachmittag darauf forderte der Beschuldigte 1 K._____ auf, ihn anzurufen (pag. 385) und startete selbst zwei erfolglose Anrufversuche (pag. 386). In einer längeren Textnachricht an K._____ um 21.09 Uhr stritt der Beschuldigte 1 seine Tatbeteiligung ab und schrieb dann um 21.58 Uhr «Geh mal kurz ran will dich was fragen» und um 22.00 Uhr «Bist du im Lokal ? Ich will dich besuchen» (pag. 385). Dies geschah parallel zu nochmals acht erfolglosen Anrufversuchen (ausser einem 2 Minuten 22 Sekunden dauernden Gespräch) über WhatsApp innert gut einer halben Stunde (pag. 386 f.). Diese zahlreichen Kontaktversuche zeigen, dass seitens

des Beschuldigten 1 eine gewisse Dringlichkeit und Verzweiflung bestand und er die Tatvorwürfe keineswegs als völlig unberechtigt auf die leichte Schulter nahm.

Der Beschuldigte 1 wusste also bereits seit dem Abend des 24. März 2017 vom Vergewaltigungsvorwurf gegen ihn und hatte jedenfalls bis zum Antritt der Fahrt vor seiner Festnahme an der Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz am 26. März 2017 (pag. 6) gut 48 Stunden Zeit, sich mit seinem Cousin, dem Beschuldigten 2, abzusprechen. Der Beschuldigte 1 stand in dieser Zeit nachweislich mit dem Beschuldigten 2 in Kontakt. Die Vorinstanz führte dazu zutreffend aus (pag. 1319, S. 43 der Urteilsbegründung):

Sodann geht aus den aktenkundigen Chatprotokollen sowie Extraktionsberichten hervor, dass sich die Beschuldigten – nachdem sie vom konkreten Vorwurf durch K._____ sowie P._____ erfahren haben – zusammen telefoniert und sich anschliessend, spätestens um ca. 03:40 Uhr (*„Mach mal auf“*, vgl. p. 346,) getroffen haben (p. 383 f., p. 345 f.). A._____ hat selber ausgesagt, dass er D._____ nach dem angeblichen Anruf von K._____ angerufen habe, worauf dieser zu ihm nach Hause gekommen sei (p. 263 Z. 337 ff.). Speziell ist seine Antwort auf die Frage, ob sie etwas besprochen hätten (p. 263 Z. 365 ff.). A._____ hat ausgesagt, dass er seinem Cousin gesagt habe, dass sie von der Polizei gesucht würden. Weiter: *„Und wir haben es dann durcheinander gebracht und schlussendlich gar nicht mehr darüber geredet“* (p. 264 Z. 369 f.). Genau diese Aussage deutet eben gerade darauf hin, dass sie sich im Hinblick auf ihre späteren Aussagen abgesprochen haben könnten, ansonsten nicht ersichtlich ist, weshalb man einen klaren und unproblematischen Sachverhalt (einvernehmlicher Geschlechtsverkehr) durcheinander bringen sollte. In diese Richtung geht auch die E-Mail von Q._____ an Staatsanwalt R._____ vom 28.03.2017 (p. 482 ff.). Darin schildert Q._____ sinngemäss, dass nach der Rückfahrt der Beschuldigten nach Deutschland, K._____ A._____ angerufen und Lösegeld verlangt habe, um die Sache gut zu machen. A._____ habe daraufhin D._____ und ihn (Q._____) angerufen. Sie hätten ihm (Q._____) anschliessend alles erzählt was vorgefallen sei (p. 500). Dies bestätigt zumindest indirekt, dass sie sich zu dritt getroffen und die Sache eingehend besprochen haben. Anders lässt es sich nicht erklären, dass Q._____ so viel wusste. Am Abend des 25.03.2017 kam es zumindest wieder zu einem Treffen zwischen den zwei Beschuldigten (*„komm mal raus“*, p. 347).

Die Tatsache, dass die beiden Beschuldigten dann in ihren Einvernahmen trotzdem in zahlreichen Punkten widersprüchliche Aussagen machten, schliesst nicht aus, dass in gewissen Themenbereichen Absprachen getroffen worden waren. Zum Zeitpunkt, als die Beschuldigten die Möglichkeit hatten sich abzusprechen, wussten sie schliesslich auch noch nicht, dass ihre Verhaftung unmittelbar bevorstehen würde, weshalb die Aussagen wohl nicht in allen Details festgelegt wurden. Die Absprachemöglichkeit ist bei der Aussagenwürdigung der Beschuldigten zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte 1 am 26. März 2017 wieder in die Schweiz einreiste zeigt keineswegs, dass er meinte, nichts befürchten zu müssen. Er musste dabei nicht damit rechnen, an der offenen Schengengrenze kontrolliert zu werden.

11.4.2 Zu den Einvernahmen

Der Beschuldigte 1 gab zu Beginn des Strafverfahrens drei verschiedene Versionen des Kerngeschehens zu Protokoll. Anfänglich wollte er gar nichts von den Vorwürfen wissen. Er gab in den zwei ersten Einvernahmen zunächst an, er sei auf dem Sofa eingeschlafen und schliesslich vom Beschuldigten 2 geweckt worden

(pag. 252 Z. 97 f.; pag. 257 Z. 24 f., pag. 260 f. Z. 216 ff.). Nach einer Besprechung mit seiner Verteidigung sagte der Beschuldigte 2 dann aus, dass er bisher nicht wirklich die Wahrheit gesagt habe. Er habe nichts gesagt, weil K. _____ ihm gedroht habe, er werde seine Familie umbringen, sollte er die Wahrheit sagen (pag. 265 Z. 442 ff.). Diese Erklärung ergibt wenig Sinn. Er gab dann zu Protokoll, dass sie (die Beschuldigten) bei dem Mädchen gewesen seien, sie aber nicht vergewaltigt hätten. Zuerst habe sein Cousin mit ihr geschlafen und dann habe er mit ihr geschlafen (pag. 265 Z. 450 ff.). Er habe gehört, wie sein Cousin mit der Privatklägerin im Zimmer Sex gehabt habe. Er habe daraufhin die Tür aufgemacht und gesehen, wie sie miteinander geschlafen hätten (pag. 265 Z. 467 ff.). Sie sei auf ihm (dem Beschuldigten 2) drauf gewesen. Er habe die Tür sofort wieder zugemacht (pag. 266 Z. 471 f.). Als sein Cousin fertig gewesen sei, habe er sie (die Privatklägerin) ganz normal gefragt, ob er auch mitmachen könne. Sie sei damit einverstanden gewesen und so sei er zu ihr ins Zimmer gegangen. Er habe es aber nicht einmal fertiggebracht. Es sei nur drei Minuten gegangen (pag. 266 Z. 484 ff.). Er bestritt ausdrücklich, dass es zu Dritt zu sexuellen Handlungen gekommen sei (pag. 268 Z. 606 f.). Auf Vorhalt, dass der Beschuldigte 2 andere Aussagen gemacht habe, meinte der Beschuldigte 1 dann – nach einer weiteren Besprechung mit seiner Verteidigung (p. 269 Z. 635 f.) –, er sage nun wirklich die Wahrheit. Er habe seinen Cousin und die Privatklägerin gehört. Er sei rein und gleich wieder raus. Er habe drei Stunden im Wohnzimmer gewartet. Er sei raus und wieder reingegangen, weil er so lange gewartet habe. Das Mädchen habe nicht irgendetwas gesagt wie nein oder so. Dann sei er dazu und habe mitgemacht. Er habe ihr gesagt, dass sie es sagen solle, wenn sie das nicht möchte. Sie habe gesagt nein, sie habe schon Härteres mitgemacht, das sei schon ok (pag. 269 Z. 639-645). Die drei verschiedenen Versionen der «Wahrheit» des Beschuldigten 1 zum Kerngeschehen, lassen sich kaum nachvollziehen und lassen seine Aussagen unglaublich erscheinen. Es mag sein, dass er den Geschlechtsverkehr und die Handlungen zu Dritt unter anderem wegen seiner Freundin nicht zugeben wollte. Allerdings war diese ja bereits über die Sache unterrichtet, glaubte ihm das Abstreiten der Tat nicht und wollte damals keinen Kontakt mehr mit ihm (pag. 388 ff., vgl. auch Aussage des Beschuldigten 1, pag. 264 Z. 390 f.). Nicht haltbar ist die Erklärung seiner Verteidigung im Berufungsverfahren, der Beschuldigte 1 habe es mit dem Schwur zwischen ihm, dem Beschuldigten 2 und der Privatklägerin, nichts über den sexuellen Kontakt zu erzählen, etwas zu ernst genommen. Steht ein Vergewaltigungsvorwurf im Raum, so spielen solche Loyalitäten ganz bestimmt keine Rolle mehr, v.a. wenn die Person, der man etwas schwor, diesen Vorwurf erhebt. Der Beschuldigte selbst sagte auch noch aus, er sei ein Mensch, der nicht jemanden schlecht dastehen lassen wolle und deshalb gesagt habe, dass er nichts mit der Privatklägerin hatte (pag. 1651 Z. 33 ff.). Wen er mit der Aussage dann schlechtgemacht hätte, sich selbst, die Privatklägerin oder seine Freundin, erhellt daraus nicht. Auf Nachfrage hin konnte er das auch nicht erklären, sondern sagte, er habe auf Anraten seines damaligen Verteidigers dann die Wahrheit gesagt (pag. 1652 Z. 7 ff.).

Die Liste von weiteren Widersprüchen und anderen Lügensignalen in den Aussagen des Beschuldigten 1 über das ganze Verfahren hinweg ist lang. Auch zu den Aussagen des Beschuldigten 2 bestehen zahlreiche nicht auflösbare Wider-

sprüche. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1297-1300, S. 21-24 der Urteilsbegründung). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte 1 in freier Rede trotz der vergangenen drei Jahre sehr ausführlich zu Details Auskunft. Dabei tauchten neue Widersprüche zu den früheren Aussagen auf. Auf Vorhalt der Widersprüche vermochte der Beschuldigte 1 diese nicht zu erklären, sondern berief sich darauf, verwirrt zu sein oder keinen klaren Kopf zu haben und gerade am Leiden zu sein (z.B. pag. 1652 Z. 13, pag. 1652 Z. 42 ff.). Auch in Bezug auf das Kerngeschehen ergaben sich in der Berufungsverhandlung nochmals neue Diskrepanzen zwischen den Aussagen der beiden Beschuldigten. Der Beschuldigte 1 sagte aus, nachdem sich sein Glied auch beim Vaginalverkehr mit der Privatklägerin nicht erregt habe, habe er aufgehört und sei ins Bad gegangen, während der Beschuldigte 2 weiterhin mit der Privatklägerin Geschlechtsverkehr gehabt habe (pag. 1648 Z. 35 ff.). Der Beschuldigte 2 erwähnte das in seiner freien Schilderung nicht (pag. 1656 Z. 28 ff.). Auf Frage, ob die sexuellen Kontakte für alle gleichzeitig zu Ende gewesen seien, meinte er gegenteilig zum Beschuldigten 1, er glaube er (der Beschuldigte 2) sei vorher fertig gewesen (pag. 1657 Z. 18 f.). Der Beschuldigte 1 selbst hatte zu Beginn des Verfahrens ausgesagt, sein Cousin habe in seinem Beisein einen Orgasmus gehabt und sich mit einem schwarzen Handtuch abgewischt. Er sei dann zur Toilette gegangen, um sich abzuwischen (pag. 271 Z. 728 ff.). Im Anschluss sagte er dann aber, als der Beschuldigte 2 gepinkelt habe, seien sie alle raus ins Bad gerannt und hätten sich abgetrocknet (pag. 271 Z. 741 f.). Mit der Annahme, dass die beiden Beschuldigten genau das gleiche, nämlich sexuelle Handlungen und Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen mit der Privatklägerin erlebt hätten, sind ihre unterschiedlichen, in sich widersprüchlichen Aussagen nicht vereinbar.

Es sind auch gewisse Übereinstimmungen in den Aussagen der beiden Beschuldigten vorhanden. So schilderten beide zumindest im Groben grundsätzlich gleich (bzw. der Beschuldigte 1 in seiner Endversion), dass der Beschuldigte 1 ins Schlafzimmer hereingekommen sei als die Privatklägerin und der Beschuldigte 2 Geschlechtsverkehr gehabt hätten. Er habe gefragt, ob er mitmachen dürfe, worauf die Privatklägerin eingewilligt und gesagt habe, sie habe schon Härteres/brutalere Sachen erlebt (pag. 269 Z. 639 ff. pag., 1648 Z. 30 ff.; pag. 289 Z. 117 ff. und pag. 312 Z. 210 ff.). Allerdings gab es auch bei dieser Angabe grössere Ungeheimheiten. So sprach der Beschuldigte 2 erst in seiner Einvernahme vom 4. April 2017 davon, ihm sei in den Sinn gekommen, dass die Privatklägerin sagte, sie habe schon brutalere Sachen erlebt (pag. 312 Z. 214). Zudem stellte er es im Unterschied zum Beschuldigten 1 nicht direkt in den Zusammenhang mit der Frage des Beschuldigten 1, ob er mitmachen dürfe. Gemäss dem Beschuldigten 2 sagte die Privatklägerin dies zu einem ganz anderen Zeitpunkt, nämlich kurz bevor er zum Samenerguss kam (pag. 313 Z. 310 f.). Der Beschuldigte 1 sprach davon, dass er die beiden in der Doggy-Position angetroffen habe (pag. 269 Z. 651 f.) und sagte bereits im nächsten Satz, die Privatklägerin sei auf dem Rücken gewesen und der Beschuldigte 2 auf ihr drauf (pag. 269 Z. 657, auch pag. 270 Z. 708). Auch schilderte er an dieser Stelle die Einwilligung der Privatklägerin etwas anders: Sie habe nur «mhm» gemacht und gesagt «komm auf das Bett» (pag. 269 Z. 654).

Sowohl der Beschuldigte 1 (pag. 259 Z. 148 ff.) als auch der Beschuldigte 2 (pag. 287 Z. 56 ff.) sagten zu Beginn des Verfahrens, J._____ habe die Privatklägerin im Ausgang begrapscht, ihr gar die Finger in die Vagina geschoben und er habe sie für Geld den Beschuldigten angeboten. Allerdings sagte der Beschuldigte 1 das Angebot von J._____ habe CHF 100.00 gelautet (pag. 259 Z. 153 ff.), während der Beschuldigte 2 von CHF 10.00 sprach (pag. 287 Z. 60 f., pag. 293 Z. 365). Wie bereits oben unter Ziffer II.11.3.5 ausgeführt wurde, gibt es allerdings in den übrigen Beweismitteln gar keine Anhaltspunkte, dass die Privatklägerin für J._____ oder sonst jemanden angeschafft hätte. Diese Behauptung der Beschuldigten erscheint damit äusserst unglaubhaft und dürfte das Resultat einer Absprache sein, wenn auch bezüglich des Preises offenbar nichts festgelegt worden war. Ein derartiges Begrapschen der Privatklägerin durch J._____ in dieser Nacht wurde von J._____ und der Privatklägerin verneint und scheint eher unwahrscheinlich, zumal J._____ mit der Schwester des ebenfalls anwesenden K._____ liiert war.

Die Aussagen des Beschuldigten 1 durch das gesamte Verfahren lassen sich mit Blick auf die übrigen Beweismittel nicht in ein stimmiges Gesamtbild einfügen. Sie wirken insgesamt sehr unglaubhaft. Es kann nur an diesen Stellen auf seine Angaben abgestellt werden, wo sie mit objektiven Beweismitteln oder anderen glaubhaften Aussagen übereinstimmen.

11.5 Zu den Aussagen des Beschuldigten 2

11.5.1 Zum Verhalten vor der Festnahme

Der Beschuldigte 2 erfuhr vom Beschuldigten 1 vom Vergewaltigungsvorwurf, nachdem dieser von seiner Freundin davon erfahren hatte (vgl. oben Ziffer II.11.4.1). Er sagte selbst aus, er sei dabei gewesen, als der Beschuldigte 1 über einen Anruf vom Vorwurf erfahren habe (pag. 316 Z. 439 ff.). Sie trafen sich gemäss dem Whatsapp-Chat auch in der Nacht vom 24. auf den 25. März 2017 um 03:40 Uhr früh («mach mal auf», pag. 346). Zur Absprachemöglichkeit wird auf die Ausführung beim Beschuldigten 1 verwiesen (Ziffer II.11.4.1.) Nachdem der Beschuldigte 2 am 26. März 2017 von der Verhaftung des Beschuldigten 1 erfahren hatte, stellte er sich am gleichen Tag noch selbst den Behörden, wobei er angab, die Situation klären zu wollen (pag. 61, pag. 317 Z. 468 ff.). Dieses Verhalten zeigt, dass der Beschuldigte 2 wohl tatsächlich kaum etwas befürchtete bzw. dachte, durch seine Aussagen würden er und der Beschuldigte 1 entlastet. Interessanterweise vermutete er sogar, dass der Beschuldigte 1 zu Beginn falsch aussagen und den Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin ganz abstreiten könnte (pag. 295 Z. 426 ff.).

Am 24. März 2017 um 16:22 und 16:24 Uhr schrieb der Beschuldigte 2 der Privatklägerin zwei Textnachrichten (pag. 402):

F._____ alles gut? (...) Ich bins AA._____.

Der Beschuldigte 2 gab zu Protokoll, er habe sich gegenüber der Privatklägerin als AA._____ ausgegeben gehabt (pag. 317 Z. 489 und 499). Die Privatklägerin sprach allerdings nie namentlich von einem «AA._____» und ihr sagte dieser Name auf Nachfrage nichts (pag. 1644 Z. 3 ff.). Allerdings wurde sie erst in der Be-

rufungsverhandlung danach gefragt. Der Beschuldigte 2 sagte, er habe zum Zeitpunkt der Nachricht noch nichts vom Vorwurf gewusst. Er habe sich Sorgen gemacht wegen der Sache mit dem Vater der Privatklägerin (pag. 318 Z. 519 f.). Damit meinte er seine Behauptung, wonach die Privatklägerin Angst gehabt habe, ihr Vater könnte sie schlagen (z.B. pag. 289 Z. 128 f.). Wie oben unter Ziffer II.11.3.5. bereits dargelegt, erscheint diese Behauptung bei Würdigung der Aussagen der Privatklägerin, deren Vater und von H._____ und der Erkenntnisse aus den Auswertungen des Mobiltelefons der Privatklägerin als unglaublich. Die Nachricht gibt allerdings einen Hinweis, dass aus Sicht des Beschuldigten 2 irgendetwas nicht gut gewesen war, sodass er sich zu einer Nachfrage bei der Privatklägerin veranlasst sah.

11.5.2 Zu den Einvernahmen

Der Beschuldigte 2 gab von Anfang an, d.h. bereits in seiner polizeilichen Einvernahme vom 27. März 2017, an, es sei zu sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin gekommen, und zwar sowohl von seiner Seite als auch von Seiten seines Cousins/Beschuldigten 1 bzw. zu Dritt (pag. 287 ff.). Ein sehr ungünstiges Aussageverhalten legte der Beschuldigte 2 in Bezug auf sein Urinieren an den Tag. In seiner ersten Einvernahme erwähnte der Beschuldigte 2 das Urinieren von sich aus nicht und er wurde auch nicht danach gefragt (pag. 286 ff.). Anlässlich der Haftöffnung gab er sich in Bezug auf den Vorhalt, dass er nicht nur auf die Privatklägerin ejakuliert, sondern auch uriniert haben soll, völlig entrüstet (pag. 304 Z. 107 ff.). Er stellte es gleich mehrfach heftig in Abrede («Hey, geht es eigentlich noch?»; «Das kann ja nicht wahr sein.»; «Das ist gelogen.»; «Das stimmt überhaupt gar nicht.»). An dieser Stelle hat der Beschuldigte 2 nachweislich bewusst gelogen und dies auch noch inszeniert. Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass das Urinieren etwas war, das er möglicherweise aus Scham ungerne zugeben wollte (vgl. pag. 1656 Z. 34 f.), dennoch wirft die übertriebene Schauspielerei ein schlechtes Licht auf die Wahrheitstreue des Beschuldigten 2. In der Einvernahme vom 4. April 2017 räumte er dann zu Beginn der Einvernahme von sich aus ein, er habe auf das Bett und auf den Boden uriniert (pag. 308 Z. 46 f.). Vielleicht habe es die Privatklägerin getroffen (pag. 308 Z. 56). Auch auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten 1, wonach der Beschuldigte 2 ihm gesagt habe, er habe die Privatklägerin angepinkelt, wollte er das nicht bestätigen (pag. 309 Z. 59 ff.). Er stellte es so dar, dass die Privatklägerin auf das nasse Bettlaken gekommen sei und sich dann geekelt habe (pag. 309 Z. 74 ff.). Dieses Konstrukt widerspricht jedoch den Angaben der Privatklägerin und des Beschuldigten 1 und wirkt sehr gesucht und unglaublich.

Insgesamt enthalten auch die Aussagen des Beschuldigten 2 zahlreiche Lügensignale. Er widersprach wiederholt sowohl seinen eigenen Aussagen als auch denjenigen des Beschuldigten 1. Es wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1302 unten bis 1306, S. 26 unten bis S. 30 der Urteilsbegründung). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte 2 zwar an, er habe immer wieder mal die früheren Protokolle durchgeschaut und sich auf die Verhandlung vorbereitet (pag. 1655 Z. 20 ff.). In den folgenden ausführlichen Aussagen des Beschuldigten 2 ergaben sich dennoch diverse neue Widersprüche zu seinen früheren Aussagen. Während dies unter Umständen noch mit dem Zeitablauf erklärt

werden könnte, ist das bei den ebenfalls vorhandenen Widersprüchen gar zu den Aussagen des Beschuldigten 1 in der Berufungsverhandlung, der unmittelbar zuvor in Anwesenheit des Beschuldigten 2 ausgesagt hatte, nicht möglich. In seiner Einvernahme vom 4. April 2017 hatte der Beschuldigte 2 geschildert, dass die Privatklägerin nach seinem Pinkeln auf die Toilette gegangen sei (pag. 309 Z. 74 f.). In der Berufungsverhandlung wusste der Beschuldigte 2 dann nicht mehr, ob das Urinieren in der Mitte oder am Ende des Ablaufs war und ob er mehrere Samenergüsse hatte (pag. 1659 Z. 38 ff.). Er führte aus, die Privatklägerin sei in ihr Schlafzimmer gegangen und er sei ihr dann durch die offene Tür gefolgt (pag. 1656 Z. 3 f.). Dies entspricht der Version der Privatklägerin. Der Beschuldigte 2 hatte hingegen zu Beginn des Verfahrens behauptet, er sei zuerst ins Bett in ihrem Zimmer gegangen und sie sei dann nachgekommen (pag. 288 Z. 105 f.). Als neues, bis anhin nie erwähntes Detail baute er ein, die Privatklägerin sei, als die gesamte Gruppe in deren Wohnung war, immer wieder mit J._____ oder K._____ in den Nebenraum gegangen (pag. 1655 Z. 43 ff.). Damit versuchte er wohl, die Theorie eines Komplotts der drei Personen zu untermalen. Auf Frage, ob die sexuellen Kontakte für alle gleichzeitig zu Ende gewesen seien, meinte er gegenteilig zum Beschuldigten 1, er glaube, er (der Beschuldigte 2) sei vorher fertig gewesen (pag. 1657 Z. 18 f.). Der Beschuldigte 1 schilderte den Ablauf in der Berufungsverhandlung so, dass er dabei gewesen sei, als der Beschuldigte 2 sich bei der Privatklägerin wegen des Pinkelns entschuldigt habe (pag. 1648 Z. 39 ff.). Der Beschuldigte 2 sagte aber aus, er habe sich bei der Privatklägerin entschuldigt, als sie alleine in der Wohnung gewesen seien. Mit der Annahme, dass die beiden Beschuldigten genau das gleiche, nämlich sexuelle Handlungen und Geschlechtsverkehr im gegenseitigen Einvernehmen mit der Privatklägerin erlebt hätten, sind ihre unterschiedlichen, in sich widersprüchlichen Aussagen – wie bereits erwähnt wurde – nicht vereinbar. Bezüglich vorhandene Übereinstimmungen in den Aussagen der Beschuldigten kann auf die Ausführungen zu den Einvernahmen des Beschuldigten 1 verwiesen werden (oben Ziffer. II.11.4.2.).

Im Fazit erscheinen die Aussagen des Beschuldigten 2 zwar etwas weniger un schlüssig und widersprüchlich als diejenigen des Beschuldigten 1. Allerdings lassen sich auch seine Aussagen nicht anhand der übrigen Beweismittel in ein stimmiges Gesamtbild einfügen. Auf seine Aussagen kann grundsätzlich nicht abgestellt werden, soweit sie nicht mit objektiven Beweismitteln oder anderen glaubhaften Aussagen übereinstimmen.

11.6 Zu den Aussagen weiterer Personen

11.6.1 H._____

H._____, Nachbarin und enge Bekannte der Privatklägerin und deren Vaters, wurde tatnächst am 24. März 2017 ab 18.30 Uhr noch nicht parteiöffentlich einvernommen (pag. 203 ff.). Wie bereits erwähnt, war sie nicht eine eigentliche Zeugin vom Hörensagen, sondern sie machte Aussagen einerseits aus eigener Wahrnehmung zum Rahmengeschehen, andererseits gab sie wieder, was sie von der Privatklägerin nach deren Flucht in die Wohnung des Vaters direkt vernommen hatte und was diese vor Ort der Polizei gegenüber erzählt hatte. Ihre Aussagen sind nicht ganz frei von Interpretationen (vgl. oben Ziff. II.11.3.3 betreffend «immer wie-

der auf das Bett heraufgezerrt» [pag. 204 Z. 48 ff.] oder ihren Eindruck – rein vom Ablauf her – dass die Tat von den beiden Beschuldigten geplant war [pag. 205 Z. 119 ff.]). Indes sind ihre Aussagen in hohem Masse als glaubhaft zu werten. Sie führte auch aus, wie schwierig es überhaupt gewesen sei, etwas von der Privatklägerin herauszubekommen. Sie räumte ein, wenn sie unsicher war oder gar etwas nicht wusste bzw. nicht beantworten konnte. Auch äusserte sie von sich aus ihr Unbehagen gegenüber der Arbeit/Tätigkeit der Privatklägerin im N._____ Club. Sie erwähnte gar, dass aus ihrer eigenen Wahrnehmung (während der Lieferung von Pizzas in den Club) es sich dabei nicht bloss um eine Bar handle, sondern auch um einen Rotlichtbetrieb (pag. 205 Z. 83 ff.) Wann dies jedoch war, ist nicht bekannt. Insoweit sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass H._____ zu Gunsten der Privatklägerin ausgesagt und/oder etwas beschönigt oder erfunden hätte.

Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde H._____ noch parteiöffentlich als Zeugin einvernommen (pag. 932 ff.). Ihre Aussagen zwei Jahre nach dem Ereignis erscheinen im Wesentlichen widerspruchsfrei zu ihren Erstaussagen, zumal Erinnerungslücken eingeräumt wurden und auch die Privatklägerin bezüglich deren Verhalten nicht gerade geschont wurde. So gab H._____ zu Protokoll (pag. 934 Z. 19 f):

Ich persönlich als Frau kann mir natürlich nicht erklären wie man zwei wildfremde Männer zu sich nach Hause nimmt. Das finde ich naiv.

Alles in allem wirken die Aussagen von H._____ sehr glaubhaft. Es kann darauf abgestellt werden.

11.6.2 I._____

Der Vater der Privatklägerin, I._____, wurde nur am 3. April 2017 polizeilich einvernommen. Dies geschah parteiöffentlich in Anwesenheit der beiden Verteidigungen (pag. 192 ff.). Seine Schilderungen des Rahmengeschehens rund um den Weggang der beiden Beschuldigten, die Alarmierung der Polizei und die Nachschau erscheinen stimmig, sachlich und lassen sich im Wesentlichen in Einklang bringen mit den Ausführungen von H._____. I._____ war bei seinen Wahrnehmungen weder die Ausgangslage noch die Zusammenhänge zwischen den Beschuldigten und dem Auto mit dem deutschen Kennzeichen einerseits noch mit seiner Tochter andererseits bekannt. Insoweit ging I._____ auch nicht aus einer Vorahnung oder einem konkreten Verdacht heraus erstmals zur Wohnungstüre der Privatklägerin, sondern wegen Lernhilfe/-unterstützung der Privatklägerin. Dass er sich dabei nicht jedes Detail beim Öffnen und kurzzeitigen Erscheinen der Privatklägerin an der Türe und dem Anblick des Beschuldigten 2 merkte (er führte selber aus, dass er nur 2 oder 3 Sekunden an der Türe gewesen sei [pag. 197, Z. 258]), versteht sich von selbst. Immerhin stellte er fest, dass die Privatklägerin «ein bisschen komisch» war, um sogleich anzufügen «Aber das hätte ja irgendetwas sein können» (pag. 194 Z. 89 f.), was angesichts der damaligen persönlichen (Lebens-)Situation der Privatklägerin nicht weiter erstaunt. Als die Privatklägerin im Anschluss zu ihm in die Wohnung kam, merkte er allerdings sofort, dass etwas nicht stimmte. Sie habe dann auch zu weinen begonnen (pag. 193 Z. 52 ff.). Im Weiteren räumte er ein, dass er in diesem Moment «gerade der falsche Ansprechpartner»

(pag. 193 Z. 33 f.) gewesen sei. Auch räumte er ein, dass es zwischen ihm und der Privatklägerin Streitpunkte gab (offenbar gerade auch wegen ihrer Lebens-/Arbeitseinstellung bzw. -rhythmus [pag. 196 Z. 176 ff.]). Nichtsdestotrotz ergeben sich aus seinen Aussagen keine Hinweise darauf, dass die Beziehung nicht «eigentlich gut» (pag. 196 Z. 169) sei und die Privatklägerin wisse, dass er sie über alles beschützen werde (pag. 196 Z. 183). Diese Angaben stimmen im Grundsatz mit den Aussagen von H._____ und der Privatklägerin überein. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, um an seiner Aussage, seine Tochter sei von ihm noch nie geschlagen worden (pag. 196 Z. 189 f.), zu zweifeln. Von daher erscheint auch seine Aussage zum Vorhalt betreffend Vergewaltigungsvorwurf als Erklärung für die Männerbesuche nachvollziehbar und stimmig (pag. 196 Z. 198 ff.): Sie hatte zwischen- durch immer wieder Kollegen dort. Aber deswegen sehe ich überhaupt keinen Grund. Selbst wenn ich sie 'zäme gschisse' hätte, wäre das noch lange nicht ein Grund, dass sie so etwas gesagt oder erfunden hätte. Und wie gesagt, Schläge hat sie sowieso noch nie von mir erhalten.

Aus dieser Aussage lässt sich zwanglos folgern, dass es wegen der Männerbesuche in der Vergangenheit sehr wohl zu Disputen zwischen ihm und der Privatklägerin gekommen ist. Darauf lassen auch die Whatsapp-Nachricht der Privatklägerin an J._____ vom 4. März 2017 (pag. 449), vom 7. März 2017 (pag. 450) und an K._____ vom 17. März 2017 (pag. 452) schliessen. Nirgends wurde etwas von körperlicher Gewalt erwähnt, sondern nur von deutlichen verbalen Missbekundungen. Auf die Aussagen von I._____ kann grundsätzlich abgestellt werden.

11.6.3 J._____

J._____ wurde erstmals tatnächst als erste Person bereits Mitte Nachmittag des 24. März 2017 polizeilich einvernommen (pag. 208 ff.). Die Aussagen in dieser nicht parteiöffentlichen Kurzeinvernahme erscheinen nicht vollständig stimmig. Immerhin fällt auf, dass er angab, dass die Privatklägerin von sich aus, aus Mitleid die Beschuldigten mit nach Hause genommen habe, weil diese erklärt hätten, sie müssten in drei Stunden an einer Hochzeit spielen (pag. 209 Z. 31 ff.). Dass die Privatklägerin die beiden Beschuldigten aus Mitleid bei sich übernachten liess, stimmt mit ihren Aussagen und Textnachrichten (pag. 427, pag. 523) überein. Ebenso sprach die Privatklägerin davon, dass die Beschuldigten ihr gesagt hätten, dass sie in wenigen Stunden einen weiteren Auftritt in der Schweiz hätten und eine Heimfahrt nach Deutschland nicht möglich wäre (pag. 173 Z. 66 ff.). Dazu ist anzumerken, dass sich die Privatklägerin und J._____ zwischen der Meldung an die Polizei und ihren ersten Einvernahmen nicht absprechen konnten. Die Polizei hatte seinen Anruf an die Privatklägerin beantwortet (pag. 209 Z. 57 f.). Sobald es um Fragen ging, die ihn selbst betrafen, war J._____ nicht besonders auskunftsfreudig. So wollte er nicht wissen, weshalb die Privatklägerin in ihrer Whatsapp-Nachricht vom 24. März 2017, 12:45 Uhr, «Verstande?» (pag. 427) geschrieben haben soll (pag. 209 Z. 54 f.). Diese geltend gemachte Ahnungslosigkeit weckt Zweifel. Immerhin räumte er ein, dass er etwas sauer gewesen sei und deshalb nach einem Anruf am Domizil der Privatklägerin Nachschau halten gegangen sei (pag. 209 Z. 34 ff.). Die Privatklägerin sei dann sehr müde und sehr betrunken, ihren Kopf auf seine Schulter legend, eingeschlafen (pag. 209 Z. 42 ff., vgl. auch

Aussagen K._____ pag. 229 Z. 337 f.). Dass die Privatklägerin mit dem/den Beschuldigten geflirtet und geküsst hätte, davon wollte er nichts mitbekommen haben (pag. 209 Z. 66 f.).

Am 10. April 2017 wurde J._____ dann noch parteiöffentlich einvernommen (pag. 211 ff.). Allein schon die ziemlich am Anfang gemachte Aussage, wonach er seit dem 24. März 2017 nie mit der Privatklägerin über die Geschehnisse gesprochen haben will (pag. 212 Z. 39 f.), erscheint bei der Vorgeschichte der beiden und der Tatsache, dass sie am 25. März 2017 zur «Tätersuche» noch gemeinsam nach Z._____ fahren, eher suspekt (vgl. pag. 104). K._____ bestätigte in seiner Einvernahme, dass das Geschehen am Folgetag immer wieder Thema von ihr gewesen sei (pag. 225 Z. 154 f.). Auffallend ist auch, dass J._____ nun – im Gegensatz noch zur Ersteinvernahme, wo er nicht wissen wollte, ob die Beschuldigten alkoholisiert waren (pag. 209) – am Schluss der Einvernahme von sich aus ergänzte (pag. 220 Z. 439 ff.):

D._____ hat im N._____ einiges getrunken. Whisky Cola und so. Er ist dann noch Auto gefahren. Besoffen Autofahren tut man nicht. Er ist hin und zurückgefahren. Aber ob A._____ gesoffen hat, weiss ich nicht. (...) Ich weiss einfach, dass F._____ und D._____, im Fumoir, Whisky Cola gesoffen haben.

K._____ sagte dasselbe aus (pag. 233 Z. 542 ff.).

Insgesamt sind die Aussagen von J._____ zwar eher mit Vorsicht zu genießen. Aus seinen Aussagen lässt sich aber nicht zu Gunsten der Beschuldigten der Schluss ziehen, diese seien von der Privatklägerin (unter seiner Mitwirkung oder gar Initiative) in eine Falle gelockt worden.

Das undatierte Schreiben, das mit dem Namen «T._____» unterzeichnet und am 16. Juli 2019 von einem Mitglied der Familien der Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft abgegeben wurde (pag. 1275 f.), stammt mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht von ihm. Kaum jemand schreibt gar an zwei Stellen seinen eigenen Namen falsch. Es ist auch nicht erklärbar, weshalb das Schreiben im Besitz der Familien der Beschuldigten war. Die inhaltlichen Schilderungen im Schreiben widersprechen nicht nur in zahlreichen Punkten diametral den früheren Aussagen von J._____, sondern teilweise gar denjenigen der Beschuldigten. So sagten diese aus, J._____ solle die Privatklägerin zum Verkauf angeboten haben, während es im Schreiben heisst, K._____ habe das getan. Dem Schreiben kommt nach Ansicht der Kammer keinerlei Beweiswert zu und dessen Inhalt ist nicht weiter zu würdigen.

11.6.4 K._____

K._____ wurde am 13. April 2017 parteiöffentlich in Anwesenheit der beiden Verteidigungen einvernommen (pag. 222 ff.). Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass J._____ eine Beziehung mit der Schwester von K._____ hatte und Letzterer drei Tage vorher parteiöffentlich einvernommen worden war. Somit dürfte vorgängig über die Angelegenheit gesprochen worden sein.

K._____ wurde im Verlaufe der Einvernahme mehrfach auf seine Rechte und Pflichten als Auskunftsperson aufmerksam gemacht (pag. 226 Z. 210 f., 228 Z.

286 f.). Dies geschah jedoch im Zusammenhang mit dem Betrieb des N._____ Clubs ohne Betriebsbewilligung (pag. 226) sowie der im Raum stehenden Kontaktaufnahme mit den Beschuldigten bzw. deren Umfeld mit möglicher Erpressung (pag. 228). Er stritt entgegen der Aussage der Privatklägerin vehement ab, dass er diese dazu aufgefordert habe, die Beschuldigten bei sich übernachten zu lassen oder dass er schon öfters Musiker aus dem Club bei ihr einquartieren wollte (pag. 228 f. Z. 307 ff.; pag. 229 Z. 343 ff.). Dies erscheint verständlich, zumal er jegliche Mitschuld von sich weisen wollte.

Seine Behauptung, dass der Vater der Privatklägerin eine SMS auf das Natel seines Vaters (S._____) geschickt habe, wonach K._____ bei ihm vorbeikommen solle und wenn er das nicht tun würde, die Polizei komme, ist nicht sehr glaubhaft. I._____ erwähnte davon nichts. Dass I._____ in dieser Situation, nachdem er gerade die Polizei alarmiert hatte, einen derartigen «Nötigungsversuch» unternommen hätte, ist nur schwer vorstellbar, zumal er die näheren Begebenheiten der Arbeit seiner Tochter im N._____ Club nicht kannte (pag. 195, 449), geschweige denn die Telefonnummer von S._____. Auch sonst scheinen seine Aussagen nicht über alle Zweifel erhaben. Zutreffend sind immerhin seine Aussagen betreffend die elektronische und telefonische Kontaktnahme des Beschuldigten 1 mit ihm (pag. 227, 229 f. i.V.m. pag. 385 ff.). Aus dem Extraktionsbericht bestätigt sich seine Aussage, wonach der Beschuldigte 1 mit ihm in Kontakt trat, und zwar vorab einmal telefonisch über WhatsApp am 24. März 2017, 21:56 Uhr (pag. 386).

Wie bei J._____ sind auch die Aussagen von K._____ mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen. Nichtsdestotrotz lässt sich auch aus seinen Aussagen nicht ansatzweise ergründen, inwiefern ein Komplott vorliegen sollte, bei dem er die Privatklägerin zu einer falschen Belastung der Beschuldigten gebracht hätte, um Geld zu erpressen. Die Anzeige bei der Polizei war im Zeitpunkt des Kontakts von K._____ und dem Beschuldigten 1 bereits ohne ein Zutun von K._____ gemacht worden. Er scheint einzig nachweislich versucht zu haben, über seine Cousine die Adressen der Beschuldigten ausfindig zu machen.

11.7 Zu den Begleitumständen

11.7.1 Übernachten bei der Privatklägerin

Unklar blieb im Laufe des Verfahrens, wie es dazu kam, dass die Privatklägerin den Beschuldigten erlaubte, mit in ihre Wohnung zu kommen. Für die unterschiedlichen Aussagen der Beteiligten zu diesem Thema wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1309 f., S. 33 f. der Urteilsbegründung). Bezüglich der Aussagen der Privatklägerin zum Übernachten bei ihr wurde bereits festgehalten (vgl. oben Ziffer 11.3.1), dass an deren Aussagen lediglich konstant ist, dass sie nicht im Ernst und aus Eigeninitiative die Beschuldigten zu sich nach Hause einlud, sondern es schliesslich verbales Bedrängen und das bei ihr verursachte schlechte Gewissen bedurfte, damit sie einlenkte. Nicht ausgeschlossen ist, dass die Privatklägerin im Verlaufe der Nacht vom 23./24. März 2017 einmal ein nicht ernst gemeintes «Angebot» betreffend Übernachten bei ihr gemacht hat (vgl. pag. 165

Z. 68 f.); selbst wenn dem so wäre, hiesse das noch lange nicht, dass die Privatklägerin Sex mit den Beschuldigten gewollt hätte.

Die Privatklägerin sagte aus, die Beschuldigten hätten gesagt, sie wollten nicht mehr nach Deutschland zurückfahren, da sie am nächsten Tag an eine Hochzeit in der Schweiz müssten (pag. 166. Z. 73 ff.; pag. 173 Z. 66 ff.). Dasselbe hatte sie gemäss K._____ auch ihm gegenüber geschildert (pag. 233 Z. 553 ff.). J._____ sagte ebenfalls aus, die beiden Beschuldigten hätten gesagt, dass sie in drei Stunden an einer Hochzeit spielen sollten (pag. 209 Z. 31) und dass die Privatklägerin Mitleid gehabt habe (pag. 209 Z. 32 f.). Die Privatklägerin sagte ebenfalls aus, dass K._____ sie gefragt habe, ob die beiden Beschuldigten bei ihr übernachten könnten, weil er habe Hotelkosten sparen wollen (pag. 169 Z. 236). Sie vermochte glaubhaft auszuführen, dass dies schon öfters vorgekommen sei, dass sie Leute aus dem N._____ Club nach Hause genommen habe (pag. 169 Z. 229, Z. 236). Unter anderem schilderte sie von sich aus als irrelevantes Detail, dass die Klavierspieler, die sie beherbergt habe, ihr viele Möbel kaputt gemacht hätten (pag. 169 Z. 229 ff.). Zudem hatte sie offenbar für S._____ auch eine Rumänin zwei bis drei Wochen bei sich wohnen lassen (pag. 182 f. Z. 562 ff. und pag. 190 Z. 927 ff.). K._____ stritt jedoch vehement ab, dass er sie gebeten habe, die Beschuldigten bei sich übernachten zu lassen und dies schon öfters vorgekommen sei (pag. 228 f. Z. 307 ff.). Weshalb die Privatklägerin so etwas sagen sollte, wenn es nicht stimmt, vermochte er jedoch auch nicht zu erklären (pag. 229 Z. 320 ff.). Ob die Privatklägerin die Beschuldigten nur auf deren Drängen oder auch auf Aufforderung von K._____ zu sich einlud, kann schlussendlich offenbleiben. Klar ist, dass die Privatklägerin nicht aus Eigeninitiative, um mit dem einen oder anderen oder beiden Beschuldigten Sex haben zu können, die Beschuldigten zum Übernachten nach Hause nahm. Vielmehr bestätigte selbst der Beschuldigte 2 gleich zwei Mal die Aussage der Privatklägerin (pag. 173 Z. 72, pag. 921 Z. 38 f.), wonach diese angeboten habe, ihnen ein Hotelzimmer zu organisieren bzw. zu bezahlen (pag. 288 Z. 75 f.; pag. 1657 Z. 24 f.). Damit kann die gegenteilige Aussage des Beschuldigten 2, wonach die Privatklägerin angeboten habe, sie könnten bei ihr übernachten, solange es J._____ nicht mitbekomme (pag. 287 Z. 34 f.), nicht stimmen. Dieses Angebot der Bezahlung eines Hotelzimmers ergibt nämlich nur Sinn, wenn die Beschuldigten oder sonst jemand (z.B. K._____) eben um eine Möglichkeit zur Übernachtung gebeten hatten und die Privatklägerin zunächst nicht einverstanden war, sie zu sich zu nehmen. Die konkrete Idee, die Beschuldigten mit nach Hause zu nehmen, kam vor diesem Hintergrund ziemlich sicher nicht von der Privatklägerin. All das passt auch zur WhatsApp-Nachricht der Privatklägerin an J._____ vom 24. März 2017, 12.45 Uhr (pag. 427):

«& ich wott nie meh das ebber zu mir hei chunnt issert du!!! I ha das us mitleid gmacht das die chöi do cho!! Nie meh im mim fucking lebeh!!»

Die Privatklägerin erklärte in ihrer ersten Einvernahme glaubhaft den Zusammenhang dieser Nachricht (pag. 169 Z. 225 ff.). Dass diese Nachricht, wie sie bei der ersten Frage danach sagte, gar keinen Zusammenhang mit irgendetwas gehabt habe (pag. 168 Z. 213 f.) trifft demnach gerade so nicht zu. Der Schluss der Vorinstanz, dass die Privatklägerin die Beschuldigten zunächst tatsächlich nicht zu sich nach Hause nehmen wollte, ist auch seitens der Kammer zu bestätigen. Die

Privatklägerin willigte erst auf mehrseitiges Drängen und aus Mitleid schliesslich ein. Erstellt ist, dass die Privatklägerin die beiden Beschuldigten nicht in sexuellen Absichten bei sich übernachteten liess.

11.7.2 Vorkommnisse nach den sexuellen Handlungen

Gewisse Vorkommnisse, die auf das Kerngeschehen im Schlafzimmer der Privatklägerin folgten, wurden bereits im Rahmen der allgemeinen Aussagewürdigung erläutert und in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen gewürdigt. Im Übrigen kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen zum Ablauf unmittelbar vor der Meldung bei der Polizei, zur Meldung der Tat bei der Polizei und zum Ablauf nach der Tat bzw. nach der Meldung bei der Polizei verwiesen werden (pag. 1311-1320, S. 35-44 der Urteilsbegründung). Präzisierend ist jedoch festzuhalten, dass nicht genau feststellbar ist, wieviel Zeit tatsächlich verging zwischen dem Ende der sexuellen Handlungen und dem Erscheinen der Privatklägerin in der Wohnung ihres Vaters. Der genaue zeitliche Ablauf des Verlassens der Wohnung durch die Privatklägerin, die zu ihrem Vater ging, und durch die beiden Beschuldigten, die im Anschluss mit dem Auto davonfuhren, war dynamisch und in relativ rascher Abfolge. Aus den Aussagen des Beschuldigten 1 und denjenigen des Vaters der Privatklägerin und von H._____ lässt sich ableiten, dass der Beschuldigte 1 unten vor dem Haus war, um zu rauchen, und dann wieder hoch in die Wohnung der Privatklägerin ging und den Beschuldigten 2 holte, bevor sie losfuhren (pag. 261 Z. 231 ff., 1649 Z. 2 ff.; 203 f. Z. 20 ff., 198 Z. 267 ff.). Der Beschuldigte 1 wirkte auf den Vater der Privatklägerin nicht besonders nervös, als er am Rauchen war (pag. 193 Z. 35). Der Beschuldigte 1 war nach Wahrnehmung des Vaters der Privatklägerin mindestens zehn Minuten am Rauchen (pag. 198 Z. 276) und rauchte mehrere Zigaretten (pag. 198 Z. 273.). Das bedeutet, dass die sexuellen Handlungen wohl bereits zu Ende waren und die Privatklägerin vermutlich nicht sofort zu ihrem Vater geflüchtet war. Offenbar war auch bereits vorher die Rede davon, dass der Beschuldigte 1 vor 13 Uhr wieder loswollte (pag. 166 Z. 79 f.; pag. 288 Z. 108 f.). Die Tatsache, dass der Vater der Privatklägerin nach dem Erscheinen der Privatklägerin in seiner Wohnung nochmals hoch zur Wohnung der Privatklägerin ging, um nachzusehen, ob die Beschuldigten noch dort seien, und sie bereits weg waren, spricht immerhin klar dafür, dass die Beschuldigten noch dort waren, als die Privatklägerin wegging (vgl. Aussage der Privatklägerin pag. 179 Z. 388). Sie verliessen die Wohnung dann unmittelbar nach dem Verschwinden der Privatklägerin. Die Ausdrucksweise von H._____, die mit einer gewissen Hektik beim Aufbruch der Beschuldigten in Verbindung gebracht werden könnte (vgl. pag. 204 Z. 27 «sprang dazu ins Auto», pag. 194 Z. 73 «weggesprungen»), dürfte auch in Kombination mit dem entstanden sein, was sie danach erfuhr. Insgesamt muss das fluchtartige Verlassen der Wohnung durch die Privatklägerin und die beiden Beschuldigten etwas relativiert werden. Sofern aus dem Verhalten der Beschuldigten beim Verlassen der Örtlichkeiten einerseits ein implizites Schuldeingeständnis abgeleitet werden soll, ist dies nicht möglich. Andererseits ist es auch keinerlei Beleg für deren Unschuld.

11.8 Zum Kerngeschehen

Den Erwägungen der Vorinstanz zum Kerngeschehen schliesst sich die Kammer weitgehend an. Es wird darauf verwiesen (pag. 1321-1325, S. 45-49 der Urteilsbe-

gründung). Der Vollständigkeit halber werden im Folgenden die wesentlichen Punkte wiederholt und einige präzisiert.

Es wird weitgehend auf die glaubhaften tatnahen Erstaussagen der Privatklägerin abgestellt (vgl. oben Ziff. II.11.3.). Auf die insbesondere zum Kerngeschehen widersprüchlichen Aussagen der Beschuldigten kann grundsätzlich nicht abgestellt werden. Wie die Privatklägerin nach Aussagen von H._____ (pag. 205 Z. 112) bereits gegenüber der Polizei unmittelbar nach der Tat schilderte und dann in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einräumte (pag. 925 Z. 29 ff.), kam es in der Wohnung der Privatklägerin noch zu Geschmuse zwischen ihr und dem Beschuldigten 2. Der Beschuldigte 2 folgte der Privatklägerin in ihr Schlafzimmer, sass auf ihr Bett und begann sie anzufassen (pag. 166 f. Z. 121 ff.). Es ist anzunehmen, dass es in diesem Zeitpunkt zu einvernehmlichem Geschmuse kam. Daraus konnte dieser jedoch noch nicht schliessen, dass die Privatklägerin einverstanden wäre, mit ihm Geschlechtsverkehr zu haben.

Die Privatklägerin sagte dem Beschuldigten 2 ausdrücklich, dass sie keinen Geschlechtsverkehr mit ihm wolle, wegen J._____, an dem sie interessiert war (pag. 167 Z. 123 f.). Gar der Beschuldigte 1 sagte aus, sein Cousin habe ihm gesagt, die Privatklägerin habe gesagt, J._____ habe ihr verboten mit ihm (dem Beschuldigten 2) zu schlafen (pag. 252 Z. 113 f.). Das bestätigt die Aussage der Privatklägerin nicht direkt, passt aber dazu. Dass die Privatklägerin mit J._____ etwas am Laufen hatte bzw. mehr von ihm wollte, sagten die Privatklägerin (pag. 181 Z. 468), J._____ (pag. 219 Z. 372 ff.) und bezüglich Letzteres auch K._____ (pag. 233 Z. 560 ff.). Zudem zeigte sich dies auch in den Textnachrichten (pag. 425 ff.). Die Aussage der Privatklägerin bettet sich somit in einen stimmigen Gesamtzusammenhang ein. Sie wollte nicht mit dem Beschuldigten 2 schlafen, unter anderem weil sie gegenüber J._____ ein schlechtes Gewissen gehabt hätte und kommunizierte das so.

Die Privatklägerin schilderte wie dann nach kurzer Zeit der Beschuldigte 1 ins Zimmer kam und sagte, dass er auch mitmachen wolle (pag. 167 Z. 125 ff.). Das Erscheinen des Beschuldigten 1, sein Grinsen und sein Mitmachen-Wollen blieben der Privatklägerin trotz Verdrängung bis in die Berufungsverhandlung in klarer Erinnerung (pag. 1638 Z. 35 und pag. 1642 Z. 10 ff.). Die Kammer geht entgegen der betonten Behauptung des Beschuldigten 1 (pag. 269 Z. 653 und Z. 662) davon aus, dass er nicht als höfliche Frage formulierte, ob er mitmachen dürfe, sondern dies klar verlangte, wie es die Privatklägerin im Detail schilderte (pag. 167 Z. 126 ff.):

Er sagte, was wir meinen würden, wir seien da am «Ficken» und er wolle auch mitmachen. Wir sollen nicht das Gefühl haben, dies ohne ihn zu tun. Er sagte entweder mit ihm oder gar nicht.

Sie habe gesagt, dass sie das nicht wolle (pag. 167 Z. 128 f.). Die Privatklägerin schilderte deutliche verbale Gegenwehr. Sie habe mehrmals gesagt, dass sie sie in Ruhe lassen sollen (pag. 167 Z. 133). Sie habe mehrmals ausdrücklich gesagt, dass sie aufhören sollen, dass sie aus dem Zimmer sollen (pag. 173 Z. 104). Ihr Nein sei mehrmals gewesen und es sei für jeden zu verstehen gewesen (pag. 189 Z. 873 f.). Besonders eindrücklich und glaubhaft wirkt die Beschreibung der Privatklägerin, dass es ihr so vorgekommen sei, als habe diese Weigerung die Beschul-

digten noch mehr erregt (pag. 167 Z. 133 f.). Auch in ihrer Antwort auf die bedrängenden Facebook-Nachrichten von Q._____ schrieb die Privatklägerin, dass Nein Nein sei und die Beschuldigten, das nicht hätten akzeptieren können (pag. 519). Die Aussagen der Privatklägerin wirken in diesem Punkt sehr glaubhaft. Die Beschuldigten mussten beide ihr deutliches Nein mitbekommen haben.

Die Privatklägerin und die Beschuldigten sagten schliesslich übereinstimmend aus, dass zuerst der Beschuldigte 2 sie vaginal penetrierte, während der Beschuldigte 1 gleichzeitig mit ihr Oralverkehr hatte (pag. 167 Z. 169 ff.; pag. 270 Z. 715 ff.; 290 Z. 177 f.). Dann gab es nach übereinstimmenden Aussagen einen Stellungswechsel, so dass der Beschuldigte 1 vaginal in die Privatklägerin eindrang, während der Beschuldigte 2 Oralverkehr hatte (pag. 167 Z. 140, pag. 174 Z. 111 f.; pag. 271 Z. 721 f.; pag. 313 Z. 270 ff.). Der Beschuldigte 2 sagte aus, sie hätten gewechselt, weil der Beschuldigte 1 auch gewollt habe (pag. 313 Z. 275 f.), und nach dem Beschuldigten 1 war es, weil sein Glied noch nicht steif war (pag. 270 f. Z. 717 ff.). Nach diesen Aussagen hatte die Privatklägerin dabei keinerlei Mitsprache. Die Privatklägerin hatte in ihrer ersten Einvernahme ausgesagt, jeder habe sie unter zwei Mal mehrmals vaginal penetriert, währendem der andere gleichzeitig seinen Penis in ihren Mund gedrückt habe (pag. 167 Z. 169 ff.). Sowohl die Privatklägerin als auch der Beschuldigte 1 sagten jedoch auch aus, dass der Beschuldigte 2, der mit dem Vaginalverkehr angefangen hatte, auch derjenige war, der aufhörte (pag. 167 Z. 169; pag. 271 Z. 722 ff.). Die Behauptung des Beschuldigten 2, dass die Privatklägerin nach seinem Samenerguss auf ihren Bauch noch mit dem Beschuldigten 1 weiter gemacht habe (pag. 290 f. Z. 216 ff.), geht nicht auf. Es ist insgesamt unklar, ob der Beschuldigte 1 nach dem ersten Positionswechsel tatsächlich noch ein zweites Mal vaginal in die Privatklägerin eindrang. Dies kann offengelassen werden. Die beiden Beschuldigten handelten in jedem Fall gemeinschaftlich und es wurde insgesamt mehr als zwei Mal vaginal in die Privatklägerin eingedrungen.

Der Beschuldigte 2 ejakulierte unbestrittenermassen auf den Bauch der Privatklägerin (pag. 167 Z. 143; pag. 291 Z. 221 f., pag. 304 Z. 115). Im Anschluss daran urinierte er auf die Privatklägerin (pag. 167 Z. 143 f.; pag. 308 Z. 46). Die Kammer geht entgegen der unglaublichen Angaben des Beschuldigten 2 klar davon aus, dass dieses Urinieren kein Versehen war und dass direkt und mit Absicht auf die Privatklägerin gepinkelt wurde. Die Privatklägerin schilderte sehr glaubhaft, wie sie auf der Seite gelegen und gespürt habe, wie es über ihren Rücken gelaufen sei (pag. 167 Z. 151 f.). Der Beschuldigte 2 habe es lustig gefunden und sie habe gesagt, es sei so grusig, wie man so etwas nur machen könne (pag. 167 Z. 155 f.). Diese entsetzte Äusserung der Privatklägerin, es sei «grusig» (oder «iii», «wääää»), wurde sogar von den Beschuldigten erwähnt (pag. 1648 Z. 39 f.; pag. 309 78 ff.). Das Urinieren kann nur als Machtdemonstration bzw. zusätzliche Erniedrigung der Privatklägerin betrachtet werden. Beide Beschuldigten benutzten beim Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin unbestrittenermassen kein Kondom (pag. 167 Z. 146; pag. 273 Z. 858 f.; pag. 292 Z. 316).

Die Privatklägerin sagte aus, sie sei von den Beschuldigten festgehalten worden. In ihrer ersten Einvernahme schilderte sie, sie sei am Kopf festgehalten worden und mit der Hand hätten sie ihren Kiefer zusammengedrückt (pag. 167 f. Z. 171 f.). Ei-

ner sei zwischen ihren Beinen gewesen und habe ihre Beine hinuntergedrückt. Der andere habe sie am Kopf gehalten und diesen nach hinten gestreckt. Mit den Armen habe sie versucht, sie wegzudrücken. Manchmal habe sie sie frei gehabt und manchmal nicht (pag. 168 Z. 176 ff.). Sie führte aus, sie habe den mit dem schwarzen T-Shirt mit dem Knie gestossen, als er versucht habe mit dem Kopf zwischen ihre Beine zu gehen. Sie habe ihn oberhalb des linken Auges erwischt. Auch habe sie ihn im Gesicht kratzen können. An der linken Wange habe sie ihn mit der Hand erwischt. Es habe wohl nur Striemen gegeben, geblutet habe es nicht. Er habe zudem noch seine Beine an ihrem Bett gestossen. Den anderen habe sie am Rücken gekratzt, jedoch nicht fest. Sie habe nur einen Strich quer über den Rücken sehen können (pag. 168 Z. 183 ff.). Die Darstellung der Privatklägerin wirkt glaubhaft. Am Rücken des Beschuldigten 2 wurden Kratzspuren sichergestellt, die auch nach seiner Darstellung von der Privatklägerin stammten (pag. 146). Am rechten Unterarm der Privatklägerin stellte das IRM kratzerartige Hautrötungen fest, die mit dem geltend gemachten Ereignis vereinbar sind (pag. 152). An das Festhalten des Kopfes und das Zusammendrücken des Kiefers konnte sich die Privatklägerin in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Vorhalt ihrer Aussage nicht mehr erinnern (pag. 923 Z. 41 ff.). Ein Festhalten des Kopfes und ein Positionieren des Mundes des Opfers ist bei erzwungenem Oralverkehr eine Notwendigkeit, soweit sich das Opfer nicht auf Verlangen fügt. So ist die Schilderung der Privatklägerin in ihrer tatnahen Aussage passend. Dass sie dies zwei Jahre später nicht mehr bestätigen konnte, spricht nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Erstaussage. Hätte die Privatklägerin die Beschuldigten falsch belasten wollen, so hätte sie die frühere Aussage einfach bestätigen können. Die Tatsache, dass bei den Beschuldigten keine weiteren Verletzungen von der Abwehr durch die Privatklägerin festgestellt werden konnten, spricht nicht gegen die Aussage der Privatklägerin. So wie die Privatklägerin die Gegenwehr schilderte, mussten dadurch nicht zwingend noch drei Tage später sichtbare Verletzungen entstehen. Die körperliche Gegenwehr der Privatklägerin dürfte nämlich nicht allzu heftig ausgefallen sein. Sie hat wohl kaum gezappelt und geschlagen wie verrückt. So sagte sie ja auch, sie habe keine Chance gehabt gegen zwei Männer (pag. 167 Z. 134 f). Unter den gegebenen Umständen durfte sie sich von der Gegenwehr auch kaum Erfolg erhoffen. Die beiden Beschuldigten waren der Privatklägerin nicht nur zahlenmässig, sondern auch körperlich deutlich überlegen. Die kleine schlanke Privatklägerin (vgl. Foto pag. 154) hatte gegen den Beschuldigten 2, 173 cm gross und 94 kg schwer (pag. 146), und den Beschuldigten 1, 167 cm gross und 109 kg schwer (pag. 134), keine Möglichkeit, sich erfolgreich zu wehren. Sie mussten neben ihrem Körpergewicht wenig Kraft aufwenden, um die Privatklägerin in Position zu halten. Immerhin gelang der Privatklägerin ein Versuch, aufzustehen (pag. 167 Z. 135). Sie schilderte als sehr glaubhaftes Detail, dass ihr der Beschuldigte 2 bei diesem Versuch auf ihren rechten Fuss gestanden sei, worauf sie wieder aufs Bett gesackt sei (pag. 167 Z. 135 ff.). Die passende Verletzung am rechten Fuss der Privatklägerin wurde durch das IRM festgestellt (pag. 152, pag. 155). Die Privatklägerin sagte auch, sie habe geschrien (pag. 168 Z. 193). Wie oft und wie laut sie schrie, spezifizierte die Privatklägerin nicht. Ob bzw. wie laut sie tatsächlich schrie, muss offengelassen werden. Gehört hatte sie jedenfalls niemand. Vor der Kammer sprach die Privatklägerin ziemlich leise in ih-

rer Einvernahme. Der Beschuldigte 1 sagte aus, die Privatklägerin habe die ganze Zeit, schon im N._____ Club, nur ganz leise gesprochen (pag. 271 Z. 759). Sie erweckte nicht den Eindruck einer Person, die sofort den Mut fassen würde, laut-
hals zu schreien. Wie bereits festgestellt, hat sie sich jedenfalls deutlich verbal ge-
wehrt.

Zusammenfassend haben die Beschuldigten sich bewusst über den Willen der Pri-
vatklägerin hinweggesetzt und ihren deutlichen verbalen und leichten körperlichen
Widerstand bewusst gebrochen. Beide drangen mindestens einmal vaginal in sie
ein.

11.9 Beweisergebnis

Die Kammer bestätigt das Beweisergebnis der Vorinstanz (pag. 1329, S. 53 der Ur-
teilsbegründung). Aus der Würdigung sämtlicher Beweismittel ergibt sich ein stimm-
miges Gesamtbild, wonach tatsächlich nicht einvernehmlicher Oral- und Ge-
schlechtsverkehr zwischen den beiden Beschuldigten und der Privatklägerin statt-
fand, bei dem sich die Beschuldigten gemeinsam bewusst und gewaltsam über den
Willen der Privatklägerin hinwegsetzten. Es bestehen damit keine unüberwindli-
chen Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat (Art. 10
Abs. 3 StPO).

Betreffend das einvernehmliche Küssen zwischen der Privatklägerin und dem Be-
schuldigte 2 vor dem Geschlechtsverkehr sowie betreffend die Häufigkeit des vagi-
nalen Eindringens der beiden Beschuldigten (je mindestens einmal anstatt von
zwei Malen) ergeben sich leichte tatsächlichen Abweichungen vom angeklagten
Sachverhalt (vgl. pag. 596 f.). Diese berühren jedoch nicht die rechtlich relevanten
Punkte. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2012 vom 29. Januar 2013
stellen solche tatsächlichen unwesentliche Abweichungen keine Verletzung des
Anklagegrundsatzes dar (E. 2).

III. Rechtliche Würdigung

12. Vorbemerkungen

Die Anklage der beiden Beschuldigten lautete auf mehrfache Vergewaltigung und
mehrfache sexuelle Nötigung (pag. 595 ff.). Die Vorinstanz kam in Bezug auf die
Frage der Mehrfachbegehung und der Konkurrenz zwischen den beiden Tat-
beständen der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung zum Schluss, dass vor-
liegend eine Handlungseinheit vorliege. Infolge der unechten Konkurrenz erfolge
einzig ein Schuldspruch wegen Vergewaltigung ohne formellen Freispruch von der
Anschuldigung der sexuellen Nötigung (pag. 1334 ff., S. 58 ff. Urteilsbegründung).

Da allein die beiden Beschuldigten Berufung erklärt haben, ist das Verschlechte-
rungsverbot zu beachten (vgl. bereits Ziffer I.5. oben). Entsprechend braucht die
Frage, ob die Vorinstanz bei einer Anklage wegen mehrfacher Vergewaltigung und
sexueller Nötigung richtigerweise von unechter Konkurrenz ausgegangen ist, nicht
erörtert zu werden. Es kommt lediglich ein Schuldspruch wegen Vergewaltigung in
Frage.

13. Rechtliche Grundlagen

Der Vergewaltigung nach Art. 190 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB [vgl. Ziffer IV.15.]; SR 311.0) macht sich schuldig, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Wird eine strafbare Handlung dieses Titels («Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität») gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann das Gericht die Strafe erhöhen (Art. 200 aStGB). Gemeint ist die sogenannte Mittäterschaft. Für die weiteren theoretischen Grundlagen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Mittäterschaft und zum Tatbestand der Vergewaltigung verwiesen (pag. 1330 f., S. 54 f. der Urteilsbegründung).

14. Subsumtion

Gemäss Beweisergebnis drangen beide Beschuldigten mindestens einmal ohne Kondom mit ihrem Penis in die Vagina der Privatklägerin ein und vollzogen somit den Beischlaf mit ihr. Dieser erfolgte gegen den Willen der Privatklägerin. Sie wehrte sich verbal, indem sie sagte, sie wolle keinen Sex, und durch leichte körperliche Gegenwehr. Insbesondere versuchte sie einmal aufzustehen. Die Beschuldigten hielten sie fest und fixierten sie mit ihrer überlegenen Körperkraft. Der Beschuldigte 2 stand der Privatklägerin bei ihrem Versuch aufzustehen auf den Fuss. Sie haben somit Gewalt angewendet, um den Beischlaf vollziehen zu können. Der objektive Tatbestand der Vergewaltigung ist erfüllt. Die beiden Beschuldigten erkannten, dass die Privatklägerin mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden war und setzten sich mit Absicht über ihren Willen hinweg. Sie handelten vorsätzlich. Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt. Rechtfertigungs- und/oder Schuldtausschliessungsgründe sind keine auszumachen.

Im Ergebnis sind die beiden Beschuldigten je schuldig zu erklären der Vergewaltigung, gemeinsam begangen am 24. März 2017 in M._____ zum Nachteil der Privatklägerin.

IV. Strafzumessung

15. Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht (BGE 134 IV 82 E. 6.2).

Art. 190 Abs. 1 StGB sieht sowohl nach neuem als auch nach altem Recht eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe vor. Unabhängig von der konkret zu

erwartenden Strafe hat sich mit der Gesetzesrevision für den vorliegenden Fall somit nichts geändert. Das neue Recht führt nicht zu einer milderen Bestrafung und es ist folglich das alte, zum Tatzeitpunkt geltende Recht anzuwenden (bezeichnet mit aStGB).

16. Vorbemerkungen

Für die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1337, S. 61 der Urteilsbegründung).

Vergewaltigung wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren bedroht (Art. 190 Abs. 1 aStGB). Eine andere Strafart kommt nicht in Betracht. Wird die Tat gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so kann das Gericht die Strafe erhöhen, darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 200 aStGB; sog. Strafschärfungsgrund). Der ordentliche Rahmen ist allerdings nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Vorliegend sind keine solche aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre.

Im Folgenden werden zunächst die Tatkomponenten für beide Beschuldigten gleichzeitig bewertet. Im Anschluss werden für jeden Beschuldigten separat die Täterkomponenten gewürdigt.

17. Tatkomponenten

17.1 Objektive Tatkomponenten

17.1.1 Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Der Vergewaltigungstatbestand bezweckt den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung (BGE 131 IV 167 E. 3.) und ferner den Schutz der sexuellen Integrität (TRECHSEL/BERTOSSA, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2018, N. 1 zu Art. 189 StGB). Diese geschützten Rechtsgüter der Privatklägerin wurden durch das Handeln der beiden Beschuldigten massiv beeinträchtigt. Die mit einem sexuellen Missbrauch einhergehenden (Langzeit-)Folgen können je nach Einzelfall ganz unterschiedlich ausfallen und sind schwer abschätzbar. Zwar waren die physischen Verletzungen der Privatklägerin geringfügig und dürften folgenlos verheilt sein. Demgegenüber sind – soweit ersichtlich – die psychischen Folgen schwerer: Die Privatklägerin ist seit Juni 2018 in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung und durch die Sexualdelikte massiv belastet. Dabei wird nicht verkannt, dass die Privatklägerin auch noch wegen anderer Themenbereiche in Behandlung ist (Arztzeugnis Dr. med. W. _____ vom 29. März 2019 [pag. 909]). Gemäss den Aussagen des Vaters der Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. April 2017, wenige Wochen nach der Tat, soll die Privatklägerin im Allgemeinen ein bisschen zurückhaltender geworden sein, d.h. namentlich sei sie weniger aufgestellt (pag. 197 Z. 218 ff.). In die gleiche

Richtung äusserte sich H. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Die Privatklägerin habe sich vor allem am Anfang zurückgezogen und danach recht schnell Wutanfälle bekommen (pag. 935 Z. 16 f.). Die Privatklägerin liess sich anfänglich nicht professionell helfen. Erst rund 5/4 Jahr nach dem Vorfall begann sie mit der Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe. Sie sagte dazu, sie habe sich zuerst geweigert (pag. 920 Z. 27). In der Berufungsverhandlung sagte die Privatklägerin, sie gehe nur noch selten zur Therapie bzw. es sei schon zwei bis drei Monate her seit dem letzten Termin (pag. 1635 f. Z. 42 ff.). Sie versuche, nicht mehr an das Ereignis vom 24. März 2017 zu denken und gehe deshalb auch nicht mehr in die Therapie. Sie wolle nicht jeden Monat darüber sprechen. Es gebe schon noch Momente, in denen sie Mühe habe (pag. 1637 Z. 22 ff.). Vor der Einvernahme in der Berufungsverhandlung hatte sie nicht gut geschlafen und es war ihr schlecht (pag. 1636 Z. 22). Die Privatklägerin hat also derzeit, über drei Jahre nach der Tat, immer noch Mühe, sich selbst mit dem Geschehenen zu konfrontieren. Eine wirkliche Verarbeitung des Geschehenen scheint ihr noch nicht gelungen zu sein. Insgesamt scheint es in ihrem Leben aber derzeit privat und beruflich gut zu laufen (pag. 1634 Z. 31 ff.).

Es ist der Vorinstanz in ihrer Beurteilung beizupflichten, wonach es andere Fälle von Vergewaltigungen gibt, bei denen deutlich schwerere Folgen festzustellen sind. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges muss folglich im Vergleich noch als leicht bezeichnet werden.

17.1.2 Verwerflichkeit des Handelns

Den Beschuldigten ist nicht nachzuweisen, dass sie die Tat im Voraus geplant oder sich in der Wohnung vor dem Betreten des Schlafzimmers der Privatklägerin abgesprochen hätten. Dies war auch nicht notwendig, da es gemäss dem Chatverlauf zwischen den beiden Beschuldigten wohl nicht das erste Mal war, dass sie gemeinsam zu sexuellen Handlungen schritten (vgl. pag. 339 ff.). Sie handelten jedenfalls konkludent gemeinsam. Dass die Privatklägerin im Ausgang mit dem Beschuldigten 2 geflirtet und ihn geküsst hat und es auch noch in ihrem Schlafzimmer zu Beginn zu Küssen gekommen ist, kann nicht zu Gunsten der Beschuldigten gewertet werden. Selbst ein Opfer, das sich dem Flirten und Küssen hingibt, ist immer noch völlig frei zu bestimmen, ob es nachfolgend zu sexuellen Handlungen kommt oder nicht. Der sexuelle Missbrauch der Privatklägerin stellt einen krassen Vertrauensbruch dar: Die Privatklägerin hat letztlich aus Mitleid und unter dem Druck der Situation zugestimmt, dass die Beschuldigten bei ihr zu Hause übernachten dürfen. Diese Gutmütigkeit wurde von den Beschuldigten zu ihrer sexuellen Befriedigung ausgenutzt. Die Privatklägerin wurde in ihrer eigenen Wohnung, und somit in ihrem Schutzbereich, von den Beschuldigten missbraucht. Die Vergewaltigung erschöpfte sich nicht in der Minimalvariante einer einmaligen vaginalen Penetration. Die beiden Beschuldigten vergingen sich zu zweit und zeitgleich an der Privatklägerin, indem sie gleichzeitig den Vaginal- und Oralverkehr an ihr vollzogen. Sie wechselten sich dabei noch mehrmals ab und benutzten beide kein Kondom. Das Ganze dauerte rund eine halbe Stunde. Aufgrund der zahlenmässigen Überlegenheit, gepaart mit einer körperlichen Übermacht, war die Privatklägerin von allem Anfang an chancenlos mit ihren Abwehrversuchen. Übermässige Gewalt wurde von den Be-

schuldigten zwar keine angewendet, dennoch wirkten sie durch Festhalten und auf den Fusstreten physisch auf die Privatklägerin ein. Die Beschuldigten lachten ausserdem während ihren Handlungen und erniedrigten so die Privatklägerin zusätzlich (pag. 167 Z. 139 f.). Zu guter Letzt erfolgte seitens des Beschuldigten 2 die ultimative Demütigung der Privatklägerin, indem dieser nicht bloss über den Bauch der Privatklägerin ejakulierte, sondern auch noch absichtlich über ihren Körper urinierte. So zeigten die Beschuldigten doch ein erhebliches Mass an krimineller Energie. Sie handelten rücksichtslos und dreist. Wie bereits die Vorinstanz ausführte, sind jedoch noch brutalere Vorgehensweisen, insbesondere mit viel stärkerer Gewaltanwendung, denkbar. Die Kammer erachtet das objektive Tatverschulden im Vergleich zum weiten Strafraum insgesamt als mittelschwer.

17.2 Subjektive Tatkomponenten

17.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Die Beschuldigten handelten vorsätzlich. Sie handelten aus reiner Lustbefriedigung und damit aus egoistischen Motiven. Dies ist bei einer Vergewaltigung jedoch tatbestandsimmanent.

17.2.2 Vermeidbarkeit

Die Tat war klar vermeidbar. Die Beschuldigten hatten ohne Weiteres die Möglichkeit, sich dem Willen der Privatklägerin zu fügen. Die subjektiven Tatkomponenten sind insgesamt verschuldensneutral zu werten.

17.3 Tatverschulden und Einsatzstrafe

Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es muss die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20 mit Hinweisen). Es erscheint hierfür nicht zwingend, von einem Referenzsachverhalt mit einer entsprechenden Referenzeinsatzstrafe auszugehen. Vielmehr hat das Gericht die einzelnen Strafzumessungsfaktoren nach pflichtgemäsem Ermessen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_991/2015 und 6B_998/2015 vom 24. Mai 2016, E. 7.2).

Die Vorinstanz ging gedanklich von einer Einsatzstrafe von 2.5 Jahren bzw. 30 Monaten für die Vergewaltigung aus und erhöhte diese hypothetische Einsatzstrafe für die zusätzliche orale Penetration, die Mehrfachbegehung (oral und vaginal) sowie die gemeinsame Begehung stark und erachtete infolgedessen eine Verdoppelung der gedanklichen Einsatzstrafe als angemessen. Sie kam so auf eine Freiheitsstrafe von 60 Monaten, korrespondierend mit einem Verschulden im mittleren Bereich (pag. 1340, S. 64 der Urteilsbegründung). Nach Auffassung der Kammer liegt ein mittleres Verschulden im unteren Bereich vor. Das Verschulden der beiden Beschuldigten soll nicht bagatellisiert werden. Insbesondere fällt die gemeinsame Tatbegehung in Anwendung von Art. 200 StGB stark strafferhöhend ins Gewicht. Dennoch erachtet die Kammer eine Strafe von 60 Monaten bzw. 5 Jahren im Vergleich zu anderen Fällen als zu hoch. Eine Strafe von gut vier Jahren, d.h. viereinviertel Jahre bzw. 51 Monaten erscheint verschuldensadäquat. Beim Beschuldigten

1 erachtet die Kammer die Strafe von 51 Monaten als dem Tatverschulden angemessen. Beim Beschuldigten 2 fällt strafferhöhend vor allem das Urinieren als ultimative und absolut unnötige Demütigung der Privatklägerin ins Gewicht. Bei ihm erscheint eine Strafe von 54 Monaten tatverschuldensangemessen.

18. Täterkomponenten und konkretes Strafmass Beschuldiger 1

18.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 1 kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 1341, S. 65 der Urteilsbegründung) sowie auf den ausführlichen Bericht der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2018 (pag. 871 ff.) verwiesen werden. Der Beschuldigte 1 ist weder in seinem Wohnsitzstaat Deutschland noch in der Schweiz vorbestraft. Seit der erstinstanzlichen Urteilseröffnung am 5. April 2019 befindet er sich in Sicherheitshaft. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus.

18.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte 1 hat sich nach der Tat nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Im Strafverfahren hat er sich korrekt und anständig verhalten. Gemäss den aktuellen Führungsberichten hat er sich in Sicherheitshaft vorteilhaft benommen (pag. 1521 f. und pag. 1592). Korrektes Verhalten wird jedoch erwartet und wirkt sich nicht strafmindernd aus.

Der Beschuldigte 1 hat zu Beginn des Verfahrens ein widersprüchliches Aussageverhalten an den Tag gelegt. Den Tatvorwurf hat er das ganze Verfahren hindurch abgestritten. Dies ist sein Recht. Strafmindernde Reue und Einsicht sind somit allerdings nicht vorhanden.

18.3 Strafempfindlichkeit

Der Beschuldigte wurde anfangs September 2019 Vater eines Sohnes, wobei das Anerkennungsverfahren noch hängig ist (pag. 1426, 1585, 1646 Z. 40 ff.). Dies ist jedoch kein aussergewöhnlicher Umstand, der zu einer erhöhten Strafempfindlichkeit des Beschuldigten 1 führt.

18.4 Konkretes Strafmass

Die Täterkomponenten wirken sich weder strafferhöhend noch strafmindernd aus, sodass es bei einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten bzw. 4 ¼ Jahren für dem Beschuldigten 1 bleibt. Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug kann bei diesem Strafmass nicht geprüft werden (vgl. Art. 42 ff. aStGB).

Die vom Beschuldigten 1 ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 526 Tagen im Urteilszeitpunkt wird in Anwendung von Art. 51 aStGB in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

19. Täterkomponenten und konkretes Strafmass Beschuldigter 2

19.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 2 kann ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (pag. 1343, S. 67 der Urteilsbegründung) sowie auf den ausführlichen Bericht der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg vom 24. September 2018 (pag. 821 ff.) verwiesen werden. Auch der Beschuldigte 2 ist weder in seinem Wohnsitzstaat Deutschland noch in der Schweiz vorbestraft. Seit der erstinstanzlichen Urteilseröffnung am 5. April 2019 befindet er sich in Sicherheitshaft. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus.

19.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte 2 hat sich nach der Tat nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Im Strafverfahren hat er sich korrekt und anständig verhalten. Während sein erster Führungsbericht in Sicherheitshaft positiv ausfiel (pag. 1518 f.), geht aus dem zweiten hervor, dass der Beschuldigte 2 wegen fordernden Verhaltens einmalig mit einer Fitnesssperre sanktioniert wurde (pag. 1595 f.). Da sein Verhalten im Übrigen tadellos war, fällt dies jedoch nicht strafe erhöhend ins Gewicht.

Der Beschuldigte 2 gestand kein fehlerhaftes Verhalten zum Nachteil der Privatklägerin ein. Strafmindernde Reue und Einsicht können ihm somit nicht zu Gute gehalten werden.

19.3 Strafempfindlichkeit

Beim Beschuldigten 2 liegt keine besondere Strafempfindlichkeit vor.

19.4 Konkretes Strafmass

Beim Beschuldigten 2 wirken sich die Täterkomponenten ebenfalls neutral auf die Strafhöhe aus. Das konkrete Strafmass beträgt somit 54 Monaten bzw. 4 ½ Jahre Freiheitsstrafe. Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug kann bei diesem Strafmass nicht geprüft werden (vgl. Art. 42 ff. aStGB).

Die vom Beschuldigten 2 ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 526 Tagen im Urteilszeitpunkt wird in Anwendung von Art. 51 aStGB in vollem Umfang auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

V. Landesverweisung

20. Gesetzliche Grundlagen

Der Tatbestand der Vergewaltigung ist eine Katalogtat, die grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung eines Ausländers nach sich zieht (Art. 66a Abs. 1 Bst. h StGB). Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB).

Art. 66a Abs. 1 StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 bis 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013 5975 ff., S. 6021). Wie diese Verhältnismässigkeitsprüfung jedoch im Detail auszugestalten ist bzw. an welchen Kriterien die Ermessensausübung zu orientieren ist, ist nicht offensichtlich. Das Bundesgericht hielt in seinem Urteil 6B_627/2018 vom 22. März 2019 fest, die Rechtsfolge, d.h. die Dauer der Landesverweisung, sei aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (E. 1.3.4). Die Kammer berücksichtigt gemäss eigener Rechtsprechung bei der Bemessung der Dauer der Landesverweisung ebenfalls das Verhältnis zur Strafhöhe bzw. zum Verschulden des Beschuldigten sowie die Art des Delikts bzw. das geschützte Rechtsgut und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das bestehende Rückfallrisiko. Zu berücksichtigen sind zudem die privaten Interessen des Beschuldigten an einer Rückkehr in die Schweiz (vgl. Urteile der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 442 vom 25. Juli 2019 E. V. 19.; SK 18 87 vom 23. August 2018 E. V. 25.).

21. Subsumtion

Der Beschuldigte 1 ist L._____ und der Beschuldigte 2 X._____ Staatsangehöriger. Beide haben und hatten auch nie einen Wohnsitz in der Schweiz. Sie sind beide im Besitze einer deutschen Niederlassungserlaubnis, was jedoch nicht zur Anwendbarkeit des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) führt. FZA ist nur anwendbar auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz (Art. 1 FZA).

Da die Beschuldigten der Vergewaltigung schuldig erklärt werden, ist zwingend bei beiden eine Landesverweisung auszusprechen. Die Vorinstanz verneinte völlig zu Recht das Vorliegen eines schweren persönlichen Härtefalls nach Art. 66a Abs. 2 StGB (vgl. pag. 1346 f., S. 70 f. der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte 2 hat abgesehen davon, dass er grenznah wohnt und sich wünscht, später in der Schweiz zu arbeiten, keinen engeren Bezug zur Schweiz. Dies vermag offensichtlich kein persönlicher Härtefall zu begründen. Der Beschuldigte 1 ist mittlerweile nicht mehr mit der in der Schweiz wohnhaften L._____ Staatsangehörigen P._____ liiert (pag. 1647 Z. 9 f.). Allerdings ist er mittlerweile Vater eines mit ihr während des hängigen Strafverfahrens gezeugten Sohnes geworden, wobei das Verfahren betreffend Anerkennung der Vaterschaft noch hängig ist (pag. 1426, 1585, 1646 Z. 40 ff.). Der Beschuldigte konnte bis anhin keinen Kontakt zu seinem Kind pflegen (pag. 1647 Z. 2 f.). Unter diesen Umständen liegt beim Beschuldigten 1 kein persönlicher Härtefall vor und er kann auch keinen Anspruch aus seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) ableiten. In diesem Zusammenhang verwies die Vorinstanz zutreffend auf das Bundesgerichtsurteil 2C_847/2017 vom 25. Mai 2018 (E. 3.3 m.w.H.). Der Beschuldigte 1 kann auch ausserhalb der

Schweiz Kontakt zu seinem Kind pflegen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschuldigten je des Landes zu verweisen sind und kein persönlicher Härtefall vorliegt. Von der Anordnung der Landesverweisung kann nicht abgesehen werden.

Das bezüglich der Landesverweisung relevante Verschulden der Beschuldigten in Bezug auf die begangene Katalogtat wiegt – wie aus den Freiheitsstrafen von 51 und 54 Monaten hervorgeht – nicht mehr leicht. Es handelt sich um den Tatbestand der Vergewaltigung, bei dem ein strenger Massstab gilt, da mit der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung ein wichtiges Rechtsgut verletzt wird. Die beiden Beschuldigten sind hingegen nicht vorbestraft und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine negative Legalprognose. Die beiden haben demgegenüber wenig gewichtige private Interessen an einer freien Einreise bzw. Rückkehr in die Schweiz. Sie wohnen zwar beide grenznah und der Beschuldigte 1 hat, wie bereits erläutert, ein in der Schweiz wohnhaftes Kind, zu dem er noch keine Beziehung hat. In Berücksichtigung all dieser Umstände ist die Dauer der Landesverweisung vorliegend für beide Beschuldigten auf 9 Jahre festzusetzen.

VI. Zivilpunkt

Die Vorinstanz verurteilte die beiden Beschuldigten unter solidarischer Haftung zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 20'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 24. März 2017. Die Privatklägerin beantragte im Berufungsverfahren die Bestätigung dieses Urteils (pag. 1670). Die Beschuldigten beantragten hingegen infolge der verlangten Freisprüche die Abweisung der Zivilklage (pag. 1661 und 1664). Die Kammer bestätigt die Schuldsprüche.

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat gemäss Art. 49 des Obligationenrechts (OR; SR 220) Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmachtet wurde. Im Übrigen kann für die theoretischen Grundlagen auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1347 f., S. 71 f. der Urteilsbegründung). Die Anspruchsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Beschuldigten haben durch ihr Handeln die Persönlichkeit der Privatklägerin widerrechtlich schwer verletzt. Die Kammer erachtet die Genugtuungssumme von CHF 20'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 24. März 2017 unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände und mit Blick auf Vergleichsfälle ebenfalls als angemessen. Es wird vollumfänglich auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen (pag. 1349 f., S. 73 f. der Urteilsbegründung). Seit dem erstinstanzlichen Urteil haben sich keine massgeblichen Änderungen ergeben. Die Privatklägerin geht zwar, wie sie sagte, nur noch selten in die Psychotherapiesitzungen (1636 Z. 42 f.). Dennoch war in ihrer Einvernahme ersichtlich, dass sie die Geschehnisse vom 24. März 2017 nach wie vor stark belasten (pag. 1636 ff.).

VII. Kosten und Entschädigung

22. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Die Kammer bestätigt die Schuldsprüche. Somit haben die Beschuldigten wiederum die erstinstanzlichen Verfahrenskosten je zur Hälfte zu tragen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 8'000.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Die Beschuldigten unterliegen im oberinstanzlichen Verfahren zwar in der Hauptsache, obsiegen aber dennoch in geringem Umfang, da die Freiheitsstrafen und die Dauer der Landesverweisungen reduziert werden. Die beiden Beschuldigten haben somit je 9/10 der Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 3'600.00, zu tragen. Je 1/10 der Hälfte, ausmachend CHF 400.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

23. Entschädigungen

23.1 Amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1

Der Beschuldigte 1 war bis und mit Beginn des oberinstanzlichen Verfahrens amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____. Mit Verfügung vom 20. September 2019 wurde das amtliche Mandat sistiert (pag. 1430). Die Festsetzung der amtlichen Entschädigung und des vollen Honorars für das erstinstanzliche Verfahren wird bestätigt. Für das oberinstanzliche Verfahren bis zur Sistierung werden die amtliche Entschädigung und das volle Honorar gemäss gerade noch angemessener Honorarnote von Fürsprecher B._____ vom 29. Oktober 2019 (pag. 1465 ff.) festgesetzt. Der Beschuldigte 1 hat entsprechend der Tragung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten 9/10 der ausgerichteten amtlichen Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ 9/10 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Im Urteilsdispositiv vom 28. Juli 2020 wurde diese Beschränkung der Rück- und Nachzahlungspflicht auf 9/10 aus Versehen vergessen. Dies ist in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO von Amtes wegen zu berichtigen.

23.2 Private Verteidigung des Beschuldigten 1

Erfolgt im Rechtsmittelverfahren weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens, obsiegt die beschuldigte Person aber in andern Punkten, so hat sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Art. 436 Abs. 2 StPO). Da der Beschuldigte 1 im oberinstanzlichen Verfahren im Umfang von 1/10 als obsiegend gilt, hat er in diesem Umfang Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine private Verteidigung durch

Rechtsanwalt C._____. Die Honorarnote von Rechtsanwalt C._____ vom 27. Juli 2020 (pag. 1676 ff.) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Beschuldigten 1 sind davon 1/10, ausmachend CHF 1'294.65 (inkl. Auslagen und MWST), zu entschädigen. Diese Entschädigung wird in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO verrechnet mit den vom Beschuldigten 1 zu tragenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

23.3 Amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2

Die Festsetzung der amtlichen Entschädigung und des vollen Honorars für die amtliche Verteidigerin des Beschuldigten 2, Rechtsanwältin E._____, für das erstinstanzliche Verfahren wird bestätigt. Betreffend die amtliche Entschädigung für die Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren erwog die Kammer im Rahmen der Berufungsverhandlung eine Kürzung des beantragten Honorars vorzunehmen und gewährte das rechtliche Gehör (pag. 1673). Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im oberinstanzlichen Verfahren wurde mit separatem schriftlich begründetem Beschluss vom 7. August 2020 festgelegt, worauf verwiesen wird (pag. 1731 ff.).

23.4 Amtliche Rechtsvertretung der Privatklägerin

Die Festsetzung der amtlichen Entschädigung und des vollen Honorars für die unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin, Fürsprecherin G._____, für das erstinstanzliche Verfahren wird bestätigt. Betreffend die amtliche Entschädigung für die Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren erwog die Kammer im Rahmen der Berufungsverhandlung eine Kürzung des beantragten Honorars vorzunehmen und gewährte das rechtliche Gehör (pag. 1673). Die Entschädigung für unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren wurde mit separatem schriftlich begründetem Beschluss vom 7. August 2020 festgelegt, worauf verwiesen wird (pag. 1731 ff.).

VIII. Verfügungen

Die Kammer verfügt den Verbleib der beiden Beschuldigten in Sicherheitshaft mit separaten Beschlüssen vom 28. Juli 2020. Darauf wird verwiesen (pag. 1703 ff. und pag. 1707 ff.).

Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-Profilgesetz). Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

IX. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

A.

Es wird festgestellt, dass das Urteil PEN 18 38+39 des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht) vom 5. April 2019 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

verfügt wurde:

Folgende Gegenstände werden mit Einverständnis von F. _____ zur Vernichtung eingezogen:

- 1 Flasche Eve Litschi, 3.3 dl (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 007)
- 2 Dosen Smirnoff, 2.5 dl (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 008)
- 1 Flasche Eve Strawberry, 3.3 dl (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 009)
- 1 Frottiertuch der Marke Absolut Styling Coiffeur (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 013)
- 1 Kissenanzug der Marke NT (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 014)
- 1 Duvetbezug der Marke NT (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 015)
- 1 Fixleintuch, rot (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 016)
- 1 Trainerhose der Marke Reebok, schwarz (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 045)
- 1 Oberteil der Marke Divided (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 046)
- 1 Büstenhalter (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 047)
- 1 Slip der Marke Mexx (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 048)
- 1 Paar Kniesocken (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 049)
- 1 Haargummi (KTD-Spurenverzeichnis Ass.-Nr. 050)

B.

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Vergewaltigung**, gemeinsam begangen mit D. _____ am 24. März 2017 in M. _____ zum Nachteil von F. _____

und in Anwendung der Artikel

2 StGB

40, 47, 51, 66a Bst. h, 190 Abs. 1, 200 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 ¼ Jahren (51 Monate)**.

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (26.03.2017 bis 09.05.2017 und 05.04.2019 bis 28.07.2020) von insgesamt 526 Tagen wird im Umfang von 526 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **9 Jahren**.
3. Zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 18'235.65**.
4. Zu **9/10 der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00, ausmachend **CHF 3'600.00**.

II.

1. 1/10 der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00, ausmachend CHF 400.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.
2. A._____ wird für die **angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im oberinstanzlichen Verfahren** im Umfang des Obsiegens von 1/10 eine angemessene **Entschädigung**, bestimmt auf **CHF 1'294.65** (inkl. Auslagen und MWST), ausgerichtet. Diese wird **verrechnet** mit den von A._____ zu tragenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten gemäss Ziffer B.I.4.

III.

Im **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 49 und Art. 50 Abs. 1 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO **erkannt**:

1. **A._____** wird **verurteilt**, der Straf- und Zivilklägerin F._____, unter solidarischer Haftung mit D._____, eine **Genugtuung** von **CHF 20'000.00** zuzüglich Zins zu 5 % seit 24. März 2017 zu bezahlen.

Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung der Straf- und Zivilklägerin F._____ **abgewiesen**.

2. Die **Schadenersatzforderung** der Straf- und Zivilklägerin F._____ wird **auf den Zivilweg verwiesen**.
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschieden und keine Entschädigungen zugesprochen.

IV.

Die **Entschädigung des amtlichen Verteidigers** der beschuldigten Person **A._____**, Fürsprecher B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		28.66	200.00	CHF	5'732.00
Reisezuschlag		7.00	75.00	CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	449.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	6'706.30	CHF	536.50
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'242.80
volles Honorar				CHF	7'165.00
Reisezuschlag				CHF	525.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	449.30
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'139.30	CHF	651.15
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	8'790.45
nachforderbarer Betrag				CHF	1'547.65

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		45.00	200.00	CHF	9'000.00
Reisezuschlag		3.00	75.00	CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	424.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	9'649.30	CHF	743.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'392.30
volles Honorar				CHF	11'250.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	424.30
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	11'899.30	CHF	916.25
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	12'815.55
nachforderbarer Betrag				CHF	2'423.25

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit total CHF 17'635.10.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 17'635.10 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend total CHF 3'970.90, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Obere Instanz

Leistungen ab 05.04.2019 bis 20.09.2019					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		18.51	200.00	CHF	3'701.00
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	221.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'222.70	CHF	325.15
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'547.85
volles Honorar				CHF	4'626.25
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	221.70
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'147.95	CHF	396.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	5'544.35
nachforderbarer Betrag				CHF	996.50

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren bis zum 20. September 2019 mit total CHF 4'547.85.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung **im Umfang von 9/10, ausmachend CHF 4'093.05** zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar **im Umfang von 9/10, ausmachend CHF 896.58**, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Weiter wird verfügt:

1. A. _____ geht zurück in **Sicherheitshaft**. Es wird auf den separaten Kammerbeschluss betreffend Sicherheitshaft verwiesen.
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C.

I.

D._____ wird schuldig erklärt:

der **Vergewaltigung**, gemeinsam begangen mit A._____ am 24. März 2017 in M._____ zum Nachteil von F._____

und in Anwendung der Artikel

2 StGB

40, 47, 51, 66a Bst. h, 190 Abs. 1, 200 aStGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 ½ Jahren (54 Monaten)**.

Die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (26.03.2017 bis 09.05.2017 und 05.04.2019 bis 28.07.2020) von insgesamt 526 Tagen wird im Umfang von 526 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **9 Jahren**.

3. Zu den anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf **CHF 18'235.65**.

4. Zu **9/10 der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00, ausmachend **CHF 3'600.00**.

II.

1/10 der anteilmässigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00, ausmachend CHF 400.00, gehen zu Lasten des Kantons Bern.

III.

Im **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 49 und Art. 50 Abs. 1 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO **erkannt**:

1. D._____ wird **verurteilt**, der Straf- und Zivilklägerin F._____, unter solidarischer Haftung mit A._____, eine **Genugtuung** von **CHF 20'000.00** zuzüglich Zins zu 5 % seit 24. März 2017 zu bezahlen.

Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung der Straf- und Zivilklägerin F._____ **abgewiesen**.

2. Die **Schadenersatzforderung** der Straf- und Zivilklägerin F._____ wird **auf den Zivilweg verwiesen**.

3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Verfahrenskosten ausgeschieden und keine Entschädigungen zugesprochen.

IV.

1. Die **Entschädigung der amtlichen Verteidigerin** der beschuldigten Person **D._____**, Rechtsanwältin **E._____**, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		37.00	200.00	CHF	7'400.00
Reisezuschlag		7.00	75.00	CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	580.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	8'505.00	CHF	680.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'185.40
volles Honorar				CHF	9'250.00
Reisezuschlag				CHF	525.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	580.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	10'355.00	CHF	828.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	11'183.40
nachforderbarer Betrag				CHF	1'998.00

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		41.00	200.00	CHF	8'200.00
Reisezuschlag		3.00	75.00	CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	330.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'755.00	CHF	674.15
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'429.15
volles Honorar				CHF	10'250.00
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	330.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'805.00	CHF	832.00
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	11'637.00
nachforderbarer Betrag				CHF	2'207.85

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E._____ für die amtliche Verteidigung von D._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit total CHF 18'614.55.

D._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 18'614.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwältin

E._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend total CHF 4'205.85, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- Die **Entschädigung der amtlichen Verteidigerin** der beschuldigten Person **D._____**, Rechtsanwältin E._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren mit separatem Beschluss festgesetzt.

V.

- D._____ geht zurück in **Sicherheitshaft**. Es wird auf den separaten Kammerbeschluss betreffend Sicherheitshaft verwiesen.
- Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN ._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
- Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN ._____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

D.

- Die **Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin F._____**, Fürsprecherin G._____, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		7.75	200.00	CHF	1'550.00
Reisezuschlag		1.00	75.00	CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	373.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'998.00	CHF	159.85
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'157.85
volles Honorar				CHF	1'937.50
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	373.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	2'385.50	CHF	190.85
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	2'576.35
nachforderbarer Betrag				CHF	418.50

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		40.55	200.00	CHF	8'110.00
Reisezuschlag		3.00	75.00	CHF	225.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	378.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'713.80	CHF	670.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'384.75
volles Honorar				CHF	10'137.50
Reisezuschlag				CHF	225.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	378.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'741.30	CHF	827.10
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	11'568.40
nachforderbarer Betrag				CHF	2'183.65

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin G._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von F._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 11'542.60.

Der Kanton Bern kann von A._____ sowie D._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von F._____ verlangen, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (Art. 138 Abs. 2 i.V. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____ sowie D._____ werden verpflichtet, F._____ zuhanden von Fürsprecherin G._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 2'602.15 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Fürsprecherin G._____ hat in diesem Umfang gegenüber ihrer Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

2. Die **Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Straf- und Zivilklägerin F._____**, Fürsprecherin G._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren mit separatem Beschluss festgesetzt.

E.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer 1, v.d. Rechtsanwalt C._____
- dem Beschuldigten 2/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwältin E._____
- der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Fürsprecherin G._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten 1/Berufungsführer 1, v.d. Rechtsanwalt C._____
- dem Beschuldigten 2/Berufungsführer 2, a.v.d. Rechtsanwältin E._____
- der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Fürsprecherin G._____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- Fürsprecher B._____ (nur Dispositiv)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern
- dem Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information, Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Regionalgefängnis Thun (nur Dispositiv)

Bern, 28. Juli 2020

(Ausfertigung: 2. Oktober 2020)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Gerber

Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.